

Ministerratsprotokoll Nr. 25
vom 4. Jänner 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s,
vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z,
ferner zu Punkt 2: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. S c h w a r z w a l d,
zu Punkt 4: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Dr. P i c h l e r und Sektionsrat Dr. F e i l e r,
vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g,
zu Punkt 19: vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Ministerialrat Dr. W e i n c z i e r l,
vom Bundesministerium für Volksernährung: Sektionsrat Dr. A l l g a y e r.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 15.00 – 19.30

Reinschrift (13 Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Erhöhung der Studiengebühren für Ausländer an den Hochschulen.
2. Arbeiterkonflikt im Hauptmünzamt.
3. Forderung der Eisenbahnbediensteten nach Neuregulierung des Gehaltsschemas der Besoldungsordnung.

4. Verhandlungen mit Jugoslawien über die Eröffnung des Eisenbahnverkehrs über Aßling.

5. Dankschreiben an den Präsidenten der Schweizer Eidgenossenschaft anlässlich des Abschlusses der Schweizer Schutztätigkeit.

6. Einführung des Titels „Kommerzialrat“ zur Würdigung besonderer Verdienste auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und des Gewerbes.

7. Nachträgliche Ausscheidung des Hofärarischen Fuhrwerksbetriebes aus dem Kriegsgeschädigtenfond.

8. Gesetzesbeschluß des n. ö. Landtages, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde St. Veit a. d. Gölsen und die Einhebung von Wasserbezugsgebühren.

9. Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Abänderung des durch das Gesetz vom 27. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 45, geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1901, L.G.Bl. Nr. 5 ex 1902, womit im Lande Salzburg Dienstboten-Krankenkassen errichtet wurden.

10. Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, wirksam für die Landeshauptstadt Salzburg, betreffend die Abänderung des durch das Gesetz vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 86, geänderten Gesetzes vom 21. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 28, womit in der Stadt Salzburg eine Dienstbotenkrankenkasse errichtet wurde.

11. Beschluß des Salzburger Landesrates, betreffend die Aufnahme eines Landes-Elektrizitätsanlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen.

12. Beschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Erhöhung der Landes-Investitionsanleihe von 300 Millionen Kronen auf 400 Millionen Kronen.

13. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, womit ein neues Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wird.

14. Eingabe des Reichsverbandes der Gemeindeangestellten Österreichs, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen.

15. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg auf Grund des von der Bundesregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1920 aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

16. Verordnung, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921.

17. Erhöhung der Postgebühren.

18. Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes und der Länder im Zusammenhange mit der neuen Bundesverfassung.

19. Besprechungen über die Ursachen der herrschenden Teuerung und über die Regierungsmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung.

20. Verlängerung des Kompensationsübereinkommens mit Polen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Rockefeller'sche Spende für die medizinischen Fakultäten und Erhöhung der von den Ausländern zu entrichtenden Studiengebühren an den Hochschulen

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ausschnitt aus der Wiener Zeitung mit einem Artikel über den Arbeiterkonflikt im Hauptmünzamt (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Antrag des Zentralausschusses der Personalvertretungen der österreichischen Staatsbahnen (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Information über die Feimachung des Verkehrs über Assling (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Äußeres] Zl. 75.785, Ministerratsantrag (1 Seite): Absendung eines Dankschreibens durch den Herrn Bundespräsidenten an den Präsidenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft anlässlich des Abschlusses der schweizerischen Schutzstätigkeit; Entwurf (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt Zl. 43, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Würdigung besonderer Verdienste von Angehörigen des Handelsstandes

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebs aus dem Kriegsgeschädigtenfonds

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 99.006, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde St. Veit a.d. Gölsen und die Einhebung von Wasserbezugsgebühren

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 97.367, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Abänderung des durch das Gesetz vom 27. Jänner 1920, LGBl. Nr. 45, geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1901, LGBl. Nr. 5 ex

1902, womit im Lande Salzburg Dienstboten-Krankenkassen errichtet werden

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 97.368, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920, wirksam für die Landeshauptstadt Salzburg, betreffend die Abänderung des durch das Gesetz vom 28. April 1920, LGBl. Nr. 86, geänderten Gesetzes vom 21. Juli 1914, LGBl. Nr. 28, womit in der Stadt Salzburg Dienstboten-Krankenkassen errichtet werden

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 84.227, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Beschluss des Salzburger Landesrates vom 13. November 1920, betreffend die Aufnahme eines Landes-Elektrizitätsanlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 97.323, Ministerratsvortrag (1 Seite): Beschluss des oberösterreichischen Landtages vom 14. Dezember 1920, betreffend die Erhöhung der Landes-Investitionsanleihe von 300.000 K auf 400.000 K

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 99.783, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Vom Tiroler Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, womit ein neues Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wird

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Eingabe des Reichsverbandes Gemeindeangestellter Deutschösterreichs, betreffend Einreihung von Dienstorten in höher Bezugsklassen; Schreiben des Reichsverbandes vom 25. Oktober 1920 an das Staatsamt für Finanzen (4 Seiten); Entwurf eines Schreibens des Bundeskanzlers an den Reichsverband Zl. 1001.228 (3 Seiten); Abschrift des Erlasses des Staatsamtes für Finanzen vom 10. August 1920, Zl. 57.706, an die Landesregierung in Klagenfurt und Innsbruck (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Finanzen Zl. 86.935, Bundesgesetz über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg auf Grund des von der Bundesregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1920 aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien; Begründung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 16, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom Jänner 1921, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 17, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Erhöhung der Postgebühren; Antrag der Bundesregierung an den Hauptausschuss

des Nationalrates auf Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen auf Grund des Artikels 54 des Bundesverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr. 180 (1/2 Seite); Begründung (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 13.286, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes und der Länder im Zusammenhange mit der neuen Bundesverfassung

Beilage zu Punkt 19, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsantrag (6 ½ Seiten): Ursachen der herrschenden Teuerungen, Regierungsmaßnahmen, die zur Bekämpfung der Teuerung zu treffen sind

Beilage zu Punkt 20, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl. 139, Information über das Kompensationsübereinkommen mit Polen (1 ½ Seiten)

Weiters liegt bei:

[Bundesministerium für Handel und Verkehr, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Liste der Vertreter von Handel, Industrie, Banken, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen (8 ½ Seiten)

1.

Erhöhung der Studiengebühren für Ausländer an den Hochschulen.

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, daß die Rockefeller'sche Foundation in New-York dem Unterrichtsamte das Anbot gestellt habe, die medizinischen Fakultäten in Wien, Graz und Innsbruck zur Ermöglichung der Fortführung und besseren Ausstattung ihrer notleidenden Institute zunächst für das Jahr 1920/21 mit einer Spende von 60.000 Dollars und für die folgenden Jahre allenfalls mit weiteren Beihilfen zu bedenken; Voraussetzung dafür wäre aber, daß auch seitens der Unterrichtsverwaltung in gleicher Weise für die Fakultäten gesorgt werde. Da eine solche Zusicherung angesichts der Finanzlage des Staates nicht gegeben werden konnte, habe der Vertreter der Rockefeller'schen Foundation schließlich erklärt, sich mit einer sofortigen Zusage zufrieden geben zu wollen, daß durch eine Erhöhung der Studiengebühren für die Ausländer vom Sommersemester 1921 an indirekt Mittel für Zwecke der medizinischen Fakultäten beschafft werden. Nach gepflogenen Einvernehmen mit den Bundesministerien für Äußeres und für Finanzen sowie nach Anhörung der in Betracht kommenden Universitätsbehörden habe Redner die gewünschte Zusage erteilt und setze hievon den Ministerrat mit dem Beifügen in Kenntnis, daß er demnach an die Neufestsetzung der Studiengebühren für Ausländer an den Hochschulen im Verordnungswege zu schreiten gedenke. Die Erhöhung sei im Ausmaße des 30fachen Betrages der für Inländer

vorgeschriebenen Gebühren gedacht, wobei jedoch, insbesondere zur Schonung der ausländischen Studierenden deutscher Nationalität den Professorenkollegien und Prüfungskommissionen in Ausübung einer ihnen schon jetzt zustehenden Befugnis die Möglichkeit offen gehalten werden solle, einzelnen Ausländern in berücksichtigungswürdigen Fällen ganze und halbe Befreiungen oder aber Ermäßigungen bis zur vollen Gleichstellung mit den Inländern zu gewähren. Über die Einzelheiten der Neuregelung sei noch die vorherige Befragung sämtlicher Hochschulen in Aussicht genommen. Nach dem mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits erzielten Einvernehmen, sollen die Mehreinnahmen aus der Erhöhung entsprechend dem Verlangen der Rockefeller'schen Foundation nach einem von den Professoren-Kollegien aufzustellenden Verteilungsplan den Hochschulen als Dotationszuschuß für sachliche Erfordernisse überwiesen werden.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung genehmigend zur Kenntnis.

2.

Arbeiterkonflikt im Hauptmünzamt.

Über Aufforderung des Vorsitzenden berichtet Ministerialrat Dr. Schwarzwald über einen Konflikt, der bereits vor einigen Wochen zwischen der Mehrheit der Münzarbeiter, die sich der „Technischen Union“ angeschlossen hatten, und sechs Arbeitern, die den Beitritt zu dieser Organisation verweigerten, entstanden sei. Die Weigerung dieser sechs Arbeiter habe zur Folge gehabt, daß die Mehrheit der Münzarbeiter an die Direktion des Hauptmünzamtes die Forderung richtete, die sechs Arbeiter zu entlassen oder doch wenigstens zu beurlauben. Da die Direktion eine solche Maßregelung der Arbeiter, welche der „Union“ nicht beitreten wollten, ablehnte, seien die Münzarbeiter in den Streik getreten. Die Angelegenheit sei damals nach mehrtägiger Dauer des Streiks dadurch beigelegt worden, daß die betreffenden sechs Arbeiter im Interesse der Wiederkehr der Ruhe im Betriebe selbst das Ansuchen stellten, sie auf einige Tage zu beurlauben, zumal die Führer der Mehrheit der Münzarbeiter die Versicherung abgaben, daß es ihnen gelingen werde, während dieser Urlaubszeit die erregten Gemüter zu beruhigen und ein ruhiges Zusammenarbeiten aller Angehörigen des Münzbetriebes wieder zu ermöglichen. Auf Grund dieser Zusicherung habe die Direktion des Münzamtes über Ermächtigung des Finanzministeriums die sechs Arbeiter bis Neujahr beurlaubt. Als nun die Beurlaubten gestern den Dienst wieder antreten wollten, hätten die anderen Münzarbeiter neuerdings erklärt, mit ihnen nicht zusammen arbeiten zu wollen, und seien sogar so weit gegangen, sie aus dem Betriebe gewaltsam zu entfernen. Bei den darauf folgenden Verhandlungen, bei welchen Nationalrat Zelenka namens der

„Technischen Union“ intervenierte, habe dieser verlangt, daß die betreffenden Arbeiter bis zum Abschluß der Verhandlungen über die gleichzeitig obschwebenden Lohnforderungen der Münzarbeiter weiter beurlaubt werden sollen, und die Versicherung gegeben, daß bei einem günstigen Ergebnisse dieser Verhandlungen die Ruhe im Münzamt wieder werde hergestellt werden können. Andernfalls bestehe die Gefahr des Übergreifens der Bewegung auf die Staatsdruckerei und die Metallarbeiter.

Der V o r s i t z e n d e verweist auf die politische Tragweite dieser Angelegenheit, bei der es sich um das Recht und die Freiheit der Koalition handle, die allen Arbeitern ohne Unterschied ihrer politischen Gesinnung ungeschmälert erhalten bleiben müsse.

Nach einer kurzen Debatte beschließt der Ministerrat, daß für den Fall, als die Mehrheit der Münzarbeiter bei ihrer Weigerung verbleiben sollte, mit ihren der „Technischen Union“ nicht angeschlossenen Kollegen zusammenzuarbeiten, der Betrieb des Münzamt zu schließen ist. Über den Sachverhalt ist ein ausführliches Communiqué der Presse zu übergeben.

3.

Forderung der Eisenbahnbediensteten nach Neuregulierung des Gehaltsschemas der Besoldungsordnung.

B.-M. Dr. P e s t a berichtet, daß von Graz ausgehend das Personal auf einem Teil der Südbahnstrecke unvermittelt in den Ausstand getreten sei, wiewohl eben jetzt erst im Bundesministerium für Verkehrswesen mit dem Zentralausschusse der Personalvertretungen der Eisenbahnen einerseits und dem Bundesministerium für Finanzen andererseits Verhandlungen über die Neuregelung der Gehaltssätze der Besoldungsordnung schweben. Redner führt aus, daß ursprünglich die Ungleichung an das Gehaltsschema der Gemeinde Wien verlangt worden sei, nunmehr aber im Hinblick auf die eingetretene neue Teuerungswelle darüber hinausgehende Forderungen gestellt werden. Als Mindestausmaß der erwarteten Zugeständnisse sei angegeben worden:

1. Erhöhung sämtlicher Grundgehälter und Vorrückungsbeträge um 40 Prozent mit einem Zuschlage von 2000 beziehungsweise 200 Kronen zu den so ermittelten Beträgen;
2. Bemessung des Ortszuschlages mit 100 Prozent des Gehaltes abgestuft nach den Ortsklassen;
3. Festsetzung der Teuerungszulage für Wien mit 20.000 Kronen mit einer Abstufung von je 6 Prozent für die übrigen Ortsklassen;
4. Einführung einer Familienkopfzulage von 6000 Kronen für die Ehegattin, jedes bezugsberechtigten Kind und jedes im Genusse der gleitenden Zulage stehende

Familienmitglied, wobei nur jene Angehörigen als versorgt zu gelten haben, welche ein eigenes Einkommen von mindestens 8000 Kronen jährlich beziehen.

5. Entfall der gleitenden Zulage.

Die vorstehenden Erhöhungen hätten ab 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit zu treten. Zum Ausgleich für den Verzicht auf die Rückwirkung ab 1. Oktober v. J. hätten die bisher ausbezahlten Vorschüsse auf die Besoldungsreform und die Angleichung an die Bezüge der Angestellten der Gemeinde Wien als getilgt zu gelten.

Als vorläufige Abschlagszahlung auf die Erfüllung dieser Forderungen erwarten die Eisenbahnbediensteten bis zum 10. Jänner l. J. die Gewährung eines Vorschusses im Betrage von 1000 Kronen. Werde dieser Vorschuß nicht bewilligt, müsse mit dem sofortigen Ausstand des gesamten Eisenbahnpersonales gerechnet werden. Das Erfordernis für die verlangten Erhöhungen belaufe sich für den Bereich der Eisenbahnen auf 1½ Milliarden Kronen. Es dürfe aber nicht übersehen werden, daß die Bezugsaufbesserungen, die den Eisenbahnbediensteten zugestanden werden, naturgemäß auch alle übrigen Staatsangestellten für sich in Anspruch nehmen werden. Selbst wenn also der Versuch gemacht würde, zur wenigstens teilweisen Hereinbringung des Erfordernisses für die Eisenbahnbediensteten eine abermalige Erhöhung der Tarife durchzuführen, verbliebe doch noch immer der Mehraufwand für die übrigen Staatsangestellten, zu dessen Bedeckung die Transporteinnahmen nicht mehr herangezogen werden könnten.

Die Schwierigkeit der finanziellen Situation stehe gewiß außer Zweifel. Auf der anderen Seite aber drohe ein allgemeiner Eisenbahnerausstand, der den Zusammenbruch der Lebensmittelversorgung und des Wirtschaftslebens überhaupt zur Folge hätte. Redner müsse die Abwägung der Gefahrenmomente nach der einen und der anderen Richtung hin dem Ministerrate anheimgeben; er erkläre jedoch, daß er für seine Person nicht in der Lage wäre, die Konsequenzen einer Stilllegung des Eisenbahnverkehrs auf sich zu nehmen.

Sektionschef Dr. J o a s bringt namens des erkrankten B.-M. Dr. G r i m m den Standpunkt zum Ausdruck, daß der Staat durch die Forderungen der Eisenbahnbediensteten und die sich daraus ergebenden Rückwirkungen auf die übrigen Staatsangestellten in eine Lage versetzt werde, in der er aus eigener Kraft nichts mehr unternehmen könne. Nach einer schätzungsweisen Berechnung würden die Bezugsaufbesserungen Mehrauslagen in der Höhe von 4½ Milliarden Kronen nach sich ziehen. Die Aufbringung derartiger Mittel aus den dem Staate noch zu Gebote stehenden Einnahmsquellen sei völlig ausgeschlossen, umsomehr, als alle finanzpolitischen Maßnahmen bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Volkswirtschaft nur die Wirkung hätten, daß, solange sich nicht unsere Valuta bessert, eine neue

Teuerungswelle mit einem weiteren Sinken des Kronenkurses hereinbrechen würde. Die letzte Möglichkeit einer Rettung liege darin, daß der Entwertung der Krone ein Ziel gesetzt werde, was aber einzig und allein durch die verbindliche Zusage einer Kredithilfe durch die Entente erreicht werden könnte. Ohne eine solche wäre jede neuerliche Belastung der Bevölkerung nutzlos und könnte, da sie den Zusammenbruch doch nicht aufzuhalten vermöchte, von der Regierung nicht auf sich genommen werden. Nach Anschauung des Bundesministers für Finanzen müßte die Regierung den Gesandten der Hauptmächte vor Augen führen, daß alle weiteren Schritte der Regierung zur Steigerung der Staatseinnahmen von der Gewißheit einer Kredithilfe der Entente abhängen und der Staat unmittelbar vor dem Untergang stehe, wenn sich die Hauptmächte nicht sofort dazu entschließen, eine ausreichende Hilfeleistung wenigstens in absolut verbindlicher Form in Aussicht zu stellen. Weiters glaube der genannte Bundesminister, daß das Kabinett die Verantwortung für die weitere Entwicklung nicht mehr allein tragen könne, sondern sich der Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften zur Herbeiführung einer Lösung versichern müsse.

Der **V o r s i t z e n d e** verweist gleichfalls auf die dem Staate aus den gegenwärtigen Verhältnissen drohende Katastrophe und regt an, in je einer Denkschrift einerseits dem Hauptausschuß und andererseits den Gesandten der Hauptmächte eine eingehende Darstellung über die Trostlosigkeit der Lage zu geben.

Was die Forderungen der Eisenbahnbediensteten betreffe, so müssen sie angesichts der wirtschaftlichen Not der Angestellten im großen und ganzen als berechtigt anerkannt werden. Ihre Erfüllbarkeit hänge aber nicht mehr davon ab, daß für sie eine momentane Bedeckungsmöglichkeit gefunden werde, sondern sei dadurch bedingt, daß die Entente durch Kreditgewährung die Staatswirtschaft überhaupt aufrecht erhalte.

Vizekanzler **B r e i s k y** sowie die Bundesminister **D r. R e s c h** und **D r. G r ü n b e r g e r** äußern gleichfalls die Meinung, daß alles darauf ankomme, von der Entente eine sofortige Zusage über die Kreditgewährung zu erreichen.

Der **V o r s i t z e n d e** nimmt in Aussicht, bei den Gesandten in dieser Richtung gelegentlich der Überreichung der Denkschrift mit allem Nachdrucke vorstellig zu werden. Vorbehaltlich des Erfolges der bevorstehenden Demarche müsse der Ministerrat aber schon jetzt darüber schlüssig werden, ob die begehrten Vorschüsse von 1000 Kronen zugewilligt werden können.

Sektionschef **D r. J o a s** bemerkt dazu, daß der Betrag von 1000 Kronen über das Ausmaß des einmonatigen Mehrbezuges aus der Angleichung an das Gehaltsschema der Gemeinde Wien hinausgehe und daher ein Präjudiz für die Entscheidung über die Forderung nach einer

weiteren Gehaltserhöhung schaffe. Vom Standpunkte der Finanzverwaltung müsse auch das Verlangen gestellt werden, daß für das Mehrerfordernis der Lohnerhöhungen, wenigstens soweit sie die Eisenbahnbediensteten betreffen, durch eine Tariferhöhung die Bedeckung geschaffen werde. Die Finanzverwaltung nehme eine Erhöhung der Salzverschleißpreise und der Getränkesteuern in Aussicht, die aber bei weitem nicht das benötigte Mehrerfordernis liefern könne, sodaß der größere Teil der neuen Aufwendungen unbedeckt verbleibe.

B.-M. H e i n l wendet ein, daß die Volkswirtschaft eine weitere Verteuerung des Eisenbahnverkehrs unmöglich mehr ertragen könne und in diesem Falle überhaupt jede Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland verlieren würde. Wenn nicht eine sofortige Kredithilfe von außen komme, seien überhaupt alle Bedeckungsversuche vergeblich, weil eben die Grundlagen, auf welchen sich die Wirtschaft derzeit aufbaue, unhaltbar seien.

Sektionschef Dr. P i c h l e r hebt hervor, daß die bisher durchgeführten Tariferhöhungen die Gütertarife um 6.500 Prozent und die Personentarife um etwa 1000 Prozent gegenüber dem Stande vom Jahre 1914 gesteigert haben. Bereits im Zusammenhange mit den letzten Tariferhöhungen seien eine Reihe von Erscheinungen zu Tage getreten, welche erkennen lassen, daß für die Möglichkeit weiterer Erhöhungen nur noch sehr enge Grenzen bestehen.

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r bemerkt, daß die in Aussicht genommene Staffelung der Brot- und Mehlpreise eine erhebliche Entlastung des Staatsschatzes bringen werde, welche es erleichtern dürfte, Aufwendungen für andere Zwecke zu machen.

Nach einer weiteren Debatte, an der sich außer dem Vorsitzenden noch B.-M. Dr. P e s t a und Sektionschef Dr. J o a s beteiligten, ermächtigt der Ministerrat den Bundesminister für Verkehrswesen, bei den Verhandlungen mit dem Zentralausschusse der Personalvertretungen der Eisenbahnen die Gewährung eines sofort flüssig zu machenden Vorschusses von 1000 Kronen vorbehaltlich aller Details über die künftige Abrechnung in Aussicht zu stellen. Für dieses unter dem Eindrucke der gegebenen Zwangslage und in Berücksichtigung der offenkundigen Unzulänglichkeit der derzeitigen Entlohnung der Eisenbahnbediensteten gemachte Zugeständnis ist die nachträgliche Genehmigung des Hauptausschusses mit dem Beifügen einzuholen, daß zur Bedeckung des Erfordernisses eine abermalige Erhöhung der Eisenbahntarife in Aussicht genommen werde und die bevorstehende Staffelung der Brot- und Mehlpreise eine wesentliche Entlastung des Staatsschatzes erwarten lasse.

Weiters beschließt der Ministerrat im Zusammenhange mit den vorliegenden Forderungen der Eisenbahnbediensteten einerseits dem Hauptausschusse des Nationalrates und andererseits den Gesandten der vier Hauptmächte in besonderen Denkschriften eine Darstellung der staatsfinanziellen Lage zu geben, in der zum Ausdruck zu bringen ist, daß die

Bundesregierung zwar die Berechtigung der Forderungen der Eisenbahnbediensteten nach Lohnregulierung anerkennen müsse, sich jedoch außer Stande sehe, die dafür erforderlichen Mittel aus eigener Kraft aufzubringen. Infolgedessen müßten die weiteren Verhandlungen mit den Eisenbahnbediensteten davon abhängig gemacht werden, daß von den Ententemächten eine bindende Zusage über die Gewährung einer ausreichenden Kredithilfe erteilt werde. Die Ausarbeitung der beiden Denkschriften wird den Bundesministern für Finanzen, für Verkehrswesen und für Volksernährung unter Führung des ersteren übertragen und die Abhaltung einer besonderen Sitzung des Ministerrates am 6. Jänner l. J. zur endgiltigen Feststellung deren Wortlautes in Aussicht genommen.

4.

Verhandlungen mit Jugoslawien über die Eröffnung des Eisenbahnverkehrs über Aßling.

B.-M. Dr. P e s t a führt aus, daß am 16. Dezember 1920 in Klagenfurt Verhandlungen zwischen den Staatsbahndirektionen Villach und Agram über die Aufnahme des Verkehrs über Aßling begonnen wurden. Dabei sei unsererseits vorerst die Sicherstellung des Güterverkehrs angestrebt worden, wogegen die jugoslawischen Vertreter die gleichzeitige Aufnahme auch des Personen- und Gepäcksverkehrs forderten. Gegen die Erfüllung dieses Verlangens habe jedoch die Landesregierung für Kärnten Stellung genommen und erklärt, daß sie zwar der Aufnahme des Güter- und des Schnellzugsverkehrs über Aßling nach Triest zustimme, im übrigen aber gegen die Aufnahme des Personenverkehrs entschiedenst Einsprache erhebe.

Infolgedessen habe der Staatsbahndirektor nach einer Weisung des Bundesministeriums für Verkehrswesen mit den jugoslawischen Vertretern bloß die grundsätzlichen Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr über Aßling vereinbart, die tatsächliche Eröffnung des Verkehrs aber von der ministeriellen Bewilligung abhängig gemacht. Das Bundesministerium für Verkehrswesen habe nunmehr über die Ratifikation des Übereinkommens zu entscheiden.

Inzwischen habe sich für unsere Ernährungslage infolge der derzeitigen Verkehrsverhältnisse mit Italien eine äußerst kritische Situation ergeben. In Triest seien drei Dampfer mit Getreide und ein Dampfer mit Schafwolle für Österreich teils bereits eingetroffen, teils in nächster Zeit zu erwarten. Die rascheste Abbeförderung des Getreides bilde für die Ernährung der Gesamtbevölkerung, jene der Schafwolle für die Beschäftigung der Arbeiter unserer Textilindustrie eine Angelegenheit von eminentester Bedeutung. Zur Beschleunigung der Abbeförderung des Getreides sei an Italien das dringende Ersuchen

gerichtet worden, die Transporte zu teilen und täglich je einen Lebensmittelzug über die Südbahn über Aßling und über Tarvis zu führen. Italien sei hiezu bereit, habe jedoch mitgeteilt, daß Jugoslawien die Beförderung der Lebensmittelzüge über Aßling von der Eröffnung des Gesamtverkehrs auf dieser Route abhängig mache. Eine durch Vermittlung des Obersten Causey an die jugoslawische Regierung gestellte Bitte, der Beförderung der Lebensmitteltransporte über Aßling ausnahmsweise ohne weitere Bedingung zuzustimmen, harre noch der Antwort und es müsse befürchtet werden, daß die Jugoslawen ihre Forderung aufrechterhalten. Der Streik auf der Südbahn habe nun auch den Weg über diese Linie versperrt und Österreich von Italien ganz abgeschnitten. Solle nicht eine Ernährungskrise ernstester Art eintreten, müsse also unter allen Umständen der Weg über Aßling freigemacht und zu diesem Zwecke erforderlichenfalls die von den Jugoslawen begehrte Aufnahme des Gesamt-, also auch des Personenverkehrs, ungeachtet der gegen letzteren Verkehr von der Landesregierung in Kärnten geltend gemachten politischen Bedenken zugestanden werden. Es sei aber auch möglich, daß die jugoslawische Regierung die Aufnahme des Verkehrs über Aßling noch von der Eröffnung des Verkehrs auf den übrigen Anschlußlinien (Klagenfurt-Marburg und Radkersburg-Luttenberg) abhängig mache, die bisher wegen des Zusammenhanges dieser Verkehrsfragen mit der politischen Frage des Abstaller Beckens eine dilatorische Behandlung erfahren habe. Wenn es unvermeidlich sein sollte, müßten nach Anschauung des Redners im Interesse unserer Ernährungslage wohl auch in dieser Richtung Zugeständnisse in Aussicht genommen werden.

Bei dieser Sachlage erbitte sich der sprechende Minister die Ermächtigung des Ministerrates, der von den Jugoslawen verlangten Aufnahme des Gesamtverkehrs über Aßling zustimmen und erforderlichenfalls auch die Geneigtheit aussprechen zu dürfen, daß ehestens in Verhandlungen über die Aufnahme des Verkehrs auf den übrigen österreichisch-jugoslawischen Anschlußlinien eingetreten werde.

B.-M. Dr. Glanz bemerkt, daß die Frage des Abstaller Beckens augenblicklich in ein entscheidendes Stadium getreten sei; da hiebei die Verkehrsanschlüsse Klagenfurt-Marburg und Radkersburg-Luttenberg für Österreich ein wichtiges Kompensationsobjekt bilden, mögen die Verhandlungen bezüglich dieser beiden Linien vorläufig noch zurückgestellt bleiben.

Der Ministerrat erteilt schließlich dem Bundesminister für Verkehrswesen die Ermächtigung, der Aufnahme des Gesamtverkehrs über Aßling zuzustimmen.

*Dankschreiben an den Präsidenten der Schweizer Eidgenossenschaft anlässlich des
Abschlusses der Schweizer Schutztätigkeit.*

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, daß mit der bevorstehenden Aktivierung der österreichischen Gesandtschaft in Bukarest die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Interesse Österreichs in mehreren früher feindlichen Ländern ausgeübte Schutztätigkeit, von einigen Konsularbezirken in Italien abgesehen, im wesentlichen ihr Ende finden werde.

Es empfehle sich, der Schweiz bei diesem Anlasse den Dank Österreichs in besonders feierlicher Weise zum Ausdruck zu bringen und hiebei, in Befolgung des von der deutschen Regierung bei dem gleichen Anlasse im Frühjahr v. J. beobachteten Vorgangs, die Form eines Schreibens des Bundespräsidenten an den Präsidenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu wählen.

Redner beabsichtige, dem Bundespräsidenten die Absendung eines Schreibens an den Präsidenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach dem dem Ministerrate vorliegenden Entwürfe vorzuschlagen, und erbitte hiezuh die Genehmigung des Kabinetts.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

6.

*Einführung des Titels „Kommerzialrat“ zur Würdigung besonderer Verdienste auf dem
Gebiete des Handels, der Industrie und des Gewerbes.*

Der V o r s i t z e n d e führt aus, daß sich häufig das Bedürfnis ergebe, Personen, die auf dem Gebiete des Handels, des Gewerbes oder der Industrie für die Allgemeinheit Ersprößliches geleistet haben, einen Titel zu verleihen, durch den die Anerkennung der Verdienstlichkeit ihres Wirkens zum Ausdruck gebracht wird.

Für zwei Kategorien von Personen aus den angeführten Berufskreisen, die zu öffentlichen Funktionen herangezogen werden und somit ihre Fachkenntnisse und ihre Arbeitskraft dem Gemeinwesen unmittelbar zur Verfügung stellen, sei in dieser Beziehung insofern bereits Vorsorge getroffen, als nach der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 29. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 507, über die Bezeichnung der fachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe erster Instanz, die fachmännischen Laienrichter und nach der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 16. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 485, betreffend die Errichtung eines Beirates für Handelsstatistik, die Mitglieder des Beirates für Handelsstatistik, soweit sie nicht Staatsbeamte sind, während der Dauer ihrer Verwendung beziehungsweise ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung „Kommerzialrat“ führen.

Die Verleihung dieses oder eventuell eines ähnlichen Titels an Persönlichkeiten, die nicht

zu den fachmännischen Laienrichtern oder zu den Mitgliedern des Beirates für Handelsstatistik gehören, bedürfe einer Prüfung und Behandlung unter folgenden rechtlichen Gesichtspunkten:

Nach Artikel 149, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes gelte das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden als Verfassungsgesetz. Dieses Gesetz hebe im § 1 alle bloß zur Auszeichnung verliehenen, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen und künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehenden Titel auf. Daraus folge, daß Amtstitel, Berufstitel und Befähigungstitel fortbestehen und demnach die Einführung des Kommerzialratstitels oder eines ähnlicher Titels als Berufstitel, das heißt für Persönlichkeiten, bei denen er mit dem Beruf in Zusammenhang steht, vom Standpunkte der Verfassungsmäßigkeit keinem Bedenken unterliege. Es sei jedoch zu beachten, daß der Art. 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der im Absatz 2 unter lit. a und b die Kompetenzen auf dem Gebiete des Titelwesens regelt, zwischen der „Schaffung“ und der „Verleihung“ von Berufstitel begrifflich unterscheide, wenn er auch beide Akte in den Zuständigkeitsbereich des Bundespräsidenten verweise.

Bevor also der Kommerzialratstitel oder ein ähnlicher Titel in konkreten Fällen an Personen verliehen werden könnte, die nicht zu den fachmännischen Laienrichtern oder zu den Mitgliedern des Beirates für Handelsstatistik gehören, müßte er als abstrakte Einrichtung erst durch eine Entschliebung des Bundespräsidenten geschaffen werden.

Redner beantrage demnach, der Ministerrat wolle beschließen, dem Bundespräsidenten folgende, ihm durch das Bundeskanzleramt zu übermittelnde Entschliebung vorzuschlagen:

„Auf Grund der mir durch den Artikel 65, Absatz 2, lit. b des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz) erteilten Ermächtigung schaffe ich zur Auszeichnung von dem Berufsstande des Handels, des Gewerbes oder der Industrie angehörigen Personen, die sich im Zusammenhange mit ihrer Berufstätigkeit besondere Verdienste um die Allgemeinheit erworben haben, den Berufstitel Kommerzialrat“.

Die Verleihungsvorschläge an den Bundespräsidenten werden nach in jedem einzelnen Falle mit dem Bundeskanzler zu pflegenden Einvernehmen vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Ministerrate einzubringen sein.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

*Nachträgliche Ausscheidung des Hofärarischen Fuhrwerksbetriebes aus dem
Kriegsgeschädigtenfond.*

B.-M. H e i n l erinnert daran, daß der Kabinettsrat in seinen Sitzungen vom 22. und 29. September 1920 gelegentlich der Vornahme der Ausscheidungen aus dem Kriegsgeschädigtenfond nach § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 573, beschlossen habe, aus dem Hofärarischen Fuhrwerksbetriebe alle Reit- und Zugpferde sowie Beschirrungen, Reitzeug, Pferde- und Stallrequisiten, Wagen, Kutschermäntel und Kutscherpelze nach Auswahl des Bundesministeriums für Heereswesen für den Bedarf des österreichischen Heeres und nach Auswahl der Polizeidirektion für den Bedarf der Sicherheitswache auszuscheiden.

Ein weitergehender Anspruch auf die Bestände des ehemals Hofärarischen Fuhrwerksbetriebes sei in den zwischenstaatsamtlichen Verhandlungen, in welchen die Ausscheidungsanträge der Staatsregierung beraten wurden, von keiner Seite erhoben worden, weil zu jener Zeit ein darüber hinausreichender Bedarf der staatlichen Verwaltung nicht gegeben war. Seither hätten sich jedoch die Verhältnisse insoferne geändert, als durch die Vollzugsanweisung vom 21. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 229, die hofärarischen Theater in das Staatseigentum übergegangen seien und sich der Fuhrwerksbetrieb als für die Staatstheaterverwaltung unentbehrlich herausgestellt habe. Der enge Zusammenhang dieser beiden Betriebe lasse es gerechtfertigt erscheinen, den Fuhrwerksbetrieb in dem benötigten Umfang geradezu als Zubehör der Staatstheater im Sinne des § 1 der zitierten Vollzugsanweisung zu betrachten und ihn daher aus diesem Grunde aus dem Kriegsgeschädigtenfonde auszuscheiden.

Die Begründung liege darin, daß der Direktion und einer Anzahl von Schauspielern der Staatstheater vertraglich die Beistellung von Dienstwagen zugesichert sei, welche bisher von der hofärarischen Verwaltung gegen Refundierung der Selbstkosten erfolgte. Weiters besorge die Hofärarische Verwaltung auch den umfangreichen Kulissentransport für die Staatstheater mit ihren Fuhrwerken und stelle die für den Bühnenbetrieb selbst benötigten Pferde und Wagen bei. Wenn diese Leistungen, welche teils auf einer vertragsmäßigen Verpflichtung beruhen, teils zur Fortführung des Theaterbetriebes unbedingt erforderlich erscheinen und deren gegenwärtiger Umfang daher nicht eingeschränkt werden könne, durch Vergebung an einen Unternehmer sichergestellt werden müßten, würden sich die Auslagen, wie sich aus einem Vergleich der von der hofärarischen Verwaltung verrechneten Selbstkosten mit der ortsüblichen Fuhrlohne ergebe, gewaltig erhöhen. Überdies seien die drei Staatstheater mit dem hofärarischen Fuhrwerksbetriebe bereits so innig verwachsen, daß bei dem Mangel an

verläßlichem und wohlfeilem Fuhrwerke eine Loslösung von ihrer bisherigen Fuhrenversorgungsstelle für sie schwere Störungen im Betriebe zur Folge hätte.

Aus diesen Gründen würde zumindest die Ausscheidung des für die Staatstheater benötigten Teiles des ehemals hofärarischen Fuhrwerksbetriebes sowohl den Absichten des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond als auch den Bestimmungen der erwähnten Vollzugsanweisung entsprechen. Es frage sich jedoch, ob es zweckmäßig und wirtschaftlich wäre, dessen zu einem einheitlichen und geschlossenen Organismus erwachsenen Betrieb zu zerreißen und die bisherige gemeinsame Verwaltung zu teilen. Ein solches Vorgehen würde sich nach Erachten des Redners nicht nur - und zwar vornehmlich mit Rücksicht auf die bereits durchgeführte erhebliche Reduktion des Betriebes als durchaus unwirtschaftlich darstellen, sondern hätte auch den Nachteil zur Folge, daß etwa bereits bestehende oder späterhin noch hinzukommende Bedürfnisse anderer staatlicher Verwaltungszweige nicht mehr befriedigt werden könnten. Ein lediglich für die Staatstheater ausreichender Fuhrwerksapparat könnte keine genügende Ausnützung finden und würde das Budget der Staatstheaterverwaltung zu sehr belasten, während sich nach den bisherigen Erfahrungen und nach den angestellten Berechnungen erwarten lasse, daß die Verstaatlichung des Gesamtbetriebes infolge der dann ermöglichten Verwendung auch für andere staatliche Verwaltungszweige zu einem günstigen Ergebnis führen wird.

Der sprechende Minister glaube daher dafür eintreten zu sollen, daß der gesamte ehemals Hofärarische Fuhrwerksbetrieb vom Staate übernommen und in seinem gegenwärtigen Umfange fortgeführt werde.

Die künftige Verwaltung des Betriebes würde nun allerdings in erster Linie in den Dienstbereich der Staatstheaterverwaltung fallen. Trotzdem sei aber Redner nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Leiter des Unterrichtsamtes zu der Anschauung gelangt, daß die Unterstellung des Fuhrwerksbetriebes unter das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten am Platze wäre, da dieses einerseits durch die ihm zufallende Gebäudeverwaltung der Staatstheater mit der Verwaltung der Staatstheater und andererseits infolge der Unterbringung des Fuhrwerksbetriebes in dem seinerzeit zu Gunsten des Handelsressort ausgeschiedenen Hofstallgebäude auch mit diesem fortlaufend in Berührung stehe.

Die an sich nahe liegende Vereinigung des Fuhrwerksbetriebes mit der vom früheren Staatsamt für Heereswesen errichteten staatlichen Fuhrenanweisungsstelle dürfte sich im Hinblick auf die große Verschiedenheit zwischen diesen beiden Betrieben hinsichtlich ihrer Entstehung, ihrer Zusammensetzung und ihrer Zweckbestimmung nicht empfehlen. Auch die

Hochwertigkeit des in Betracht kommenden Pferdemales spreche dafür, von dieser Vereinigung abzusehen und jeden der beiden Betriebe, die zum selbständigen Fortbestand durchaus befähigt seien, für sich allein zu führen.

Redner stelle daher den Antrag:

Der Ministerrat wolle beschließen, daß der ehemals Hofärarische Fuhrwerksbetrieb - mit Ausnahme des den einzelnen Hofärarischen Administrationen dauernd zugewiesenen Regiefuhrwerks nebst Bespannungen - nicht nur in dem im Punkt 34 der Kabinettsratsbeschlüsse vom 22. und 29. September l. J. bestimmten Umfange, sondern zur Gänze gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, beziehungsweise § 1 der Vollzugsanweisung vom 21. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 229 aus dem Kriegsgeschädigtenfond ausgeschieden und dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als oberster Bundesgebäudeverwaltungsbehörde zur Fortführung und Verwaltung zugewiesen werde.

Bis zur Feststellung der Rentabilität des Betriebes ist seine bisherige Einrichtung provisorisch beizubehalten. Die weitere Verwendung ist im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen festzusetzen.

Vizekanzler B r e i s k y macht den Vorbehalt, daß die aus dem Beschluß des Kabinettsrates vom 29. September 1920 hervorgehende Verpflichtung des Fuhrwerksbetriebes zu unentgeltlichen Leistungen für die Staatstheater auch unter der nunmehr eintretenden Neuregelung unverändert aufrecht bleibe.

Sektionschef Dr. J o a s stellt zur Erwägung, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den hofärarischen Fuhrwerksbetrieb mit dem großen Fuhrwerksbetrieb der Postverwaltung im Bundesministerium für Verkehrswesen zu vereinigen.

Der Ministerrat erhebt den Antrag des B.-M. H e i n l mit dem vom Vizekanzler B r e i s k y gemachten Vorbehalt und mit der Maßgabe zum Beschluß, daß die Unterstellung des ehemals hofärarischen Fuhrwerksbetriebes unter das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nur als vorläufige Maßnahme zu gelten hat.

8.

Gesetzesbeschluß des n. ö. Landtages, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde St. Veit a. d. Gölsen und die Einhebung von Wasserbezugsgebühren.

Nach dem Vorschlage des B.-M. Dr. G l a n z erhebt der Ministerrat gegen den Gesetzesbeschluß des n. ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Abgabe von

Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde St. Veit a. d. Gölsen und die Einhebung von Wasserbezugsgebühren keinen Einspruch und stimmt dessen sofortiger Kundmachung zu.

9.

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Abänderung des durch das Gesetz vom 27. Jänner 1920, L. G. Bl. Nr. 45, geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1901, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1902, womit im Lande Salzburg Dienstboten-Krankenkassen errichtet wurden.

B.-M. Dr. G l a n z unterbreitet dem Ministerrate einen Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920, durch welchen in Abänderung des ersten Absatzes des § 3 des Gesetzes vom 27. Jänner 1920, L. G. Bl. Nr. 45, der monatliche Beitrag zur Dienstbotenkrankenkasse im Lande Salzburg für jedes versicherungspflichtige Mitglied von 1 Krone 20 Heller auf 3 Kronen 60 Heller erhöht wird, mit dem Antrage, dagegen keinen Einspruch zu erheben und der Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

10.

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, wirksam für die Landeshauptstadt Salzburg, betreffend die Abänderung des durch das Gesetz vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 86, geänderten Gesetzes vom 21. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 28, womit in der Stadt Salzburg eine Dienstbotenkrankenkasse errichtet wurde.

B.-M. Dr. G l a n z berichtet, daß durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß vom 4. Dezember 1920, in Abänderung des ersten Absatzes des § 3 des Gesetzes vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 86, der monatliche Beitrag zur Dienstbotenkrankenkasse der Stadt Salzburg für jedes versicherungspflichtige Mitglied von 1 Krone 20 Heller auf 3 Kronen 60 Heller erhöht werde. Nach dem Antrage des sprechenden Ministers beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

11.

Beschluß des Salzburger Landesrates, betreffend die Aufnahme eines Landes-Elektrizitätsanlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen.

B.-M. Dr. G l a n z verweist darauf, daß der Kabinettsrat in der Sitzung vom 29. September

1920 den Beschluß des Salzburger Landesrates vom 25. August 1920, betreffend die Aufnahme eines 4½prozentigen Landes-Elektrizitätsanlehens im Nennbetrage von 40 Millionen Kronen genehmigt habe. Die Steigerung der Herstellungskosten und die weitere Ausgestaltung des Kraftwerkes nötige nunmehr aber den Landesrat dazu, von der ihm mit dem Beschlusse des Landtages vom 10. Juni 1920 bis zum Höchstbetrage von 55 Millionen Kronen erteilten Kreditermächtigung zur Gänze Gebrauch zu machen. Infolgedessen habe der Landesrat in der Sitzung vom 13. November 1920 beschlossen, auch noch den Restbetrag von 15 Millionen Kronen in Anspruch zu nehmen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen beantrage Redner, der Aufnahme eines 4½prozentigen Landes-Elektrizitätsanlehens durch das Land Salzburg im Gesamtbetrage von 55 Millionen Kronen die Genehmigung der Bundesregierung zu erteilen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

12.

Beschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Erhöhung der Landes-Investitionsanleihe von 300 Millionen Kronen auf 400 Millionen Kronen.

Nach dem Vorschlage des B.-M. Dr. G l a n z genehmigt der Ministerrat den Beschluß des oberösterreichischen Landtages vom 14. Dezember 1920, durch welchen der Betrag der vom Kabinettsrat in der Sitzung vom 13. Juli 1920 genehmigten Landesinvestitionsanleihe von 300 Millionen Kronen auf 400 Millionen Kronen erhöht wird.

13.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, womit ein neues Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wird.

B.-M. Dr. G l a n z führt aus, daß durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß das den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entsprechende Gemeindestatut auf moderne, den einschneidenden Verfassungsänderungen der letzten Jahre und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Grundlagen gestellt werden solle.

Gegenüber dem derzeit noch in Geltung stehenden Statute, enthalte der Gesetzesbeschluß nur zwei wesentliche Abweichungen und zwar die Einführung eines Stadtrates, dem eine Anzahl von Agenden, die bisher dem Gemeinderate zustanden, übertragen werden, und die Ausschaltung jeglicher Einflußnahme der Bundesregierung auf die Finanzen der Gemeinde.

Während gegen die Einführung eines Stadtrates in die Organisation der Gemeinde nichts zu bemerken sei, begegne die völlige Ausschaltung der Bundesregierung von der

Einflußnahme auf die Finanzverwaltung der Gemeinde den schwersten finanz-politischen Bedenken vom Standpunkte der Bundesinteressen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramte müsse daher gegen die vollkommene Ausschaltung der Bundesregierung und gegen die Nichtaufnahme von bisher zu Recht bestehenden Grundsätzen, auf deren Aufrechthaltung aus finanzpolitischen Gründen das größte Gewicht zu legen sei, Stellung genommen werden.

Nach eingehender Erörterung der zu diesen Bedenken Anlaß gebenden §§ 37, 38 und 39 des Gesetzesbeschlusses bemerkt der sprechende Minister weiters, daß nach seiner Auffassung die Bestimmung des § 18, Absatz 2, des in Rede stehenden Gesetzesbeschlusses, wonach im Falle der Erschöpfung der Ersatzmänner eines Wahlvorschlages innerhalb einer Wahlperiode den diesem Wahlvorschläge zugehörigen Gemeinderäten das Recht erwächst, durch schriftliche Namhaftmachung zu Handen des Bürgermeisters die erforderlichen Ersatzmänner für die restliche Dauer der Wahlperiode zu bestimmen, mit den Bestimmungen des Artikels 119, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes in Widerspruch zu stehen scheine, weil damit ein Vorgang festgesetzt werde, welcher wohl nicht mehr unter den Begriff der Berufung durch Wahl subsumiert werden könne.

Über Antrag des Redners ermächtigt der Ministerrat das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, gegen den Gesetzesbeschluß aus den angeführten finanzpolitischen Erwägungen Einspruch zu erheben, gelegentlich dessen Ausführung der Landesregierung auch die gegen den § 18, Absatz 2, des Gesetzesbeschlusses sprechenden Bedenken bekannt zu geben sein werden.

14.

Eingabe des Reichsverbandes der Gemeindeangestellten Österreichs, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen.

Sektionschef Dr. J o a s berichtet, daß der Reichsverband der Gemeindeangestellten Österreichs gegen einen Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 10. August 1920, Zahl 57.706, an die Landesregierungen in Tirol und Kärnten, betreffend die eigenmächtige Bemessung der Dienstbezüge der Gemeindeangestellten in Innsbruck und Klagenfurt durch die dortigen Gemeindeverwaltungen nach der für Wien geltenden Bezugsklasse statt nach der Bezugsklasse Ia, in einer Eingabe Stellung genommen habe, die in den gröblichsten Ausdrücken das damalige Staatsamt angreife.

Die Eingabe bedürfe einer scharfen Zurückweisung, die, nach der Meinung des B.-M. Dr. G r i m m, um ihr größeren Nachdruck zu geben, vom Bundeskanzler auszugehen hätte.

Redner erbitte die Genehmigung des Ministerrates für den vorgelegten Entwurf des Antwortschreibens.

Der Vorsitzende sowie die B.-M. Dr. P a l t a u f und H e i n l erachten die Angelegenheit für zu wenig bedeutsam, als daß eine Beantwortung durch den Bundeskanzler am Platze wäre.

Der Ministerrat richtet sohin an das Bundesministerium für Finanzen die Einladung, auf die Eingabe selbst zu erwidern; sollte sich B.-M. Dr. G r i m m mit diesem Vorgang nicht einverstanden erklären, wäre die neuerliche Schlußfassung des Kabinetts einzuholen.

15.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg auf Grund des von der Bundesregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1920 aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Sektionschef Dr. J o a s erbittet und erhält die Ermächtigung des Ministerrates zur Einbringung der vorstehend bezeichneten Gesetzesvorlage im Nationalrat.

16.

Verordnung, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921.

Auf Grund eines vom Sektionschef Dr. J o a s erstatteten Berichtes nimmt der Ministerrat die vom Bundesministerium für Finanzen beabsichtigte Erlassung einer Verordnung, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921 nach dem vorliegenden Entwurfe zustimmend zur Kenntnis.

17.

Erhöhung der Postgebühren.

Der Ministerrat ermächtigt den B.-M. Dr. P e s t a, die von ihm an der Hand eines dem Kabinett vorliegenden ausführlichen Referates näher begründeten Vorschläge über die Erhöhung der Postbeförderungsgebühren im Sinne des Artikels 54 des Bundesverfassungsgesetzes und des § 1 des Gesetzes vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, dem Hauptausschusse des Nationalrates zur Genehmigung vorzulegen.

18.

Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes

und der Länder im Zusammenhange mit der neuen Bundesverfassung.

B.-M. Dr. P e s t a bespricht anknüpfend an die Beschlüsse des Kabinettsrates vom 27. Jänner und 18. Juni 1920 die von einigen Landesregierungen im Widerspruche mit den geltenden Vorschriften aufgenommene Praxis, auch die Angestellten der ehemaligen Landesausschüsse mit den Legitimationen für Staatsbedienstete zur Lösung ermäßigter Fahrkarten zu betheiligen.

Das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung werfe nun die Frage auf, ob nicht der Zeitpunkt gekommen wäre, die Frage der Gewährung von Fahrpreisbegünstigungen an die Landesangestellten einer Regelung zu unterziehen. Die Notwendigkeit einer baldigen Regelung erscheine umso dringender, als kürzlich auch der Verband der Angestellten der Gemeinde Wien unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Stellung Wiens als selbständigen Landes um Zuerkennung der Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete eingeschritten sei. Bezüglich dieses Einschreitens müsse allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Angestellten der Gemeinde Wien nicht bloß staatliche Verwaltungsgeschäfte des Landes und der Gemeinde sowie Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung, sondern auch die Geschäfte der verschiedenen wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Wien besorgen und für sie das Gesetz vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, das in einigen Ländern zur eigenmächtigen Beteiligung der damaligen „Beamten des Landesrates“ mit Eisenbahnlegitimationen Anlaß gab, nicht in Betracht komme.

Der sprechende Minister erörtert sodann die Schlußfolgerungen, die sich aus den Bestimmungen der §§ 8, 9 und 42 des Verfassungsgesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung für die vorliegende Frage ergeben und gelangt sohin zu folgenden Anträgen:

1. Die Angestellten des Bundes im Sinne des § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, haben, soferne sie pragmatische Bedienstete sind, den Anspruch auf Fahrbegünstigungslegitimationen für Staatsbedienstete nach den Bestimmungen des einschlägigen Reglements vom 1. März 1903; den gleichen Anspruch haben bis zur endgültigen Regelung ihrer Stellung die im § 9, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes bezeichneten Angestellten, die im Sinne des § 42, Absatz 2, Buchstabe d, des besagten Gesetzes vorläufig Bundesangestellte sind.

2. Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach Artikel 120, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes und des Bundesgesetzes über das Dienstrecht für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben nach Artikel 21, Absatz

1, des Bundes-Verfassungsgesetzes, hat im Sinne des Beschlusses des Kabinettsrates vom 27. Jänner 1920 die grundsätzliche Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für Landesangestellte offen zu bleiben. An Landesangestellte bereits ausgefolgte Fahrbegünstigungslegitimationen für Staatsbedienstete sind - falls sich der Ministerrat nicht für die Einziehung dieser ohne Genehmigung des Staatsamtes für Verkehrswesen ausgegebenen Legitimationen entschließen sollte - den Landesangestellten vorläufig zu belassen.

3. Das Ansuchen des Verbandes der Angestellten der Gemeinde Wien um Beteiligung mit Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete ist gleichfalls unter Hinweis darauf, daß die grundsätzliche Regelung der Stellung der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, zufolge Artikel 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes einem noch zu erlassenden besonderen Bundesgesetz vorbehalten ist, zunächst abweislich zu erledigen.

B.-M. Dr. R e s c h befürchtet, daß eine Anerkennung des Anspruches der Landesangestellten auf Beteiligung mit den Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete ein Präjudiz für deren bereits geltend gemachtes Verlangen schaffen würde, in die für die Staatsangestellten ins Leben gerufene Krankenversicherung einbezogen zu werden. Da der Staat für die Krankenversicherung seiner Bediensteten die Hälfte der Beiträge zu leisten habe, hätte die Ausdehnung auf die Landesangestellten eine sehr beträchtliche Mehrbelastung des Staatsschatzes im Gefolge. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer solchen Rückwirkung glaube Redner die vorherige Überprüfung der Anträge des Bundesministers für Verkehrswesen nach dieser Richtung empfehlen zu sollen.

Vizekanzler B r e i s k y vertritt die Anschauung, daß vor der endgültigen Stellungnahme des Ministerrates noch eine nähere Untersuchung der mitspielenden verfassungsrechtlichen Fragen am Platze wäre.

Sektionschef Dr. J o a s verweist darauf, daß der Kabinettsrat sich wiederholt für die Beseitigung des Fahrpreisbegünstigungswesens, das mit den demokratischen Grundprinzipien nicht in Einklang stehe, ausgesprochen habe. Die Beteiligung der Landesangestellten mit Eisenbahnlegitimationen würde also einem geradezu als Grundsatz aufgestellten Standpunkte zuwiderlaufen.

Der Ministerrat beschließt sohin, unter der Führung des B.-M. Dr. P e s t a eine aus Vertretern des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für Finanzen, für Inneres und Unterricht und für soziale Verwaltung bestehende Kabinettskonferenz einzusetzen, welche die vorliegenden Anträge unter Bedachtnahme auf die in der Debatte hervorgehobenen Gesichtspunkte neuerlich durchzuberaten haben wird.

19.

*Besprechungen über die Ursachen der herrschenden Teuerung und über die
Regierungsmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung.*

B.-M. He in l unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge über die Durchführung der in Aussicht genommenen Besprechungen über die Ursachen der herrschenden Teuerung und über die Regierungsmaßnahmen, die zur Bekämpfung der Teuerung zu treffen wären, und führt einleitend aus, daß diese Besprechungen durch die Streikdrohungen öffentlicher Angestellter (Eisenbahner, Telegraphen- und Telephonarbeiter usw.) veranlaßt wurden, deren Bewegung zum großen Teile politischen Motiven entsprungen sei. Die ganze Angelegenheit trage demnach politischen Charakter. Um nun vorzubeugen, daß sich aus dem Verlaufe der Beratungen schwere politische Nachteile für die Regierung ergeben, müßten gleichzeitig mit der Einberufung der Konferenzen Besprechungen mit den politischen Parteien eingeleitet werden, um die Mitwirkung aller Parteien bei den Konferenzen und die Abführung sachlicher Verhandlungen zu sichern. Hiebei wäre insbesondere darauf Wert zu legen, daß sich auch die Abgeordneten aller Parteien sowie die fachkundigen Funktionäre der sozialdemokratischen konsumgenossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen an den Besprechungen beteiligen.

Zunächst wären Besprechungen der einzelnen Interessentengruppen abzuhalten, und zwar zuerst der Vertreter der Konsumorganisationen, der gewerkschaftlichen und der Angestelltenorganisationen, dann der Vertreter von Handel, Gewerbe, Industrie, von Verkehrsunternehmungen, Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmungen, endlich der Vertreter der Land- und Forstwirtschaft. Nach Abschluß der einzelnen Gruppenberatungen hatte eine gemeinsame Aussprache von Delegierten aller wirtschaftlichen Interessentengruppen stattzufinden. Zu den Beratungen wären vom Bundeskanzler alle Organisationen, die im wirtschaftlichen Leben des Bundes und der Länder von Bedeutung sind, sowie prominente Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens aus Wien und den Ländern, ferner alle Landeshauptleute einzuladen.

Der Ministerrat stimmt den Vorschlägen des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu, ladet den Vizekanzler ein, nach Eröffnung der Besprechungen durch den Bundeskanzler die Verhandlungen zu leiten, und beauftragt das Bundeskanzleramt, wegen Durchführung der Enquete in der Zeit vom 10. bis 18. Jänner d. J. das Erforderliche zu veranlassen.

20.

Verlängerung des Kompensationsübereinkommens mit Polen.

B.-M. H e i n l teilt mit, die polnische Regierung habe die österreichische Regierung davon in Kenntnis gesetzt, daß sie den Zeitpunkt zu Verhandlungen über einen Handelsvertrag und ein Kontingentübereinkommen noch nicht für gekommen erachte, daß sie jedoch bereit sei, die Kohlen- und Erdöllieferungen in dem bisherigen Ausmaße fortzusetzen, wogegen sich Österreich verpflichten sollte, auch seinerseits die im bestehenden Kompensationsvertrage vorgesehenen Kontingente entsprechend zu erweitern.

Da mit 6. Jänner d. J. das polnische Kohlenamt aufgelassen werden sollte, habe sich die Notwendigkeit des Abschlusses neuer Verträge ergeben, um in der Belieferung Österreichs mit polnischer Kohle keine Unterbrechung eintreten zu lassen. Es sei daher am 2. Jänner d. J. eine Kommission unter der Führung des Sektionsrates Dr. Langer nach Warschau entsendet worden, um über die Verlängerung des bestehenden Kompensationsübereinkommens zu verhandeln. Da es sich im wesentlichen nur um die Verlängerung eines bereits bestehenden Vertrages handle, erschien es dem Bundesministerium für Handel für zweckmäßig, den genannten Kommissionsleiter zu ermächtigen, den Vertrag im Namen der österreichischen Regierung abzuschließen und zu unterzeichnen, zumal die bisherigen Erfahrungen zeigten, daß die nachträgliche Einholung der Regierungsgenehmigung nicht allein die Vertragsabschlüsse wesentlich verzögert habe, sondern oft auch die Ursache gewesen sei, daß der andere Vertragsteil bereits gemachte Zugeständnisse zurückgezogen oder Abänderungen der Vertragsentwürfe verlangt habe. Demzufolge habe das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das Bundesministerium für Äußeres ersucht, dem Sektionsrate Dr. Langer eine Vollmacht zur Verhandlung und Unterzeichnung eines Nachtragsübereinkommens zum österreichisch-polnischen Warenaustauschübereinkommen vom 17. März 1920 auszustellen, die vom Bundespräsidenten als dem nach Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Vertretung der Republik nach außen berufenen Organ unterfertigt und vom Bundeskanzler und Bundesminister für Äußeres gegengezeichnet worden sei.

Da es infolge der Kürze der Zeit nicht möglich war, die vorherige Zustimmung des Ministerrates einzuholen, bitte der sprechende Minister, diese Genehmigung nachträglich zu erteilen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene nachträgliche Genehmigung.

Protokoll Nr. 25a (Mitschrift b integriert), 4. Jänner 1921

1.) Breisky: *Es war vor kurzem in Wien der Sekretär der Rockefeller Foundation und teilte mit, der Uni unter dem Eindruck der Not der Institute dem Staat künftig materielle Hilfe zu geben, 60000 Dollar, unter der Voraussetzung, dass entweder die österreichische Regierung den gleichen Betrag jährlich zur Verfügung stellt oder wir die Kollegiangelder derart erhöhen, dass sie bis zu einem gewissen Grad als Einnahmepost für einen amerikanischen Geist plausibel erscheinen. Die jetzigen Kollegiangelder werden in Amerika nicht verstanden. Der Sekretär drängte auf eine Entscheidung. Er hat sich mit seinen Auftraggebern in Verbindung gesetzt und gesagt, er müsse eine definitive Mitteilung haben, dass ab Sommersemester an die Kollegiangelder entsprechend erhöht werden. Bestimmte Summen werden nicht verlangt. Er verlangt die Erhöhung nur für das Ausland. Ich habe ihm das in Aussicht gestellt, nachdem die seinerzeitige Bestimmung der Kollegiangelder vom Kabinettsrat zur Kenntnis genommen wurde, kann ich das nicht tun ohne das im Kabinet vorzutragen. Ich würde die Erhöhung auf das 30fache der Inlandgebühren in Aussicht nehmen. Sekretär verlangt das 100-150fache. Ich würde das 30fache in Aussicht nehmen und damit die deutschen Sudetenländer und Reichsdeutschen nicht in Gefahr sind als Ausländer behandelt zu werden in einer Art, welche unserem Empfinden nicht entspricht den Fakultäten ins Ermessen gestellt werden, in geeigneten Fälle die Erhöhung zur Hälfte oder Viertel nachzusehen, eventuell sie auf Inlandsgebühren zu beschränken. Ich bitte, dass Ministerrat zur Kenntnis nimmt, dass unter dieser Zwangslage ich eine Erhöhung der Kollegiangelder ab Semester veranlasse. Über die Höhe wird noch eine Besprechung mit den Fakultäten stattfinden. Der Ertrag der Erhöhung kommt mit Zustimmung des Finanzministeriums den Universitäten selbst zugute.*

Mitteilung zur Kenntnis genommen.

2.) Grünberger: *Ich teile mit, dass ich mit Causey gesprochen und aufmerksam gemacht worden bin, dass er heute Pesta einen Brief geschrieben hat, worin er darauf hinweist, dass der neuerlich in Graz so plötzlich ausgebrochene Südbahnerstreik seinem Empfinden nach ein Streik ist, der im Ausland einen besonders schlechten Eindruck macht. Er hat mich gebeten, dem Ministerrat davon Mitteilung zu machen, dass wir es nicht unversucht lassen sollten, bei diesem Streik durch ein ruhiges Element darauf hinzuwirken, dass die jetzt mit schwerer Mühe geschaffene günstige Stimmung im Ausland für Österreich ganz außerordentlich nachteilig beeinflusst werde. Wenn auch von den Krediten nicht die Rede ist, hat doch das Werk Hoovers in Amerika zu greifbaren Erfolgen geführt. Er glaubt, dass die amerikanische Öffentlichkeit durch solche Streiknachrichten in ihrer Sympathie für Österreich wankend gemacht wird. Er hat gebeten, im Ministerrat zur Sprache zu bringen und um Ausnützung des Briefes zu bitten. Es würde sich empfehlen, wenn Pesta den Brief abschriftlich dem Kanzler mitteilt, damit es publizistisch ausgenützt werden kann. Cansey ist ein bewährter Freund Österreichs, bemüht sich nach Kräften und ärgert sich über diese Erscheinungen.*

Pesta: Der Brief Canseys ist mir vor einigen Tagen zugekommen. Er meint, man soll mit Arbeiterführern sprechen, um sie dazu zu bringen auf erzieherischem Weg die Leute aufzuklären, dass solche Streiks nur schaden. Das ist die einzige Methode, welche ich seit Jahr und Tag anwende und welche von den besonnenen Führern auch wirklich angewandt werden. Derartige Streiks werden aber über den Kampf der Organisationen gemacht und sind nicht aufzuhalten, solange diese Verhältnisse bestehen wie sie sind. Es ist die Ausgleicheung im Zuge und sonstige Forderungen nach materieller Hilfe. Es sind Riesenbeträge, aber wie die Verhältnisse liegen, wird nicht früher Ruhe sein, als die tatsächlichen Verhältnisse sich bessern oder es kommt zu einer Auseinandersetzung zwischen den politischen Parteien. Ich kann nur auf diesem Weg erhoffen, dass die sozialdemokratische Partei sich auf einen modus vivendi einigt. Das Eisenbahnpersonal ist sozialistisch organisiert. Solange die nicht

freiwillig mittun von dem Willen der Partei getragen, ist es ausgeschlossen die jetzigen Verhältnisse abzubauen.

Grünberger: Könnte nicht Pesta für den Moment in dem Sinn auf T. einwirken, dass die Lebensmittelzüge unbeschadet des Streiks durchgelassen werden. Der Streik ist erst ganz frisch. Es stehen vorläufig 3 Lebensmittelzüge in Marburg. Die Streikenden haben sich bei meinen Verhandlungen immer auf den Standpunkt gestellt, dass Lebensmittelzüge durchgelassen werden. Ich möchte nur, dass jetzt keine Unterbrechung eintritt, weil wir jetzt in einem guten Stadium sind und es unangenehm wäre eine Unterbrechung eintreten zu lassen.

Pesta: Tomschik gibt sich alle Mühe, die Sache beizulegen. Es habe auch schon Besprechungen mit dem Finanzministerium stattgefunden. Aufgrund einer Zusage Grimms hätten wir gestern schon ein beruhigendes Telegramm herausgeben können. Die Krankheit Grimms hat das verhindert. W. wollte Berichterstaten über die Sitzung mit den Personalvertretern, ich habe aber noch keinen positiven Nachrichten für ein ausreichendes Telegramm. Tomschik wollte von Personalausschuss das Telegramm ablehnen, musste ich aber verhindern, weil ich nicht wusste, wie der Ministerrat sich dazu grundsätzlich und in den Details zustimmt. Es hängt das zusammen mit Einberufung des Hauptausschusses für morgen.

Mayr: Die Einberufung des Hauptausschusses hängt vom Kabinettsrat ab. Beschließen werden wir darüber beim Gegenstand selbst. Bezüglich der Südbahner lässt sich vorläufig ja nichts Positives machen.

3.) Münzamt:

Schwarzwald: Anfangs Dezember waren Misshelligkeiten im Münzamt, weil der Hauptteil der Arbeiter einige nicht der Union angehörende Arbeiter heraus haben wollte. Es sind 6-7. Es ist zum Streik gekommen. Wir haben damals erklärt, dass der Staat sich einem Diktat der Organisation nicht unterordnen will. Bei einer Besprechung im Parlament ist in unserer Gegenwart über unsere Erklärung die Einigung zustande gekommen, Z. will die Gemüter beschwichtigen. Man soll nur insoweit entgegenkommen, als die Arbeiter für kurze Zeit bis nach Weihnachten beurlaubt werden. Dieses Abkommen wurde vom Staat zur Kenntnis genommen. Gestern sind die Leute wieder in die Arbeit gekommen. Es war sofort große Erregung im Münzamt. Der Direktor hat sie nicht gleich in den Prägesaal geschickt, das hat aber nicht gehindert, dass die Arbeiter mit Gewalt an der der Arbeit gehindert wurden. Heute hat Z. eine Art Ultimatum gestellt. Ich habe namens Finanzministerium Standpunkt vertreten, dass für uns das Präjudiz der Koal.-Freiheit unantastbar besteht und nicht im Sinn einer Organisation eingegriffen werden kann. Z. hat Standpunkt vertreten, Union sei eine neutrale Organisation. Er hat schließlich folgenden Antrag gestellt, welchen Grimm mich hier vertreten lässt: es soll eine neuerliche Beurlaubung eintreten, weil Lohnverhandlungen schweben. Gestern nachmittags hätten die Lohnverhandlungen beginnen sollen, wegen der Vorgänge am Vormittag wurden sie nicht aufgenommen. Z. stellt Antrag, die Lohnverhandlungen zu führen und bis dahin die Arbeiter zu beurlauben. Er nehme es auf sich, nach Abschluss mit solcher Energie zu intervenieren, dass sie den Widerstand aufgeben. Ähnliche Zusage hat er aber schon anfangs Dezember gestellt. Ich erklärte, dass das Finanzministerium kein Interesse am Hauptmünzamt hat. Es ist absolut passiv. Für die nächsten Monate ist es mit Aufträgen bedacht, das nützen die Arbeiter zum Streik. Wir führen das Hauptmünzamt nur, um die Arbeiter zu beschäftigen. Allerdings wird dagegen angeführt, dass sich die Bewegung von den Münzarbeitern weiter ausdehnen könnte, auf Metallarbeiter, dann die Staatsdruckerei ausweitet. Z. will es auf sich nehmen, die Arbeiter zu veranlassen, nach den Lohnverhandlungen die Arbeiter wieder zuzulassen. Grimm erklärt, dass er in dieser politischen Sache keine Verfügung treffen könne.

Mayr: Der Vorfall ist von politischer Bedeutung. Die vollständige Ausschaltung des

Koal. Rechts ist eine Frage, über die der Ministerrat schlüssig werden muss. Ich habe das Gefühl, wenn wir da nachgeben, - eine Regierung, die sich eine bürgerliche nennt, im eigenen Staatsbetrieb, - dann können wir nicht weiter regieren.

Resch: Gestern haben die 6 Arbeiter die Arbeit aufnehmen wollen. Im Moment des Eintritts wurden die Maschinen abgestellt und eine Betriebsversammlung hat festgestellt, dass niemand arbeiten darf, der nicht in der technischen Union ist. Eine Vermittlung des Direktors blieb vergeblich. Heute wollten die Arbeiter wieder ihre Arbeit antreten, weil es geheißen hat, wenn sie nicht zur Arbeit kommen, wird ihnen das Gehalt eingestellt. Der Direktor hat diese Arbeiter in einen eigenen Raum eingeteilt. Kaum war er fort, ist der Betriebsrat eingedrungen, hat die Arbeiter über die Stiegen hinunter geschleppt, sodass der Direktor eingreifen musste. Die Münzarbeiter stehen auf dem Standpunkt, es wird niemand arbeiten, der nicht sozialistisch organisiert ist. Die technische Union ist eine sozialistische Organisation. Wenn wir in diesem Fall zurückweichen und die Arbeiter aufgeben, so ist es selbstverständlich, dass die gemäßigten Gewerkschaften nicht mehr standhalten. Es werden alle Arbeiter gezwungen werden, sich sozialdemokratisch zu organisieren. Die gemäßigten Gewerkschaftler stehen auf dem Standpunkt, dass Koal.Freiheit herrschen muss. Ich habe schon in zahlreichen Fällen bei der sozialdemokratischen Gewerkschaftskommission interveniert. Wenn wir hier als Regierung zurückweichen, so kann man auch in Privatbetrieben nicht mehr ausrichten. Ich fürchte die Drohungen Z. nicht, er will nichts anderes als der Gewerkschaftskommission zeigen, dass er mehr leistet als die Arbeitergewerkschaft früher. Daher muss man Z. sagen, der Staat besteht auf der Koal.Freiheit. Wenn den christlichen Arbeitern die Arbeit verweigert wird, so wird der Betrieb geschlossen. Wenn die sozialistischen Minister die Arbeiter in Schutz genommen haben, so muss es die bürgerliche Regierung auch. Wenn die christlich-sozialen Arbeiter dort nicht arbeiten können, so ist der Betrieb dort zu sperren. Die Lohnverhandlungen werden nicht durchgeführt bevor diese Forderung nicht erfüllt ist.

Breisky: spricht sich im selben Sinn aus.

Mayr: Antrag Resch ist zum Beschluss erhoben. Wichtig ist die Haltung der Presse. Die Herren von der technischen Union werden die gesamte Wiener Presse mit ihrer Darstellung überschwemmen. Dagegen muss von der Regierung vorgesorgt werden. Es muss der Beschluss und die Mitteilung der Presse mitgeteilt werden. Dr. Resch wird ersucht, dass er diese Presseaktion in die Wege leitet zusammen mit Schwarzwald.

4.) Mayr: Auftrag der Reparationskommission. Die Sache verzögert sich, nicht infolge Schuld der Ressorts. Auch in der Öffentlichkeit wird die Ungeduld immer größer. Es ist durch das interministerielle Komitee des Kabinettrates ein Entwurf für ein Statut ausgearbeitet worden. Diesen Entwurf möchte ich dem Ministerrat zur Kenntnis bringen mit der Bitte darüber zu beraten. Das Statut wurde begutachtet auch von Joas, welcher die einzelnen Punkte bespricht und sich dafür einsetzt. Ich gehe jetzt das Statut Punkt für Punkt durch.

Glanz: Wäre es nicht möglich, den Entwurf einige Zeit vorher zu bekommen. Ich bitte um Verschiebung auf den nächsten Ministerrat. Ich könnte heute keine Stellung dazu nehmen.

Mayr: Ich werde auch die Mitgliederliste mitschicken.

Heinl: Über die Verschiebung soll eine Mitteilung an die Öffentlichkeit gehen.

4.) Angleichung der Bezüge der Eisenbahnbediensteten an die Wiener Gemeindebediensteten. Pesta: Ich habe bereits angedeutet, dass die Streikbewegung auf der Südbahn in einem Zeitpunkt zum Ausbruch kam, als schon mit Personalvertretung und Finanzministerium über die Änderung der Besoldungsbestimmungen für die Südbahnbediensteten im Gange waren, die notwendig sind, um die Angleichung an die Gemeindebeamten herbeizuführen. Nun sind

durch die Situation, insbesondere die Preiswelle, die sich von Dezember bis heute ergeben hat, die Wünsche der Angestellten über den Rahmen der bloßen Angleichungsaktion hinausgegangen und es ist daher das, was von den Staatseisenbahnern gefordert wird, mit einem Aufwand verbunden von 1 ½ Milliarden. Die Verhandlungen bis heute haben eigentlich nur zu dem Ergebnis geführt, dass die Personalvertreter erklärt haben, von den Forderungen könne nichts abhandeln. Gestern bei den Beratungen in Anwesenheit Tomschiks ist dieser unversöhnliche Standpunkt noch nicht zum Ausdruck gekommen und waren einige Punkte, welche eine Herabsetzung der Kosten zu hoffen lassen. Nach den heutigen Verhandlungen hat sich die Situation wesentlich verschärft, da das volle Aufrechterhalten der ursprünglichen Forderungen zutage getreten ist. Die Situation ist für uns außerordentlich kritisch. Der Streik in Graz hat schon eingesetzt und hat die Einstellung des Personenverkehrs bewirkt. In der nächsten Zeit wird er sehr ungünstige Wirkung auf die Versorgung ausüben. Mit Rücksicht darauf, dass er schon wiederholt die Situation geschildert hat, welche die Südbahn als einzige Verkehrsader für die Lebensmitteltransporte ist, ist die Verantwortung umso größer, wenn sich die Regierung nicht entschließen könnte, die Forderungen des Personals soweit anzunehmen, als sie noch durch die Erhöhung der Transporteinnahmen in absehbarer Zeit wettgemacht werden könnte. Die Forderungen sind in 5 Punkten niedergelegt.

1) 40 % Erhöhung der Vorrückungsbeträge 2) Ortszuschlag beträgt 10 % des Gehalts. Diese beiden Punkte beinhalten die Angleichung an die Entlohnung von Wien, überschreiten sie nur darin als 40 % Erhöhung der Grundgehälter jeden Betrag noch um 2000 K bzw. 200 K für jedes Biennium verlangt wird. 3) Erhöhung der Teuerungszulage. Dieser Punkt ist eigentlich nicht wesentlich über jenes Maß hinaus, welches das Finanzamt ohnedies in Aussicht genommen hätte mit der Regulierung der Bezüge ab 1. Jänner. 4) Familienzulage von 6000 K pro Kopf. Da war ursprünglich gedacht, dass wir es auf 5000 K ermäßigen könnten, das würde auch die Zustimmung des Finanzministeriums gefunden haben, nachdem in Punkt 5 die Zustimmung gegeben wird, die gleitende Zulage entfallen zu lassen. 5) Entfall der gleitenden Zulage. Das Mehrerfordernis ist 1 ½ Milliarden für die Eisenbahner. Sie werden nicht ohne Rückwirkung bleiben und ich bin natürlich mit Rücksicht auf die Stellung des Finanzministers nur soweit in der Lage einzutreten, als ich sehen kann. Die Kreditbeschaffung durch Transporteinnahmen könnte ich noch durch eine neuerliche Erhöhung der Tarifforn, wenn es einverständlich gelingt, etwas zu reduzieren aus den Forderungen des Personals. Trotz der heutigen Haltung wird in einem oder anderem Belang das gesamte Erfordernis ermäßigt werden können, es ist natürlich ausgeschlossen für die Eisenbahner allein auch noch finanzielle Rückwirkungen auf andere Gruppen die Bedeckung zu übernehmen. Auf der anderen Seite muss ich aufmerksam machen, dass wir vor der schwersten Katastrophe stehen, wenn ich nicht bis 10 Jänner gewisse Vorschüsse auf die anderen Resultate der Verhandlungen zuzusichern. Ein gewisses Entgegenkommen glaube ich finden zu können, wie weit es von der ursprünglichen Erfordernisziffer abweichen wird, ist derzeit leider nicht feststellbar. Unter allen Umständen glaube ich, dass die schwere Katastrophe, von der wir ereilt werden müssen, wenn wir darüber hinweggehen, vor der müsste ich warnen und für meine Person jede Verantwortung ablehnen, welche aus einem Streik uns droht.

Joas: Ich darf wohl vor allem feststellen, dass wir hier vor einer ungemein ernsten Frage stehen. Pesta hat nun angedeutet die furchtbare Konsequenz der Nichterfüllung dieser Forderungen. Ich möchte dann ergänzen, weil eine umso furchtbarere Situation durch die Erfüllung eintreten wird. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit ein Heraushandeln der Forderungen möglich ist. Auch Pesta glaubt, dass es nicht sich um viel handeln wird, dazu kommt, dass die Bedeckung für jene Erfordernisse, die durch die Angleichung der Bezüge entstehen, von 1 ½ Milliarden, noch nicht gesichert ist, nun hat schon Pesta erwähnt, dass es selbstverständlich Rückwirkung auf alle Bedienstetenkategorien auslösen wird. Die Eisenbahnerforderungen an sich 1 ½ Milliarden, für die Staatsbediensteten ist anzunehmen, dass das Plus auf die 1 Mill. etwa 2 Milliarden ausmachen wird. Dazu gesellen sich weitere

unabwendbare Erfordernisse zum Teil dauernd, zum Teil einmalig. Wir kommen bei einer beiläufigen Berechnung auf 4.5 Milliarden, wobei inbegriffen ist das Mehr, das sich dadurch ergibt, dass man bei den autonomen Angestellten nach der bisherigen Übung auf den Staatsschatz übernehmen muss. Nur wenn wir uns vor Augen führen, dass schon heute ohne Berücksichtigung dieser Mehraufwand der Betriebsabgänge bei den Bahnen 5-6 Milliarden ist und diese Mehrausgaben noch dazu kommen, so liegt es auf der Hand, dass eine Tarifreform ganz unmöglich diese Beträge decken kann. Selbst wenn dieser Aufwand auch nur zum Großteil durch Tarifmaßnahmen gedeckt werden soll, so löst das neue Teuerungswelle aus, wenn nicht in nächster Zukunft ein Wendepunkt erwirkt werden kann. Grimm glaubt, dass man hier nicht sich mit der unmittelbaren Schaffung der Bedeckung begnügen kann, weil damit dem Übel nicht abgeholfen ist, er glaubt, dass man diese Situation so rasch als möglich den berufenen Vertretern der maßgebenden Auslandsstaaten zur Kenntnis bringen soll und ihnen entsprechend überzeugend darzustellen hätte, dass diese Bewegung in unserem Wirtschaftskörper ohne die absolute Sicherung einer ausreichenden Kredithilfe, die eine andere Wirtschaftsbasis schafft, überhaupt nicht möglich ist. Der Finanzminister glaubt, dass er dann im Zusammenhang mit allen Maßnahmen weiteren Schritt zur Einnahmenerhöhung machen muss. Er glaubt aber feststellen zu müssen, dass ohne sofortige und absolute Zusicherung der Hilfeleistung durch die Entente ein Fortbestand des Staates unmöglich ist. Minister stellt es Ministerrat anheim, ob er selbst die Verantwortung für die Entscheidung übernehmen will oder ob die parlamentarische Vertretung mit herangezogen werden soll. Die ziffernmäßigen Details spielen gegenüber dieser Hauptfrage keine Rolle mehr. Mit unseren eigenen Kräften können wir das Erfordernis nicht decken, es wäre vergebliches Bemühen, für einige Wochen die Wirtschaft unter unmöglichen Verhältnissen noch weiter zu führen.

Mayr: Wir sind noch niemals vor einer solchen Lage gestanden. Ich kann das, was Joas gesagt hat, bestätigen. Mir hat Grimm das Gleiche mitgeteilt. Wir haben bereits bei unserem Rundgang bei den Vertretern der großen Mächte Gelegenheit genommen, den Franzosen die Lage darzustellen. Allerdings waren diese neuen Erfordernisse nicht bekannt. Das erschwert die Sache außerordentlich. Es war nicht möglich, dass entsprechen dem Beschluss des Ministerrates die Minister bei den anderen Gesandten vorsprechen konnten. Die Besuche werden durch uns vielleicht fortgesetzt und werden dort mit Rücksicht auf die geänderte Lage den Ernst der Dinge darzustellen haben. Wir dürfen auch die gesetzgebenden Körperschaften nicht länger im Unklaren lassen über die ganze Situation, besonders den Hauptausschuss. Um aber nach beiden Seiten hin, gegenüber der Entente und für den Hauptausschuss die Sache vollständig zu begründen, wird es notwendig sein, dass wir uns darüber klar werden, sind diese Forderungen berechtigt oder nicht. Wenn sie berechtigt sind, sind sie erfüllbar oder nicht. Aus Eigenem nicht ohne positive Zusicherung der Hilfe von der Entente. Es würde auch für die Öffentlichkeit und zur Deckung des Ministerrates notwendig sein, dass wir ausdrücklich in einem Schriftstück feststellen, sind diese Forderungen berechtigt angesichts der wirtschaftlichen Lage oder nicht. Ich glaube, sie sind berechtigt. Auf Einzelheiten kann man ja nicht eingehen, wir müssen die Sache im Großen behandeln. Wir müssen den Nachweis liefern, dass diese Forderungen berechtigt sind. Dass wir auch gegenüber den Bediensteten guten Eindruck machen und uns rechtfertigen gegenüber dem Hauptausschuss und der Entente.

Pesta: Die 1 ½ Milliarden setzen sich aus 2 Teilen zusammen. Der eine ist nur der Vollzug eines gemachten Zugeständnisses der Angleichung an die Gemeinde Wien. Der andere: nun soll das Ganze in das System der Besoldungsordnung der Eisenbahner hineingearbeitet werden, das erfordert 750 Millionen. Die zweite Tangente ist vom Personal gefordert als über den Rahmen der Angleichungsaktion hinausgehende Gutmachung für die neue Teuerung seit Dezember. Wenn ich auf die Kopfzahl der Eisenbahner das umrechne, so würde das beiläufig

für 80000 Angestellte pro Monat ca 800 K als Bezugserhöhung ergeben. Ein solcher Mehrbezug ist nichts Unberechtigtes, wenn man nimmt, dass die vorigen Bezugserhöhungen hinter den Preiserhöhungen immer zurück geblieben sind. Die Nachschaffungen sind mit Beträgen von 1000 K natürlich nicht zu machen. Es ist immer dasselbe Spiel, man gibt hunderte Millionen aus und die einzelnen Beträge sind so gering, dass es für den Einzelnen nichts fruchtet. Von einer unberechtigten Forderung kann man nicht sprechen, wenn bei 20 gleichen Staatsbahnen 50000 K durchschnittlicher Verdienst vorliegen. Damit kann er kärglich leben, aber keinerlei Nachschaffungen machen, die 6 Jahre versäumt wurden.

Breisky: Wir werden an unseren Staatsbeamten zugrunde gehen. Wir sind mitten drin. Die Belastungen daraus, ein Teil der Forderungen hinsichtlich der Angleichung, sind berechtigt, aber wir rutschen auf einer schiefen Ebene hinunter. Es wird über die Angleichung hinüber gegangen und wir werden dann den gleichen Forderungen bei den anderen Staatsangestellten gegenüber stehen. Wir müssen uns sagen, wir haben keine Möglichkeit, diesen Weg zu verfolgen und die Deckung durch eigene Mittel zu schaffen. Ich weiß nicht, ob man nicht neuerlich die Drohung an die Reparationskommission machen sollte, es ist eine unmögliche Zumutung, dass sie uns mit Ratschlägen abspeisen und wir die Verantwortung tragen sollen, die uns unmöglich ist. Es wird eingewendet werden, den reichen Leuten Geld abzunehmen, aber das nützt nichts, denn ein Ertrag kann nur durch Masseneinnahmen erzielt werden und das erhöht die Preise neuerlich. Ich möchte anregen, dass man den fremden Mächten sagt, dass die Regierung nicht mehr die Verantwortung tragen kann.

Mayr: Wir stehen mitten in der Situation und wir haben beschlossen, dass Ernährungsminister und Finanz mit mir zu den Großmächten gehen und die Lage darstellen. Dem Franzosen haben wir erklärt, dass wir die Weiterregierung unter solchen Umständen unmoralisch halten, wenn nicht innerhalb Frist eine bindende Zusicherung kommt, dass die Hilfe sicher ist. Sonst wird der Geldentwertung kein Einhalt getan, erst dann können wir auf einer halbwegs gesicherten Basis Maßnahmen treffen, um den Angestellten das Notwendige zu geben und Grundlagen zu schaffen zu einem normalen staatlichen Leben. Ich glaube, Ministerrat ist einverstanden, dass wir sobald als möglich, ich und Grünberger, den Weg fortsetzen. Ich werde die Sache nochmals mit dem französischen Gesandten besprechen. Wir sollten in einer kurzen Denkschrift an den Hauptausschuss ehestens die Sache darlegen, wie es steht und in einer zweiten Denkschrift an Großmächte.

Joas: Was die Forderungen der Eisenbahner anlangt, so muss ich hinweisen, dass die Forderungen über die Angleichung hinausgehen und im Vergleich mit den übrigen Staatsbediensteten nicht als berechtigt anerkannt werden können. Durch die Angleichung würden die Eisenbahner mindestens ebenso gut gestellt werden als die Pragmatischen durch den 4. Nachtrag gestellt sind. Auf vielen Gebieten genießen sie Vorteile, welche die anderen nicht haben. Das müsste in Betracht gezogen werden. Zur Frage der Intervention bei den Großmächten, kann ich nur sehr begrüßen, dass es geschehen soll. Es ist kein bloßer Notschrei, sondern es kann klipp und klar der Nachweis erbracht werden, dass nur eine bestimmte Zusage, dass Kredithilfe im Zusammenhang mit unseren eigenen Finanzmaßnahmen die Rettung gefunden werden kann. Das Eine ohne das Andere wäre vollkommen nutzlos. Die Belastung der Bevölkerung kann nur vertreten werden, wenn durch die Kredite die weitere Wirtschaft ermöglicht wird. Ohne Kredite wären alle Finanzmaßnahmen mit einer weiteren Entwertung der Valuta verbunden. Dieser Zusammenhang muss der Entente vorgeführt werden. Die augenblickliche Zusage allein kann Rettung bringen.

Grünberger: Ich bitte Joas für den Besuch bei den Gesandtschaften morgen ein ganz kurzes Elaborat, welches die Grundlage von Telegramm sein soll, zu machen, derart, dass ich es für die Besuche bereits übersetzen kann.

Mayr: Nach dem Besuch beim französischen Gesandten haben die Herren der Gesandtschaft den Vortrag nach Paris berichtet. Wir müssen wiederholen, das Hauptgewicht muss darauf gelegt werden, festzustellen, diese Beamtenforderungen sind gerechtfertigt. Wir enthalten ihnen nicht vor, dass die Staatswirtschaft zusammenbricht, wir müssen dringend bitten den Nationalrat und die Entente, uns Hilfe zu leisten. Ich bitte, dass wir uns in diesem Gleis in der Debatte bewegen. Ins Detail zu gehen hat keinen Wert. Dem Präsidenten wurde es sehr übel genommen, dass er den Anschluss an Deutschland betont hat. Französische Stimmen sagen, die Österreicher denken nur an den Anschluss und sollen zugrunde gehen. Morgen wird der Präsident dem französischen Korrespondenten der Gesandtschaft ein Interview geben und den Ernst der Lage darstellen. Es ist der letzte Moment für eine Hilfeleistung.

Resch: Joas scheint zu glauben, die Forderungen sind nicht berechtigt, weil sie über die Angleichung hinausgehen. Pesta hat aber Zahlen vorgeführt, die erkennen lassen, dass die Forderungen ganz berechtigt sind. Wir müssen die Forderungen als berechtigt anerkennen. Eine andere Frage ist, ob sie erfüllbar sind. Wenn wir auch bei den Botschaften herumgehen, ich glaube nicht, dass wir in der allernächsten Zeit etwas bekommen werden, die Eisenbahner brauchen den Betrag zum Leben, wir müssen ihnen etwas geben und das den ausländischen Mächten sagen. Jetzt muss der Kredit kommen oder die Regierung muss zurücktreten und die Regierungsgeschäften den Gesandten überlassen.

Grünberger: Ich schließe mich Resch an. Man darf in dem Elaborat nicht sagen, die Forderungen sind nicht gerechtfertigt. Grimm hat bei französischem Gesandten gesagt, am 15. Jänner steht er vor der Frage neuerlicher Forderungen, die sich für den Moment auf 1 Milliarde K belaufen. Es müsste also das irgendwie erwähnt werden, dass durch die neuen Anforderungen ein höheres Betragserfordernis möglich ist.

Pesta: Es wird den Eisenbahnern Brennstoffbezug vorgeworfen. 80 % sind zu einer unregelmäßigen Lebensführung verurteilt, welche die Abwicklung des Haushalts unmöglich macht, das erfordert einen Mehraufwand an Brennstoff. Er kommt durchkältet vom Dienst und kann nicht in einem kalten Zimmer bleiben. Der Brennstoffbezug ist ein Vorteil, aber in den Tatsachen des Dienstes begründet, es gehört zum Dienstmachen. In der augenblicklichen Situation ist eine Antwort nötig. Der Personalausschuss hat beraten, wie weit er ablassen kann von den Forderungen. In die Details kann man nicht eingehen, will ich aber die Streikbewegung eindämmen, so muss ich heute oder morgen sagen können, es herrscht Geneigtheit bis 10. Jänner durch Vorschusszahlungen den Wünschen entgegen zu kommen. Ohne diese Zusicherung würde der Verkehr auf allen Linien sofort still gelegt.

Breisky: Dieser Anregung Pestas wird man in der Allgemeinheit folgen können. Es wird weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben festzustellen wie weit der Staat gehen kann.

Pesta: Es betrifft pro Person ca. 14000 K pro Jahr; das würde einen Monatsvorschuss von 1000 K rechtfertigen. Damit wäre aber schon Zugeständnis über das Ausmaß der Angleichung gegeben.

Mayr: Kann am 10. ein Vorschuss gegeben werden.

Joas: Mit Rücksicht auf die Kreditemächtigung wäre es zahlungstechnisch zu machen, aber wir können kaum eine Zusicherung machen, welche über das Maß der Angleichung hinausgeht. Ich habe Bedenken dagegen, einen Zuschuss zuzusichern, der aufgefasst werden kann als Wechsel auf Erfüllung der über die Angleichung hinausgehenden Beträge. Das ist unvertretbar, das ist die Existenzfrage des Staates.

Mayr: 1) Was machen wir gegenüber den Eisenbahner und ihrer Drohung 2) Was gegenüber dem Hauptausschuss 3) Was gegenüber der Entente. Was können wir heute den Angestellten zusagen.

Pesta: Die Angleichungsbeträge, die die Staatsbediensteten erhalten haben, sind bei den Eisenbahnern noch nicht ausgezahlt, daher würden 1000 K noch keine ständige Bezugserhöhung über die Angleichung hinaus vorgeifen. Unter 1000 K kommen wir sicher nicht durch.

Joas: Halten Sie es für ausgeschlossen, dass das Personal dafür Verständnis hat, dass ihre Aktion nur im Zusammenhang mit dem Auslandskredit erreicht werden kann und sie entsprechen unserm Plan ihren Termin ändern. Die weitere Erhöhung ist nur zu machen mit Auslandskredit. Das Versprechen einer Erhöhung ohne Auslandskredite wäre für das Personal wertlos.

Pesta: Die auswärtigen Leute sind vernünftigen Erwägungen nicht zugänglich.

Resch: Das lässt sich politisch nicht machen. Die Masse verlangt einfach Geld, ob der Staat darüber zugrunde geht, ist ihr gleichgültig. Sie können eben nicht mehr leben. Es bleibt nichts übrig als zu sagen, die Angleichung wird gegeben, wir würden auch mehr geben, aus eigenen Mitteln können wir das nicht geben und uns bemühen Geld aus ausländischen Krediten zu geben.

Joas: Es müsste auch die Bedeckungsfrage in die Wege geleitet werden und ich frage daher, wann mit einer Tarifierhöhung vorgegangen werden soll.

Heinl: Mit Tarifierhöhung können wir nicht operieren. Jede Erhöhung bringt eine neue Teuerung. Wir müssen uns ganz einstellen auf die Auslandskredite und mit der Stabilisierung der Währung. Das ist notwendig. Ich würde abraten, dass wir jetzt mit neuerlicher Tarifierhöhung kommen, weil wir dem Problem damit nicht nachkommen. Wichtig ist, dass die Bezahlung der Angestellten sehr gering ist und dass wir trachten müssen, auch in einen Konsens mit der Industrie und den Banken zu kommen. In dem Moment, wenn wir zurückhalten und die Privaten mit Lohnerhöhung vorangehen, muss das auf die Staatsangestellten zurückwirken. Ich warne vor Tarifierhöhung und bitte um Annahme des Standpunktes Resch.

Joas: Ich muss Heinl widersprechen. Ich verweise auf das Betriebsdefizit der Staatsbahnen. Ich glaube, dass es begründet ist darauf hinzuwirken, dass das Betriebsdefizit der Staatsbahnen eine Minderung erfährt. Wenn es um Milliarden durch Erhöhung der unmittelbaren Betriebsausgänge erhöht wird, so muss dieses Mehr aus derselben Quelle geschöpft werden. Finanzminister hat noch Salzpreiserhöhung und Erhöhung der Getränkesteuer vor. Auch da kann nicht annähernd die Summe gedeckt werden, welche durch Personalaufwendungen erwächst. Einer Tarifierhöhung können wir nicht ausweichen, auch im Ausland müssen wir darauf hinweisen, dass wir das Möglichste tun, um uns die Mittel zu verschaffen, aber dass ohne Kredithilfe alles wirkungslos bleiben muss.

Mayr: Im Kabinettsrat tragen wir zu viel Verantwortung. Wir müssen Nationalrat mehr einbeziehen, damit alle 3 Parteien die Verantwortung tragen. In einer kurzen Denkschrift soll dem Hauptausschuss dargestellt werden die verzweifelte Lage und darauf hingewiesen werden, dass Tarifierhöhung notwendig, andererseits aber nicht möglich ist wegen der Interessen von Handel und Gewerbe. Die Hauptsache bleibt, dass man die Ententevertreter vor die Alternative stellt.

Grünberger: Ich habe das schon anlässlich der Brotpreiserhöhung gesagt, dass man die Entscheidung ohne die Parteien fällt. Auf die Ententevertreter wird es einen anderen Eindruck machen, wenn diese Frage zur Diskussion steht und die gesammelte Volksvertretung nicht ein und aus weiß.

Mayr: Was ist den Angestellten gegenüber zu tun.

Pesta: Ich muss die Tarifierhöhung ausschalten. Wenn ich nur 1000 K gebe, so müsste ich

dazu die Tarife erhöhen. Es würde sich nur um die Form handeln. Befreien kann ich auch Handel und Gewerbe davon nicht ganz. Wenn ich heute mit 1000 K als Vorschuss vorgehen würde, dass ich damit nicht zu weit der Sache vorgreife. Die Tariferhöhung muss rasch einsetzen, weil jeder Monat Millionen Verlust bedeutet. Was die Tragfähigkeit anlangt, würde ich Pichler ersuchen, dem Ministerrat Aufklärungen zu geben.

Pichler: Wir haben vor einigen Tagen eine Zuschrift Finanzministerium erhalten, in der das Defizit der Staatsbahnen mit 3.8 Milliarden eingegeben wird. Unser Budgetdepartement berechnet es auf 3.4 Milliarden. Unsere Einnahmen betragen aus Güterverkehr um die 4 Milliarden, Personenverkehr 720 Millionen, insgesamt 4934 Milliarden, rund 5 Milliarden. Wenn es sich darum handelt, ein Defizit von 3.4 bzw. 3.8 zu decken, u.zw. noch im Laufe dieses Budgetjahres, so würde die Voraussetzung eine Tariferhöhung der Gütertarife um 200 % sein. Wir haben die Gütertarife seit 14 achtmal erhöht. Das prozentuelle Ausmaß beträgt 6500 %, die Tarife sind 65 Mal so hoch. Personentarif wurde 6 Mal erhöht, die Erhöhung in % beträgt 1000 %. Deutschland hat eine 6malige Erhöhung mit 600 % für Güterverkehr vorgenommen, Tschechien 5 Mal mit 4220 %, Ungarn 2000 %. Österreich ist im Prozentausmaß weitaus voran, nur in Jugoslawien ist noch stärkere Erhöhung durchgeführt durch Umrechnung der Tarife von K in Dollar.

Es ist richtig, dass wir uns von dem Prinzip leiten lassen müssen, dass die Staatsbahnen ihre Ausgaben decken müssen durch die Einnahmen. Die große Frage ist nur die, ob bei diesen Einnahmen dieses Prinzip weiter verfolgt werden kann. Bei den ungeklärten Verhältnissen lässt sich nicht sagen, ob eine Tariferhöhung um 200 % noch getragen werden kann und welche Rückschläge auf den Verkehr ausüben würden. Wir haben schon gelegentlich der 50 % Erhöhung einen entscheidenden Protest der Wirtschaftskreise erhalten. Außerdem bemerken wir eine Rückentwicklung der Wirtschaftsform in primitive Formen. Wir sehen, dass gewisse Einrichtungen aufleben, welche der Vergangenheit angehörten. Die weiten Fahrten bürgern sich wieder ein. Die Konkurrenz auf kürzeren Distanzen lebt auf. In Industriebetrieben zeigt sich das Bestreben nach Dezentralisierung. Es zeigt sich auch, dass Kleinbahnen nur zögernd den Tariferhöhungen folgen. Wenn wir weiter vortreten werden die Lokalbahnen in große Bedrängnis geraten. Solche Konkurrenz würde den Wienverkehr an sich ziehen. Es müsste dann den Lokalbahnen niedrigere Tarife belassen werden, während sie sonst immer höhere Tarife hatten als die Hauptbahnen. Außerdem wird der Transportverkehr sehr getroffen, es wird der Transport von unseren Bahnen abgelenkt. Ebenso die oberschlesische Kohle wird nach Italien über Deutschland verfrachtet, weil es billiger ist. Die italienischen Kohlentransporte gehen in Hunderte von Millionen. Mit einer Tariferhöhung kann man nur vorgehen, wenn gar kein anderer Ausweg gegeben wäre. Es scheint mir auch, dass es kaum möglich sein wird, diese Tariferhöhung zu beschließen ohne Anhörung der Interessenten. Wir haben das Komitee, das gewählt werden müsste, auch der gesetzliche Wirkungskreis der Handelskammer wird vernachlässigt, wenn sie nicht gehört werden. Auch mit dem Preisabbau verträgt es sich nicht. Man sollte die Frage zunächst in der Nationalversammlung zur Verhandlung stellen.

Heinl: Es ist ausgeschlossen nach den genannten Ziffern mit einer Tariferhöhung zu kommen. Der Abgang bei den Bahnen liegt darin, dass der Verkehr nicht voll möglich ist wegen der Kohlen, es könnte mehr Transport besorgt werden, wenn wir genügend Kohlen hätten. Das Verkehrsamt müsste Vorsorge treffen, wie der Verkehr verdichtet werden könnte. Dadurch könnte eine teilweise Deckung des Abganges erzielt werden. Im heutigen Stadium kann von einer Tariferhöhung keine Rede sein.

Mayr: auch diese Frage gehört in die Denkschrift.

Joas: Ich halte es für unmöglich, dass wir ohne Tariferhöhung davonkommen. Dazu ist ja die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Aber es müsste wenigstens das Mehrerfordernis bei den Eisenbahnern gesucht werden. Es entspricht das auch dem letzten

Gesetz und es liegen auch Beschlüsse des Nationalrates vor, dass für mehr Auslagen die Bedeckung geschaffen werden muss. Wenn Betriebe nicht die Bedeckung schaffen, dann sind wir auf einem unmöglichen Weg.

Mayr: Sind die 1000 K Vorschuss möglich.

Joas: Ich behalte die Tariferhöhung vor und mache Vorbehalte, dass sie nur im Zusammenhang mit der Angleichung stehen. Bei Vielen wird das Plus der Angleichung weniger ausmachen als 1000 K. Dort, wo es erheblich mehr ausmacht, dort ist es ein bedenkliches Präjudiz, das ich vermieden wissen möchte.

Wilfling: Aus der Angleichung kommt ein Durchschnitt von 400 K heraus. Bei den Wenigsten trifft es nicht zu. Mit 600 K müssen wir rechnen, dass sie auf die Forderungen entfallen. Die Eisenbahner haben bei den Verhandlungen 2000 K auf die Angleichung bekommen. Bei Vielen, die in höheren Bezügen sind, sind sie nicht gefragt- Beim Großteil, welche an 400 K zu bekommen haben. Wenn man 400 K, so wird damit eine Bezugserhöhung zugestanden. Bei voller Erfüllung der Forderungen wären 1000 K das monatliche Plus. Gegenüber den Angleichungen ist das ein Plus von 600 K. Die 1000 K werden auf Abrechnung gegeben. Man sollte die Frage offen lassen auf welche Beträge die Vorschüsse gegeben werden.

Joas: Es ist mir nicht möglich, ohne eine prinzipielle Beschlussfassung des Ministerrates über die Bedeckungsfrage zuzustimmen, weil darin eine Erfüllung der Mehrforderung liegt und das auf die übrigen Staatsbeamten zurückwirkt.

Mayr: Wir werden die Tariferhöhung heranziehen müssen, die Hauptsache bleiben aber die Kredite.

Heinl: Wenn wir von einer Maßnahme wissen, dass sie für die Volkswirtschaft schädlich ist, zu beschließen, halte ich für unmöglich.

Pesta: Die nicht im Voranschlag aufscheinende Verkehrssteigerung beläuft sich in den letzten Monaten auf ½ Milliarde. Die Verkehrssteigerung ist von anderen Dingen abhängig, Wagenpark, Durchzug über Aßling nach Süden.

Mayr: Die Tariferhöhung wird man in Aussicht nehmen können, vielleicht bekommen wir bis zur Klarstellung eine Kredithilfe. Dann kann sie vielleicht vermieden werden.

Grünberger: Bei der Frage der Bedeckung spielt die Brot- und Mehlpriiserholung eine Rolle. Mit der Brotpreisstaffelung wird die Finanz auf eine andere Basis gestellt.

Mayr: Tariferhöhung vorbehaltlich einer Enquete und Brotpreisfrage. Jetzt ein Vorschuss von 1000 K., alles weitere vorbehalten. Wir müssen auch mit dieser Frage an den Hauptausschuss gehen.

Pesta: Ich bitte als Auszahlungstag den 10. Jänner in Aussicht nehmen zu wollen.

Mayr: Der Ministerrat muss die Situation dem Hauptausschuss in ihrem vollen Ernst darlegen, u.zw. rechtzeitig in einem schriftlichen Promemoir schon dieser Tage überreichen. Gleichzeitig muss ein anderes Promemoir an die 4 Hauptmächte der Entente gehen. Das hätten wir Donnerstag oder Freitag persönlich zu übergeben. Einverstanden.

Unter der Führung des Finanzministeriums werden Verkehr, Ernährung, Handelsministerium diese beiden Promemoirs in diesem Sinn entwerfen. Es wird im Kabinettsrat besprochen werden. An das Presseamt vorläufig nicht sehr viel. Was die Herren gegenüber dem drohenden Streik notwendig erachten.

Pesta: Bitte mich mit Tomschik ins Einvernehmen zu setzen, ob mit 1000 K das Auslangen gefunden wird.

Mayr: Das ist ein Vorschuss, über die definitive Erhöhung wird weiter verhandelt im Zusammenhang mit Kreditverhandlungen.

Als einmaliger Vorschuss bis zur Durchführung der Bezugsregelungen gegen Abrechnung für die aus Anlass der Angleichung entsprechenden Bezugserhöhung.

5.) *Mayr: Dankschreiben an Schweiz*

6.) *Fuhrwerksbetriebe*

Breisky: Aufrechterhaltung der Unentgeltlichkeit der Leistung für Staatstheater.

Heinl: Es bleibt beim Alten, nur dass das Vermögen nicht der Polizei und Heerwesen übergeben wird, sondern als geschlossener Betrieb beisammen bleibt.

Joas: Wir haben Bedenken, dass das Fuhrwerkswesen bei Handel bleibt, da Verkehrswesen heute schon großen Fuhrwerksbetrieb hat. Es wäre richtiger, diese Fuhrwerke mit den Fuhrwerksbetrieben des Verkehrsamtes zu vereinigen.

Heinl: Es soll nur vorläufig an das Handelsamt gegeben werden. Da größte Gebäude mir unterstellt sind, soll es mir vorläufig übertragen werden und ich bin dann Antragsteller.

7. – 13.) *4a,b,c,d,e,f Glanz*

14.) *Joas 5a: Beantragt, dass die ganz ungehörige Eingabe wie ungehörigen Angriffe zurückgewiesen werden in einem Schreiben des Kanzlers.*

Paltauf: Finanzamt soll selbst antworten.

Mayr: Finanzamt soll im Namen des Ministerrates antworten.

Joas: Vorbehaltlich der persönlichen Mitteilung des Finanzministers. Wenn Minister nicht einverstanden ist, soll die Sache nochmals in den Ministerrat kommen.

15.) *Joas 5b*

16.) *Joas 5c: Erlassung zur Kenntnis genommen.*

17.) *Paltauf: Punkt 6*

18. *Pesta: 7a genehmigt*

19.) *Pesta 7b. Breisky: Ist über die verfassungsrechtlichen Fragen das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt gepflogen worden. Dafür, dass die ausgegebenen Legitimationen an Landesangestellte eingezogen werden, dürfte sich der Ministerrat nicht aussprechen.*

Joas: Ich müsste es vom Finanzstandpunkt sehr bedauern, wenn die unberechtigt ausgegebenen Legitimationen nicht eingezogen werden. Das wäre ein Präjudiz, welches den Abbaue der Begünstigungen erschweren würde. Die Belassung vorschriftswidrig ausgegebener Legitimationen und die Verwehrung an die übrigen ist ein unmöglicher Zustand.

Resch: Es müssen Angestellte der autonomen Landesbehörden unterschieden werden. Das sind keine Angestellten des Bundes und des Staates. Sie wollen die Aufnahme in die Krankenversicherung. Große Belastung des Staates, der hohe Beiträge zahlen muss.

Pesta: Von meinem Ressortstandpunkt kann ich es nur begrüßen, wenn ich nicht dazu verhalten werde, die Legitimationen zu belassen. Abgestellt ist die Sache auf das pragmatische Angestelltenpersonal.

Breisky: Führung Pesta, Inneres, Finanz, Soziale Verwaltung und Bundeskanzleramt.

20.) *Heinl: Wir haben mit VE und Finanz die Zusammensetzung einer Kommission zur Besprechung der Ursachen über Teuerung und Regierungsmaßnahmen zu deren Bekämpfung*

geführt. Die Angelegenheit hat hoch politischen Charakter, ich wäre vom Ressortstandpunkt nicht in der Lage, die Führung in der gesamten Frage zu führen. Eventuelle Wünsche am Donnerstag.

Grünberger: Ich weiß nicht, ob Heintl absichtlich das geändert hat. Es schien mir doch richtig, dass der Vorsitz im Allgemeinen überhaupt, von gewissen Verhandlungen abgesehen, von Kanzler oder Vizekanzler zu führen wäre.

Mayr: Am Anfang ich bei der Eröffnung, dann Vorsitz Vizekanzler. Bei jedem Ressort Ressortminister. Es müsste von Bundeskanzleramt sofort ein Communiqué herausgegeben werden.

Pantz: Es soll prinzipiell nur ein Vertreter von jeder Organisation geschickt werden.

Resch: Es wird schwer sein die Organisationen nach der Vertreterzahl abzuwägen.

Joas: Ich bin entsetzt über die große Teilnehmerzahl. Die Kosten werden in die hundert Tausende gehen. Ich bitte, dass die Ressortminister eine Revision vornehmen, ob nicht einzelne Organisationen weggelassen werden könnten und dass nicht zu viele auswärtige zugezogen werden und Kostenvergütung nur an auswärtige.

Heintl: Man soll einfach einladen und wer kommt bekommt eine Freikarten Vergütung.

Grünberger: Ist es gedacht, dass die Interessenten freien Zutritt haben.

Heintl: Es ist gedacht, dass die ganze Verhandlung stenographisch aufgenommen wird und durch die Korrespondenz an die Presse ergehen soll.

Mayr: Wir behalten uns vor über Einspruch zu sprechen. Im Prinzip Herren einverstanden. Die Einladungen können hinausgehen, Ergänzung bis Donnerstag.

21.) Heintl: Nachträgliche Genehmigung Langers nach Warschau.

Bestehendes Kompensationsübereinkommen zu verlängern. Genehmigt.

MRP Nr. 25 vom 4. Jänner 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten):
Rockefeller'sche Spende für die medizinischen Fakultäten und Erhöhung der von den
Ausländern zu entrichtenden Studiengebühren an den Hochschulen

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ausschnitt aus der Wiener Zeitung mit
einem Artikel über den Arbeiterkonflikt im Hauptmünzamt (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Antrag des
Zentralausschusses der Personalvertretungen der österreichischen Staatsbahnen (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Information über die
Feimachung des Verkehrs über Assling (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Äußeres] Zl. 75.785, Ministerratsantrag (1 Seite):
Absendung eines Dankschreibens durch den Herrn Bundespräsidenten an den Präsidenten der
Schweizerischen Eidgenossenschaft anlässlich des Abschlusses der schweizerischen
Schutzfähigkeit; Entwurf (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt Zl. 43, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Würdigung
besonderer Verdienste von Angehörigen des Handelsstandes

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne
Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen
Fuhrwerksbetriebs aus dem Kriegsgeschädigtenfonds

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 99.006,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 4.
November 1920, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der
Gemeinde St. Veit a.d. Gölzen und die Einhebung von Wasserbezugsgebühren

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 97.367,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 4. Dezember
1920, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Abänderung des durch das Gesetz vom
27. Jänner 1920, LGBl.Nr. 45, geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1901, LGBl.Nr. 5 ex
1902, womit im Lande Salzburg Dienstboten-Krankenkassen errichtet werden

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 97.368,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 4. Dezember
1920, wirksam für die Landeshauptstadt Salzburg, betreffend die Abänderung des durch das
Gesetz vom 28. April 1920, LGBl.Nr. 86, geänderten Gesetzes vom 21. Juli 1914, LGBl.Nr.
28, womit in der Stadt Salzburg Dienstboten-Krankenkassen errichtet werden

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 84.227,
Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Beschluss des Salzburger Landesrates vom 13. November
1920, betreffend die Aufnahme eines Landes-Elektrizitätsanlehens im Nennbetrage von 55
Millionen Kronen

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 97.323,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Beschluss des oberösterreichischen Landtages vom 14.

Dezember 1920, betreffend die Erhöhung der Landes-Investitionsanleihe von 300.000 K auf 400.000 K

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 99.783, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Vom Tiroler Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, womit ein neues Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wird

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Eingabe des Reichsverbandes Gemeindeangestellter Deutschösterreichs, betreffend Einreihung von Dienstorten in höher Bezugsklassen; Schreiben des Reichsverbandes vom 25. Oktober 1920 an das Staatsamt für Finanzen (4 Seiten); Entwurf eines Schreibens des Bundeskanzlers an den Reichsverband Zl. 1001.228 (3 Seiten); Abschrift des Erlasses des Staatsamtes für Finanzen vom 10. August 1920, Zl. 57.706, an die Landesregierung in Klagenfurt und Innsbruck (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Finanzen Zl. 86.935, Bundesgesetz über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg auf Grund des von der Bundesregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1920 aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien; Begründung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 16, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom Jänner 1921, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 17, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Erhöhung der Postgebühren; Antrag der Bundesregierung an den Hauptausschuss des Nationalrates auf Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen auf Grund des Artikels 54 des Bundesverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr. 180 (1/2 Seite); Begründung (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 13.286, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes und der Länder im Zusammenhange mit der neuen Bundesverfassung

Beilage zu Punkt 19, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsantrag (6 ½ Seiten): Ursachen der herrschenden Teuerungen, Regierungsmaßnahmen, die zur Bekämpfung der Teuerung zu treffen sind

Beilage zu Punkt 20, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl. 139, Information über das Kompensationsübereinkommen mit Polen (1 ½ Seiten)

Weiters liegt bei:

[Bundesministerium für Handel und Verkehr, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Liste der Vertreter von Handel, Industrie, Banken, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen (8 ½ Seiten)

Beilagen zu

MRP № 25

ad 1.)

V o r t r a g

gegen diese Beschlüsse sind keine Bedenken erhoben,
für den Ministerrat,
Vizekanzler als Leiter des Unterrichtsamtes W. Breisky

Betreff: Rockefeller'sche Spende
für die medizin. Fakultäten und
Erhöhung der von den Ausländern
zu entrichtenden Studiengebühren
an den Hochschulen

Mit den Bundes
Ministerien
f. Finanzen und
d. Äußern
wurde das Ein-
vernehmen ge-
pflogen.

Die Rockefeller'sche Foundation in New York
hat sich bereit erklärt, zunächst für das Jahr 1920/21
eine Spende von 60.000 Dollar für die medizinischen
Fakultäten in Wien, Graz und Innsbruck und allen-
falls auch für die folgenden Jahre Beihilfen zu ge-
währen, wenn auch von der Unterrichtsverwaltung für
die bessere Dotierung der medizinischen Fakultäten ge-
sorgt wird. Da aus Anlass dieser Spende und bei
der gegebenen Finanzlage die Zusicherung eines
gleichhohen Betrages für die medizinischen Fakul-
täten nicht gegeben werden kann, wurde von der Rocke-
fellerschen Foundation die Bedingung gestellt, daß
durch eine Erhöhung der Studiengebühren für Ausländer
vom Sommersemester 1921 an indirekt Mittel für die
medizinischen Fakultäten beschafft werden. Da behufs
Verwirklichung der Spende von dem Vertreter der
Rockefeller Foundation eine sofortige Entscheidung
wegen der Erhöhung der Studiengebühren für Ausländer
gewünscht wurde, erscheint es notwendig, in dieser
Frage sofort Beschluss zu fassen.

Die medizinischen Fakultäten in Graz und Inns-
bruck haben sich mit diesem Plane durchaus einver-
standen erklärt, indem sie voraussetzten, daß den
Ausländern deutscher Nationalität Begünstigungen ge-
währt werden. Der akademische Senat der Wiener Uni-
versität und deren medizinische Fakultät haben zwar



gegen diese Maßnahme an sich kein Bedenken erhoben, sie meinen jedoch, daß die Erhöhung der Studiengebühren für Ausländer an den medizinischen Fakultäten nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung der Studiengebühren an den Hochschulen und insbesondere nur im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Wiener akad. Senates behandelt werden könne, die Bemessung und Verwendung der von den Studierenden zu leistenden Zahlungen dem autonomen Wirkungskreis der Hochschulen zu überlassen. Da zur Verwirklichung dieses neuartigen Vorschlages jedenfalls eine gesetzliche Regelung nötig ist, kann von der Entscheidung über diesen Gesetzesvorschlag die Annahme des für die medizinischen Fakultäten überaus wichtigen Rockefeller'schen Schenkungs-Anbotes nicht abhängig gemacht werden. Uebrigens würde eine sofort zu erlassende Verordnung, welche die Erhöhung der Studiengebühren für Ausländer nicht bloß an den medizinischen Fakultäten, sondern für alle Hochschulen in Aussicht nehmen müßte, eine späteren gesetzlichen Regelung im Sinne des vom Wiener akademischen Senat erstatteten Vorschlages durchaus nicht präjudizieren, denn wenn eine solche gesetzliche Regelung zustandekommt, wird es den akademischen Behörden zustehen, an Stelle aller in Kraft stehenden Vorschriften über die akademischen Studiengebühren im eigenen autonomen Wirkungskreise neue Anordnungen zu treffen. Es ist in Aussicht genommen, über die in Verordnung betreffend die Erhöhung der Studiengebühren für Ausländer zunächst noch mit aller Beschleunigung die Vertreter sämtlicher Hochschulen zu befragen.



Bezüglich des Ausmasses der Erhöhung der Studiengebühren für Ausländer wurde von einer medizinischen Fakultät der Vorschlag gemacht, daß die Ausländer den in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Kronenbetrag (z.B. für die wöchentliche Unterrichtsstunde im Semeste 10 K nebst 50 %igen Zuschlag = 15 K) in der Valuta-Einheit ihres Heimatsstaates entrichten sollen (also z.B. 15 Lire , Dinar u.s.w.); bei diesem Vorschlag würden sich aber ~~aber~~ ganz un gerechtfertigte ~~Verschiedenheiten~~^{nu} in der Behandlung der Studierenden einzelner Auslandsstaaten ergeben.

Es wurde daher erwogen, von den Ausländern den in Kronen vorgeschriebenen Betrag nicht in Banknoten, sondern in österreichischer Goldwährung, bzw. den hienach in Banknoten umgerechneten Betrag zu fordern, sodaß die durch die Kriegsfolgen eingetretene Devaluierung der österreichischen Valuta gewissermaßen für die Ausländer ausgeschaltet und von ihnen ein Betrag gefordert würde, wie er auch seinerzeit vor dem Krieg nach dem damaligen Verhältnis der Österr. Krone zur Auslandsvaluta zu zahlen war. Es hat sich jedoch ergeben, daß eine solche Zahlung in Goldwährung gegenwärtig eine ungefähr 100 fache Erhöhung des in Banknoten-Kronen festgesetzten Betrages zur Folge hätte, also eine allzuweitgehende Belastung der Ausländer bewirken würde,

Es ist daher geplant, die Studiengebühren für Ausländer mit dem 30 fachen des für Inländer vorgeschriebenen Betrages festzusetzen. Das medizinische Studium in Wien z.B. kostet einem Ausländer gegenwärtig einschließlich der 50 %igen Erhöhungen



4

Kollegien - und Auditoriengeld und Bibliotheks-
Beitrag 400 K im Semester , das medizinische
Doktorat 1350 K. Bei 30 facher Erhöhung der Jn-
ländergebühr würde sich für den Ausländer eine
Semesterzahlung von ~~2100~~²⁴⁵ K (Jnländergebühr 265 K)
und für das ~~xxxxxxx~~medizinische Doktorat eine
Gesamtaxe von 27.000 K (Jnländertaxe 900 K) er-
geben.

Den Professoren-Kollegien und Prüfungs-
kommission soll es jedoch in Ausübung einer ihnen
schon jetzt zustehenden Befugnis anheimgestellt
werden, einzelnen Ausländern in berücksichtigungs-
würdigen Fällen Ermäßigungen bis zur völligen
Gleichstellung mit den Jnländern und ganze und
halbe Befreiungen zu gewähren, wovon insbesonde-
re zu Gunsten der Studierenden deutscher Nationa-
lität Gebrauch gemacht werden wird.

Die erhöhten Ausländergebühren werden
der bisherigen Zweckbestimmung verbleiben, also
bezüglich des Anteiles an Kollegien - und Unter-
richtsgeld und der Prüfungstaxen den Professoren zu-
fallen. Die der Staatskasse zufließenden Mehr -
einnahmen sollen -- wie dies von der Rocke-feller
Foundation zu Gunsten der medizinischen Fakultäten
ausdrücklich verlangt wird -- den Hochschulen
(Fakultäten) als Dotationszuschuss für sach-
liche Erfordernisse nach einem von den Professoren-
kollegien aufgestellten Verteilungsplan zugewendet
werden. Diese Dotationszuschüsse werden im Er-
fordernis verrechnet, dagegen die ganzen Einnahmen
an Ausländergebühren wie bisher in die Bedeckung
einbezogen werden.



ad 2.)

einen schönen Erfolg, der sich noch erheblich steigerte, als er auf der Wiener Weltausstellung (1873) mit drei demselben Mitteln entnommenen Arbeiten: „Die Bräuer“ (1871), „Der Ball auf der Alm“ (1872) und „Das Preispferd“ (1873), hervortrat. 1874 entstand das berühmte „Beyle Aufgebot“, das heute die Wiener Staatsgalerie ziert, und bald folgten noch weitere Szenen aus den Tiroler Befreiungskämpfen, wie „Die Heimkehr der Sieger“ (1876), „Andreas Hofers letzter Gang“ (1878), „Andreas Hofer in der Hofburg zu Innsbruck“ (1879), „Vor dem Ausstand 1809“ (1883) u. a., die Defreggers Popularität noch mehrten und ihm (1878) auch die Berufung als Professor an die Münchener Akademie eintrugen. Seit 1884 dauernd in München ansässig, hat Defregger nur ausnahmsweise, wie etwa in dem Gemälde „Der Schmied von Kochel“ (1881) auch einmal ein Thema aus der bayerischen Geschichte behandelt, auch nur ganz vereinzelt Porträts gemalt, wie etwa das des jungen Prinzen Ludwig Wilhelm von Bayern; seine ganze Liebe galt nach wie vor seinem Tirolervolk, das er auch in späteren Jahren unermüdet in seinen charakteristischsten Typen festhielt, die er freilich trotz mancher ausgezeichneten Einzelbeobachtung immer so unbäuerlich-appetitlich schilberte, daß selbst die „echten“ Tiroler in seinen Gemälden zu „Salontirolem“ wurden. Dieser Mangel an künstlerischer Aufrichtigkeit, noch mehr aber der Zeitgeschmack, der sich seit den Neunzigerjahren immer mehr vom rein Genrelhaften und Novellistischen abwandte, ließ Defreggers Ruhm nach und nach erlöschen. Seine Kunst hatte sich längst überlebt, noch ehe der Meister die Augen schloß. Nun er tot ist, taucht sein Werk wieder lebendiger vor uns auf, wir sehen seine Schwächen, aber auch seine unläugbaren Vorzüge, die ihm einen dauernden Platz in der deutschen Kunstgeschichte sichern werden.

Dr. Hans Ankwicz.

(Bewegung unter der Arbeiterschaft des Hauptmünzamt.) Die „Staatskor.“ schreibt: Als vor wenigen Wochen die Arbeiterschaft des Hauptmünzamt, die bis dahin im Metallarbeiterverband organisiert war, aus diesem Verband austrat und sich dem Verbande der im öffentlichen Dienste stehenden Organe „Technische Union“ anschloß, weigerten sich ein Arbeiter und fünf Arbeiterinnen, der „Union“ beizutreten und den Mitgliedsbeitrag für diese zu entrichten. Diese Weigerung der sechs Arbeiter hatte eine heftige Bewegung unter der Mehrheit der Münzarbeiter zur Folge, welche schließlich in der an die Direktion des Hauptmünzamt gerichteten Forderung gipfelte, diese sechs Arbeiter zu entlassen oder doch wenigstens zu beurlauben. Da die Direktion eine solche Maßregelung der Arbeiter, welche der „Union“ nicht beitreten wollten, ablehnte, traten die Münzarbeiter in den Streik. Die Angelegenheit wurde damals noch mehrwöchiger Dauer des Streiks dadurch beigelegt, daß die betreffenden sechs Arbeiter und Arbeiterinnen im Interesse der Wiederkehr der Ruhe im Betriebe selbst das Ansuchen stellten, sie auf einige Tage zu beurlauben, zumal die Führer der Mehrheit der Münzarbeiter die Versicherung abgaben, daß es ihnen gelingen würde, während dieser Urlaubszeit die erregten Gemüter zu beruhigen und ein ruhiges Zusammenarbeiten aller Angehörigen des Münzbetriebs wieder zu ermöglichen. Auf Grund dieser Zusicherung hat die Direktion des Münzamt über Ermächtigung des Finanzministeriums die sechs Arbeiter bis Neujahr beurlaubt. Als nun nach Ablauf der Feiertage die Beurlaubten den Dienst wieder antreten wollten, erklärten die anderen Münzarbeiter neuerdings, mit ihnen nicht zusammenarbeiten zu wollen, und gingen sogar so weit, sie aus dem Betriebe gewaltsam zu entfernen. Die Haltung der Mehrheit der Münzarbeiter widerspricht dem Gesetz und den Grundsätzen des Rechtes. Die Arbeiterschaft hat durch viele Jahre um das Recht der Koalitionsfreiheit schwer gerungen, bis es schließlich unter der Republik gelang, das Recht und die Freiheit der Koalition gesetzlich festzusetzen. Um so merkwürdiger ist es, daß es gerade Arbeiter sind, die den Boden der Koalitionsfreiheit nunmehr verlassen und an Stelle der Freiheit Zwang, Unterdrückung und Knechtung setzen wollen. Die Regierung, die berufen ist, für die Beachtung der bestehenden Gesetze einzutreten, kann selbstverständlich vor dem Terror der Mehrheit der Münzarbeiter nicht zurückweichen und muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür eintreten, daß die Errungenschaft der Koalitionsfreiheit allen Arbeitern ohne Unterschied ihrer politischen Gesinnung ungeschmälert erhalten bleibt. In diesem Sinne hat der heute abgehaltene Ministerrat beschlossen, daß für den Fall, als die Mehrheit der Münzarbeiter bei ihrer Weigerung

bleiben sollte, mit ihren der „Technischen Union“ nicht angeschlossenen Kollegen zusammenzuarbeiten, der Betrieb des Münzamt zu schließen ist.

(Die Vorausbezahlung des Strom- und Gasverbrauches.) Der Wiener Stadtsenat beschloß heute, daß die Konsumenten von Gas und elektrischem Strom eine Vorausbezahlung in der Höhe von einem Viertel ihres durchschnittlichen Jahresverbrauches zu leisten haben. Die Direktionen der beiden Werke wurden angewiesen, den Konsumenten Erlagscheine, die auf den bestimmten Beitrag lauten, zuzusenden. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach Erhalt dieses Erlagscheines zu erfolgen.

(Spende.) An die Kinderschutz- und -rettungsgesellschaft ist eine Spende von 2000 Mark = 8.000 Kronen aus Philadelphia gelangt. Der Spender Herr William Hessbach hat ausdrücklich erklärt, er wünsche, daß dieser Betrag an arme, mißhandelte und verwaiste Kinder des Wiener Mittelstandes verteilt werde.

(Heimkehrbewegung.) Der Transport von den Dampfern „Nägen“ und „Ableer“ ist mit 88 Österreichern, fünf Frauen und zahlreichen Fremdnationalen am 1. d. M. um 10 Uhr abends von Stettin abgegangen. Der Transport vom Dampfer „Frankfurt“ ist mit 156 Wienern, 135 Niederösterreichern, 31 Tirolern, 10 Salzburgern, 59 Oberösterreichern, 52 Steirern, 28 Kärntnern, 13 Burgenländern und zahlreichen Fremdnationalen am 2. d. M. 2 Uhr nachmittags in Triest eingetroffen.

(Staatsgalerie.) Die Karten, welche zum freien Eintritt in die Staatsgalerie an den Zahltagen des Jahres 1920 berechtigten, gelten auch für das Jahr 1921. Gegen Vorweisung ihrer Legitimation erhalten auch die Mitglieder der Künstlervereinigungen, Kunstreferenten, Schüler der Akademie und Kunstgewerbeschule sowie die Hörer der kunsthistorischen Lehrstühle an den Zahltagen freien Eintritt.

(Arbeitsgemeinschaft im Museum für Volkskunde.) Da die erste im Museum für Volkskunde (8. Bez., Laubengasse 17) abgehaltene Arbeitsgemeinschaft (über volksmäßige Kunst) sich beim Publikum großer Beliebtheit erfreute, wird nunmehr im Einvernehmen mit dem Volksbildungsamt eine zweite Arbeitsgemeinschaft über „Volksleben und Volkswirtschaft“ (das Haus und die Hauseinrichtung) eingerichtet. Die Dienstag, den 11. d. M., 1/6 Uhr abends beginnt. Die Teilnehmer werden hierbei mit den betreffenden Mußegegenständen selbst vert aut gemacht. Anmeldungen sind mittels Postkarte an die Musealdirektion zu richten. Die Teilnehmergebühr beträgt 25 Kronen.

(Berufsberatung.) Der Wirtschaftsverband der Berufsmithildegagisten Österreichs ist seit zwei Jahren bemüht, das Los dieses schwer geschädigten Standes nach Möglichkeit zu lindern. Der Abbau der Berufsarmee Personen der alten Armee hat viele Tausende von ihnen stellenlos gemacht und deren Zahl wird durch die aus der Kriegesgefangenschaft Heimkehrenden täglich vermehrt. Um diesen vielen in erster Linie Arbeit zu verschaffen, hat der Wirtschaftsverband der Berufsmithildegagisten Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Wohlfahrt in seinem Amtsgebäude, 1. Bez., Schwarzenbergplatz 1, die Reichsstelle für Berufsberatung und Stellenvermittlung der Berufsmithildegagisten Österreichs geschaffen, um die vom Abbau herozoffenen Offiziere, Militärbeamten und Unteroffiziere in Zivilberufe überzuführen. Die Beobachtung wird vom genannten Verbande gebeten, eventuell freierwerbende Stellen jeder Art an die Reichsstelle für Berufsberatung und Stellenvermittlung bekanntzugeben.

(Verkehrsnachricht.) Samstag, den 8. d. M., verkehrt in der Strecke Wien-Bahnhof - Salzburg - Innsbruck der Fernpersonenzug Nr. 225 für den allgemeinen Verkehr (ab Wien 1 Uhr 25 Min. nachmittags, an Salzburg 10 Uhr 40 Min. abends, an Innsbruck 7 Uhr 5 Min. früh).

(„Urania.“) Neue Anfängerkurse für Schulausbesserung beginnen am 5. d. M. (jeden Mittwoch 1/6 Uhr), am 10. d. M. (jeden Montag, 6 Uhr) und am 13. d. M. (jeden Donnerstag, 1/6 Uhr). Teilnehmergebühr 80 Kronen.

(Wetterbericht der Zentralanstalt für Meteorologie.) Im westlichen Österreich war es tagsüber heiter, sonst allgemein trüb und leicht regnerisch. Die Mittagstemperaturen standen in ganz Mitteleuropa zwischen 6 und 8 Grad. Frost hat nur das nördlichste Schweden. Die Voraussage lautet: Veränderlich, zeitweise bei stärkeren Nordwestwinden. Abnahme der Bewölkung, höchstens unbedeutende Niederschläge, leichter Temperaturrückgang.

(Zum Streik auf der Südbahn.) Aus Graz, 4. d. M., wird telegraphisch gemeldet: Der Personenzug 41, an den der gestern abends von Wien abgelassene Personenzug 35 in Bruck Anschluß erhielt, sollte in der Station Götting bei Graz nach Bruck zurückgeleitet werden. In der Station Götting zwangen jedoch einige Fahrgäste das Begleitpersonal unter Drohungen und mit vorgehaltenen Revolvern, den Zug nach Graz weiterzuführen. Beim Eintreffen des Zuges in Graz gegen 9 Uhr vormittags kam es zwischen den streikenden Eisenbahnern und den aussteigenden Fahrgästen zu erregten Auseinandersetzungen und Tätlichkeiten. Es wurden einige Verhaftungen vorgenommen.



gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters, welche an die Stelle des Bersag, Verwahrung- und Versteigerungsausschusses („Dorotheum“) in Wien treten soll, mit einem Aktienkapital von 4 Millionen Kronen beschlossen. In der Begründung hebt der Berichterstatter hervor, daß der vor etwa 150 Jahren geschaffene Bersagamtsschuld mit seinen heutigen Betriebsmitteln von 60 Millionen Kronen, von denen nur 20 Millionen Kronen Bargeld sind, den Ansprüchen des Betriebes nicht mehr gewachsen ist. Der Jahresumsatz erreiche die Höhe von etwa 1 1/2 Milliarden Kronen, die auf Faustpfänder gegebenen Darlehen übersteigen jährlich bereits 160 Millionen Kronen. Der Ausschlag, namentlich des Versteigerungszweiges, mache die Umwandlung des Instituts in eine Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters durch Vereinigung von Gebietskörperschaften (Staat, Land Niederösterreich und Land Wien) und durch Beitritt des Bersagamtsschuld notwendig.

Schluß der Sitzung 4 Uhr nachmittags.

Tag und Stunde der nächsten Sitzung werden auf christlichem Wege bekanntgegeben werden.

Wien, 4. Jänner. (Parteiberatung.) Der weitere Parteirat der Wiener Christlich-sozialen Partei hier heute eine Sitzung ab, in der der Obmann der Christlichsozialen Vereinigung Abg. Dr. Seipel einen eingehenden Bericht über die politische Lage erstattete. Vorsitzender Dr. Weiskirchner dankte dem Referenten für seine Ausführungen und fuhr dann fort: „Ich benütze die Gelegenheit, um der tiefsten Empörung über das Braßlerleben einer gewissen Schichte der Bevölkerung Ausdruck zu geben. In einer Zeit, wo breite Volksschichten unter einer wahnsinnigen Teuerung leiden, wo der Mittelstand unter Not und Elend zusammenbricht, wo Hausrat um Hausrat verkauft wird, um das Leben der Kinder fristen zu können, wird in einer ganzen Zahl von Wiener Lokalen von Gounern, Bucherern und Schiebern ein Leben geführt, welches geeignet ist, nicht nur den guten Ruf unserer Stadt zu gefährden, sondern auch den ausländischen Missionen ein ganz verkehrtes Bild der Wiener Verhältnisse zu geben.“ (Lebhafte Zustimmung.) Nach einer lebhaften Wechselrede wurde einstimmig eine Entschliebung angenommen, in der es heißt: „Der Parteirat spricht das entschiedene Verlangen aus, die Bundesregierung möge dem Nationalrat Gelegenheit geben, sich vor allem mit solchen Gesetzesvorlagen zu beschäftigen, die für den wirtschaftlichen Wiederaufbau erforderlich sind. Er fordert strenge Maßnahmen gegen Preistreiber, Schieberwesen, Kettenhandel und gegen die allgemeine Demoralisation. Weiter erwartet der Parteirat von Regierung und Nationalrat verlässlichen und ausgiebigen Schutz der Koalitionsfreiheit der Arbeiter- und Angestelltenchaft, vor allem in den staatlichen Betrieben.“

Wien, 4. Jänner. (Heimatsrecht und Pensionsansprüche.) Auf Grund einer Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen, B. 87.535 vom 16. November 1920, wird bekanntgegeben, daß mit der Option für die Republik Österreich wie auch durch die nachfolgende Erwerbung des Heimatsrechtes in einer Gemeinde der jetzigen Republik Österreich noch keinerlei Ruhe(Verorgungs-)ansprüche gegen diesen Staat erworben werden. Für die Frage der Tragung der Ruhe(Verorgungs-)genüsse von Berufsmilitärpersonen und ihren Hinterbliebenen sind das Pensionsgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, samt Vollzugsanweisung vom 23. Dezember 1920, St. G. Bl. Nr. 501, sowie das Militärerbbaugesetz vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, samt den zwei Vollzugsanweisungen vom 18. März 1920 und vom 19. August 1920, St. G. Bl. Nr. 121 und 396, maßgebend. Demnach haben auf Versorgungsbezüge seitens der Republik Österreich nur jene Berufsmilitärpersonen, beziehungsweise Hinterbliebenen Anspruch, die am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatsberechtigten waren und es geblieben sind. Bezugsberechtigte, die das Heimatsrecht in der Zeit vom 31. Oktober 1918 bis 24. August 1920 in einer Gemeinde der jetzigen Republik Österreich erworben haben, beziehen bis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen den Nationalstaaten über die Tragung der Versorgungslasten Beihilfen in der Höhe der sonst gebührenden Pension. Ausnahmen können vom Bundesminister für Heereswesen im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Finanzen nur dann bewilligt werden, wenn die Rückkehr in den ursprünglichen Heimatort aus anderen als wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist. Für solche Personen wird es sich empfehlen, vor Option und Einbürgerung die Ausnahmegründe geltend zu machen.

Kleine Chronik.

Wien, 4. Jänner.

(Besprechungen über die Teuerung.) Die von der Regierung in Aussicht genommenen Besprechungen über die Ursachen der herrschenden Teuerung und die Regierungsmaßnahmen, die zur Bekämpfung der Teuerung zu treffen sind, werden in der Zeit vom 10. bis 17. d. M. stattfinden. Zunächst werden die Vertreter der Konsumorganisationen, der gewerkschaftlichen und Angestelltenorganisationen Beratungen abhalten. An diese Konferenz werden sich Besprechungen der übrigen Interessentenkreise, wie der Vertreter des Handels und Gewerbes, der Industrie, der Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen und schließlich jene der Land- und Forstwirtschaft, anschließen. Nach Abschluß dieser Beratungen wird eine gemeinsame Aussprache von Vertretern aller dieser Gruppen stattfinden, in der die Ergebnisse der Einzelbesprechungen zusammengefaßt werden, um jene Richtlinien festzulegen, die der Regierung als Grundlagen für ihre Entschlüsse zu dienen haben werden. Die Einladung der Interessentenkreise erfolgt durch das Bundeskanzleramt.

(Entfallender Empfang.) Morgen, Mittwoch, entfällt wegen anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme der allgemeine Empfang beim Bundesminister für Inneres und Unterricht Doktor Glanz.

(Aus der Wiener Erzdiözese.) In der Eigenschaft als Exkurrendoprovvisoren wurden verest die Kooperatoren: Dr. Ambros Glück von Wolfersdorf nach Wien, 2. Bez., St. Leopold, Leopold Wieshaupt von Schrattenberg nach Wien, 3. Bez., Erdberg, und Lothar Petermann von Labendorf nach Wien, 4. Bez., St. Elisabeth. Artur Fava, Weltpriester der Diözese Triest, wurde zum Kooperator der Pfarre Wien, Altlerchenfeld, ernannt. Kooperator Franz Müllner in Wien, 2. Bez., St. Leopold, scheidet aus der pfarrlichen Seelsorge.

(Widmungen.) Die Professoren der Chicago University in Chicago haben durch den Gesandten a. D. Dr. Artur Rothorn 200 Dollar an den Rektor der Wiener Universität Professor Dr. Dopf geschickt, welche an bedürftige Professoren und Dozenten zur Beihilfe für die Deckung ihres Weihnachtsbedarfes verteilt wurden. Außerdem haben zwei amerikanische Damen aus New-York: Miss M. Holz und Miss A. Katon, 26.000 österreichische Kronen speziell für Lehrer der Philologie an der Wiener Universität gespendet. Oberbaurat Engelmann, der die letztere Spende dem Rektor übermittelte, stellte seinerseits für eine größere Zahl von Kindern bedürftiger Universitätslehrer Freilarten für Benutzung seines Eislauplatzes in der Jägerstraße zur Verfügung.

(Franz von Defregger.) Mit Franz von Defregger, der, wie bereits berichtet, am 2. d. M. fast 85jährig in München gestorben ist, ist eine der populärsten Erscheinungen der deutschen Kunst des 19. Jahrhunderts dahingegangen, ein Maler, dem es weniger durch außergewöhnliche künstlerische Qualitäten als durch das Gegenständliche seiner Bilder geklärt war, die Gunst des Publikums im Fluge zu erzwingen. In seinen trefflich gemalten, mit Humor und stets auch mit ein wenig Sentimentalität gewürzten Darstellungen aus dem Volksleben und der Geschichte Tirols hat er nicht nur seine Tiroler Heimat der Kunst als Neuland erschlossen, sondern auch das seit den Niederländern mehr oder minder vernachlässigte Genre der „Bauernmalerei“ wieder zu erhöhtem Ansehen gebracht. Erst mit 24 Jahren hat sich Defregger der Kunst zugewendet und zuerst bei Stolz in Innsbruck, dann bei Piloty in München das Malerhandwerk von Grund auf studiert und sich weder durch einen mehr als einjährigen Aufenthalt in Paris noch durch das Pathos der damals in München allgewaltigen Pilotyschen Historienmalerei in seiner Eigenart beirren lassen, die ihn von allem Anfang an auf die Schilderung des heimatischen Lebens hindrängte. Seine beiden Erstlingswerke, der „verwundete Jäger“ (1867) und die „Szene aus Speckbachers Leben“ (1869), mit denen er, noch ehe er die Piloty-Schule verlassen, die internationalen Kunstausstellungen in Wien (1868) und München (1870) besuchte, brachten Defregger ob der ungezwungenen Frische des Vortrages und der Neuartigkeit des Stoffes bereits

ad 3)

Antrag des Zentralausschusses der Personalvertretungen
der österr. Staatsbahnen!

Die Angleichung der Bezüge der Eisenbahnbeamten an jene der städtischen Angestellten sowie die inzwischen furchtbar angestiegene Teuerung der wichtigsten Lebens- und Bedarfsartikel erfordert eine Erhöhung der Grundgehälter und Vorrückungsbeträge der einzelnen Verwendungsgruppen. Um dem Alimentationsprinzip durch Erhöhung des Existenzminimums und andererseits dem Leistungsprinzip gerecht zu werden; *ist folgendes zu verfügen:*

1) Sämtliche Grundgehälter beziehungsweise sämtliche Vorrückungsbeträge sind zuvor gleichmäßig um 40 % zu erhöhen, die derart ermittelten Beträge gleichmäßig um 2.000 K bzw. 200 K zu vermehren.

2) Der Ortszuschlag beträgt 100 % des Gehaltes abgestuft nach den Bezugsklassen.

3) Die Teuerungszulage wird erhöht in der

Ortsklasse I	K 20.000
" Ia	" 18.800
" II	" 17.600
" IIIa	" 16.400
" III	" 15.200.



4) Für die Frau, jedes bezugsberechtigzte Kind und im Genusse der Gleitzulage stehende Familienmitglied ist eine Familienkepfzulage von 6.000 K einzuführen. Als ~~unversorgte~~ hinsichtlich der anspruchsberechtigung auf die Familienkepfzulage gelten nur jene Angehörigen, die einen eigenen ^{Einkommen} ~~Verdienst~~ von mindestens 8.000 K jährlich aufweisen. ~~Kinder und Angehörige etc. mit Verdienst von 8.000 K.~~

5) Die gleitende Zulage hat zu entfallen.

Die vorstehenden Erhöhungen haben ab 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit zu treten. Für den Verzicht auf die Rückwirkung vom 1. Oktober 1920 sind die ab August bis November erhaltenen und noch nicht abgerechneten Vorschüsse auf die Besoldungsreform von 400 K sowie der im Monat November gewährte Angleichungsvorschuß von 2.000 K endgiltig zu streichen.

Die Bestimmungen der Punkte 1, 2, 4 und 5 haben bei dem nach dem 1. Oktober 1920 pensionierten Beamten bei Bemessung der Ruhegehälter Anwendung zu finden.

Die Bezüge aus Gehalt und Ortszuschlag sind am 1., die übrigen Teuerungsbezüge an jedem 15. eines Monats flüssig zu machen.

Die Löhne der nichtständigen Hilfsarbeiter und Beamtenanwärter sind zu regulieren. Sollten in der Besoldungsreform der Staatsbediensteten in einzelnen Verwendungsgruppen höhere Sätze eingehalten werden, so haben dieselben automatisch auf die Besoldungsreform der Eisenbahner Anwendung zu finden.

~ zu 4 mit Erhöhung
Def. 83 "

Quint 650 2112 21914
1.2.20 4.20 4.20 4.20 4.20 4.20
25.71 - 200%

Plat 4.) Abschrift ! 4)

I n f o r m a t i o n

für den Herrn Bundesminister zur Verwertung im heutigen
Kabinettsrate.

über die Freimachung des Verkehres über Assling.



Ueber den Gang der Verhandlung, die ^{Abfertigung} am 16. Dezember 1920 in Klagenfurt ^{zwischen} den Staatsbahndirektionen Villach und Agram über die Aufnahme des Verkehres über Assling ^{bestimmten Minister, über für} stattgefunden hat, wurde dem Herrn Minister bereits am 20. Dezember berichtet. Die Verhandlung hatte unsererseits vorerst die Sicherstellung des Güterverkehrs mit Betriebswechsel ^{in Assling} zum Ziele, die jugoslawischen Vertreter haben jedoch die gleichzeitige Aufnahme auch des Personen- und Gepäcksverkehrs gefordert. Gegen die Erfüllung dieses Verlangens hat ^{die} Landesregierung für Kärnten ^{energische Einsprache} erhoben; über unsere telegraphische Weisung hat der Staatsbahndirektor die Eröffnung des Personen- und Gepäcksverkehrs von der ministeriellen Genehmigung abhängig gemacht, mit diesem Vorbehalte jedoch bereits die grundsätzlichen Bestimmungen für diesen Verkehr vereinbart. (Vgl. zuzuliegende Niederschrift, drittletzte bis letzte Seite). Die Landesregierung hat an uns ein Telegramm gerichtet, in dem sie ^{der} Aufnahme des Güter- und des Schnellzugsverkehrs über Assling nach Triest zustimmt, im übrigen aber gegen die Aufnahme des Personenverkehrs entschiedenst Einsprache erhebt.

Die Schlussfassung des Bundesministeriums über die Ratifizierung des Uebereinkommens, insbesondere über die Frage des Personenverkehrs ist noch nicht erfolgt, da der Bericht der Staatsbahndirektion Villach erst am 31. Dezember eingelangt ist.

Inzwischen hat sich ~~aber~~ ^{über} für unsere Ernährungslage ^{eine}

Empfehlung für die Verwaltung über die Ratifizierung des Uebereinkommens für den Verkehr mit dem jugoslaw. Marktwaren bloß die entsprechenden Bestimmungen für den Personen- und Gepäcksverkehr schon bei der Annahme, die entsprechenden Bestimmungen für den Personen- und Gepäcksverkehr schon bei der Annahme...

Dieser hat den Bundesminister zu verfertigen.

000000

14

äußerst kritische Situation ergeben.)

In Triest ^{haben} sind 3 Dampfer mit Getreide und 1 Dampfer mit Schafwolle für Oesterreich teils bereits eingetroffen, teils in nächster Zeit zu erwarten. Die rascheste Abbeförderung des Getreides ^{hätte} ist für die Ernährung der Gesamtbevölkerung, jene der Schafwolle für die Beschäftigung der Arbeiter unserer Textilindustrie ^(siehe Originalaufsatz) von eminentester Bedeutung. Zur Beschleunigung der Abbeförderung des Getreides ^{haben} haben wir uns an die Italiener ^{mit} mit dem dringenden Ersuchen ^{gewandt} gewendet, die Transporte zu teilen und täglich je einen Lebensmittelzug über die Südbahn (~~via Leitsch~~) über Assling und über Tarvis zu führen. Die Italiener ^{haben} haben sich hierzu bereit, ~~erklärt~~ ^{erklärt}, jedoch ^{uns} uns mitgeteilt, daß die Jugoslawen die Beförderung der Lebensmittelzüge über Assling von der Eröffnung des Gesamtverkehrs ^{über} über dieser Route abhängig machen. Wir haben uns ^{durch} durch Vermittlung des Obersten Causey an die jugoslawische Regierung ^{mit} mit der Bitte ~~gewendet~~ ^{gewandt}, (ausnahmsweise ohne weitere Bedingung) der Beförderung der Lebensmitteltransporte über Assling ^{zuzustimmen} zuzustimmen, ~~da~~ ^{weil} ~~bisher keine Antwort erhalten~~ ^{in. d. m. f. e.} erhalten, befürchten ^{vielmehr} vielmehr, daß die Jugoslawen ^{auf} auf ihre Forderung ^{beharren} beharren werden. Die Situation hat nun ~~in allerletzter Zeit eine außerordentliche Verschärfung durch den~~ ^{in. d. m. f. e.} Streik auf der Südbahn ^{erfahren} erfahren, der nun auch den Weg über diese Linie versperrt. ^{in. d. m. f. e.} Wir müssen daher ^{Soll} nicht eine Ernährungskrise ernstester Art eintreten, ^{unter} unter allen Umständen den Weg über Assling ^{freibekommen} freibekommen, und zu diesem Zwecke erforderlichenfalls die ~~Erfüllung~~ ^{Erfüllung} der von den Jugoslawen ^{gestellten} gestellten Bedingung nach Aufnahme des Gesamt - also auch des Personenverkehrs ~~auf uns nehmen~~, ungeachtet der gegen letzteren Verkehr von der Landesregierung in Kärnten geltend gemachten politischen Bedenken. ^{Es ist} Es ist ^{weiter} weiters ^{aber} aber auch möglich, daß die jugoslawische Regierung die Aufnahme des Verkehrs über Assling ^{auch} auch von der Eröffnung des Verkehrs auf den übrigen Anschlußlinien (Klagenfurt-Marburg und Radkersburg - Luttenberg) abhängig macht, die ~~wir~~ ^{wir} bisher wegen des Zusammenhanges dieser

Verkehrsfragen mit der politischen Frage des Abstaller Beckens ^{immer}
dilatatorisch ^{lang erfahren habe} behandeln ~~müssen~~. Wenn es unvermeidlich sein sollte,
müssen wir ^{mit Zustimmung National} im Interesse unserer Ernährungslage ^{möge} auch in dieser
Richtung Zugeständnisse ~~machen~~, ^{in Berücksichtigung der Verhältnisse}

A n t r a g :

~~Der Ministerrat, wolle daher den Bundesminister für Verkehrswesen~~
^{bei den für die Aufnahme des Verkehrs über Assling zu ermittelnden Umständen}
ermächtigen, der von den Jugoslawen verlangten Aufnahme des Ge-
samtverkehrs über Assling ~~zuzustimmen~~ ^{zuzustimmen} und erforderlichenfalls
auch ~~seiner~~ ^{seiner} Geneigtheit ~~auszusprechen~~, ^{zu entsprechen, ehestens} in die Verhandlungen
über die Aufnahme des Verkehrs auf den übrigen österreichisch-
jugoslawischen Anschlußlinien einzutreten. ^{zu}



(Part. 5.)

ad 5.)

Z. 30/12. 11. 1920
H.

Z. $\frac{75.785}{13}$ 1920.

Wien, am 29. Dezember 1920.

Antrag an den Ministerrat.

Gegenstand:

Absendung eines Dankschreibens durch den Herrn Bundespräsidenten an den Präsidenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft anlässlich des Abschlusses der schweizerischen Schutztätigkeit.

Begründung:

Mit der bevorstehenden Aktivierung der österreichischen Gesandtschaft in Bukarest wird die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Interesse Österreichs in mehreren früher feindlichen Ländern ausgeübte Schutztätigkeit im wesentlichen, abgesehen von einigen Konsularbezirken in Italien, abgeschlossen sein.

Es empfiehlt sich, der Schweiz bei diesem Anlasse den Dank Österreichs in besonders feierlicher Weise zum Ausdruck zu bringen und hiebei, in Befolgung des von der deutschen Regierung bei dem gleichen Anlasse im Frühjahr d. J. beobachteten Vorgangs, die Form eines Schreibens des Herrn Bundespräsidenten an den Präsidenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu wählen.

Das Bundesministerium für Äußeres hat ein solches Dankschreiben des Herrn Bundespräsidenten entworfen und stellt, gemäß Artikel 67, Alinea 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, Nr. 1 B.G.Bl., den

Antrag,

der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Äußeres ermächtigen, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, ein Schreiben des in dem anverwahrten Entwurf niedergelegten Wortlautes an den Präsidenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft abzusenden.



Entwurf

eines Schreibens des Herrn Bundespräsidenten an den Präsidenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herr Präsident!

Die bevorstehende Übergabe des von der schweizerischen Gesandtschaft in Bukarest derzeit ausgeübten Schutzes der Österreicher in Rumänien an die neu errichtete österreichische Mission in Bukarest gibt mir den Anlaß, mit der aufrichtigsten Dankbarkeit der hervorragenden unschätzbaren Dienste zu gedenken, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft und ihre diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden in selbstloser, hingebungsvoller Weise durch die mustergiltige Wahrung der Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie und, in der Folge, jener der österreichischen Republik in Frankreich, Rumänien und mehreren Konsularbezirken Italiens Österreich durch Jahre hindurch geleistet haben.

Ich gedenke mit besonderer Erkenntlichkeit der Herren schweizerischen Gesandten in Paris und in Bukarest, deren initiativer und zielbewußter Tätigkeit zahllose österreichische Kriegsgefangene und Zivilinternierte Erleichterung ihres schweren Loses in der Gefangenschaft und beschleunigte Heimbeförderung verdanken.

Ich gedenke weiters dankbarst des schweizerischen politischen Departements, dessen stets bereite Vermittlung den Verkehr zwischen Wien und den mit den Schutzagenden betrauten schweizerischen Vertretungsbehörden überaus erleichtert hat.

Die hochherzige Hilfe, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft in diesem sowie in vielen anderen Belangen dem hartgeprüften Nachbarlande in schwerster Zeit hat angedeihen lassen, konnte nicht anderes als die Gefühle der Erkenntlichkeit noch vertiefen, von denen die Bevölkerung Österreichs der Schweiz gegenüber erfüllt ist.

Es drängt mich, der Dolmetsch dieser Gefühle zu sein und Ihnen, Herr Präsident, den wärmsten und verbindlichsten Dank der Regierung und des Volkes der Republik Österreich auszusprechen.

Indem ich Sie bitte, diesen Dank auch dem Chef der Abteilung für fremde Interessen des schweizerischen politischen Departements, Herrn Gesandten Dinichert, den Herren schweizerischen Gesandten in Paris und Bukarest sowie alle übrigen beteiligten schweizerischen Funktionären zum Ausdruck bringen zu wollen, benütze ich gerne diesen Anlaß, um Sie, Herr Präsident, meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.



(PhA. 6.)

Ministerratsvortrag



des Herrn Bundeskanzlers über die Würdigung besonderer Verdienste von Angehörigen des Handelsstandes.

Es ergibt sich häufig das Bedürfnis, Personen, die auf dem Gebiete des Handels, des Gewerbes oder der Industrie für die Allgemeinheit Erspriessliches geleistet haben, einen Titel zu verleihen, durch den in Anerkennung der Verdienstlichkeit ihres Wirkens ihre nähere Beziehung zu den Organen des Gemeinwillens und zu den von diesen beobachteten Grundsätzen zum Ausdruck gebracht wird.

Für zwei Kategorien von Personen aus den oben angeführten Berufskreisen, die zu öffentlichen Funktionen herangezogen werden und somit ihre Fachkenntnisse, ihre Zeit und ihre Arbeitskraft dem Gemeinwesen unmittelbar zur Verfügung stellen, ist in dieser Beziehung insoferne bereits Vorsorge getroffen, als nach der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 29. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 507, über die Bezeichnung der fachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe erster Instanz, die fachmännischen Laienrichter, und nach der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 16. Oktober 1920, St.G.Nr. 485, betreffend die Errichtung eines Beirates für Handelsstatistik, die Mitglieder des Beirates für Handelsstatistik, soweit sie nicht Staatsbeamte sind, während der Dauer ihrer Verwendung bzw. ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung „Kommerzialrat“ führen.

Was die Verleihung dieses oder eventuell eines ähnlichen Titels an Persönlichkeiten anbelangt, die nicht zu den fachmännischen Laienrichtern oder zu den Mitgliedern des Beirates für Handelsstatistik gehören, so bedarf diese Frage einer Prüfung und Behandlung unter folgenden rechtlichen Gesichtspunkten:

Nach Art. 149, Abs. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes hat das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden als Verfassungsgesetz zu gelten. Dieses Gesetz bestimmt nun im § 1, dass es bloss zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen und künst-

lerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehende Titel nicht mehr geben soll. Daraus folgt, dass Amtstitel, Berufstitel und Befähigungstitel zulässig sind. Wenn also der Kommerzialratstitel oder ein ähnlicher Titel als berufstitel, das heisst für Persönlichkeiten in Aussicht genommen wird, bei denen er mit dem Beruf in Zusammenhang steht, so obwaltet dagegen vom Standpunkte der Verfassungsmässigkeit kein Bedenken. Es ist jedoch zu beachten, dass der Art. 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der im Abs. 2 unter lit. a und b die Kompetenzen auf dem Gebiete des Titelwesens regelt, zwischen der „Schaffung“ und der „Verleihung“ von Berufstitel begrifflich unterscheidet, wenn er auch beide Akte in den Zuständigkeitsbereich des Bundespräsidenten verweist.

Bevor also der Kommerzialratstitel oder ein ähnlicher Titel in konkreten Fällen an Personen verliehen werden könnte, die nicht zu den fachmännischen Laienrichtern oder zu den Mitgliedern des Beirates für Handelsstatistik gehören, müsste er als abstrakte Einrichtung erst durch eine Entschliessung des Bundespräsidenten geschaffen werden.

Da nun nach Art. 67, Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes alle Akte des Bundespräsidenten - abgesehen von gewissen nicht hierher gehörigen Fällen - auf Vorschlag der Bundesregierung erfolgen, beehre ich mich zu beantragen, der Ministerrat wolle beschliessen, dem Herrn Bundespräsidenten folgende, ihm durch das Bundeskanzleramt zu übermittelnde Entschliessung vorzuschlagen:

„Auf Grund der mir durch den Art. 65, Abs. 2, lit b des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 1, womit die Republik Oesterreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz) erteilten Ermächtigung schaffe ich zur Auszeichnung von den Berufsstände des Handels, des Gewerbes oder der Industrie angehörigen Personen, die sich im Zusammenhange mit ihrer Berufstätigkeit besondere verdienste um die Allgemeinheit erworben haben, den berufstitel Kommerzialrat“.

Die Anträge auf Erstattung der Verleihungsvorschläge an den Bundespräsidenten wird nach in jedem einzelnen Falle mit dem Bundeskanzler gepflogenen Einvernehmen der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Ministerrate einbringen.

Plt. 7.)

ad 7.)

21. 11. 1921.
M

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
E d u a r d H E I N L .

Nachträgliche Ausscheidung
des hofärarischen Fuhrwerks-
betriebes aus dem K.G.F.



VORTRAG FÜR DEN MINISTERRAT.

Mit den Beschlüssen des Kabinettsrates vom 22. und 29. September 1. J. Protokoll Nr. 221 und 224 sind jene beweglichen und unbeweglichen, ehemals hofärarischen oder für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögensschaften bestimmt worden, welche gemäss § 2 des Ges. vom 18. XII. 1919, St. G. Bl. Nr. 573 aus dem Kriegsgeschädigtenfond aus Gründen der staatlichen Kunstpflege oder deshalb auszuscheiden sind, weil sie öffentlichen Verwaltungszwecken dienen oder zugeführt werden sollen

Hinsichtlich des aus dem ehem. Oberststallmeisterstabe hervorgegangenen hofärarischen Fuhrwerksbetriebes wurde hiebei laut Punkt 34 beschlossen, dass alle Reit- und Zugpferde sowie Beschirungen, Reitzug, Pferde- und Stallrequisiten, Wagen, Kutschermäntel und Kutscherpelze nach Auswahl des Bundesministeriums für Heereswesen für den Bedarf des österr. Heeres und nach Auswahl der Polizeidirektion für den Bedarf der Sicherheitswache auszuscheiden seien.

Ein weitergehender Anspruch auf die Bestände des ehemals hofärarischen Fuhrwerksbetriebes ist in den zwischenstaatsamtlichen Verhandlungen, in welchen die Ausscheidungsanträge der Staatsregierung beraten wurden, von keiner Seite erhoben worden, weil zu jener Zeit ein darüber hinausreichender Bedarf der staatlichen Verwaltung nicht gegeben war. Seither haben sich jedoch die Verhältnisse insoferne geändert, als durch die Vollzugsanweisung vom 21.

Mai 1920, St.G.Bl.Nr.229 die hofärarischen Theater in das Staatseigentum übergegangen sind und als der vom ehem. Oberstallmeisterstab geführte Fuhrwerksbetrieb als für die Staatstheaterverwaltung unentbehrlich bezeichnet werden muss. Der enge Zusammenhang dieser beiden Betriebe, auf den ich noch besonders zu sprechen kommen werde, lässt es gewiss gerechtfertigt erscheinen, den Fuhrwerksbetrieb in dem benötigten Umfang geradezu als Zubehör der Staatstheater im Sinne des § 1 der zitierten Vollzugsanweisung zu betrachten und ihn daher schon aus diesem Grunde aus dem K.G.F. auszuschneiden.

Zur Begründung erlaube ich mir anzuführen, dass der Direktion und einer Anzahl von Schauspielern der Staatstheater vertraglich die Beistellung von Dienstwagen zugesichert ist, welche bisher die hofärarische Verwaltung gegen Refundierung der Selbstkosten zur Verfügung stellte.

Weiters besorgt die hofärarische Verwaltung auch den umfangreichen Kulissentransport für die Staatstheater mit ihren Fuhrwerken und stellt die für den Bühnenbetrieb selbst benötigten Pferde und Wagen bei. Wenn diese Leistungen, welche teils auf einer vertragsmässigen Verpflichtung beruhen, teils zur Fortführung des Theaterbetriebes unbedingt erforderlich sind und deren gegenwärtiger Umfang daher nicht eingeschränkt werden kann, durch Vergebung an einen Unternehmer sichergestellt werden müssten, würden sich die Auslagen, wie sich aus einem Vergleich der von der hofärarischen Verwaltung verrechneten Selbstkosten mit den ortsüblichen Fuhrlohnen ergibt, gewaltig erhöhen. Ueberdies sind die drei Staatstheater mit dem hofärarischen Fuhrwerksbetriebe bereits so innig verwachsen, dass bei dem Mangel an verlässlichem und wohlfeilem Fuhrwerke eine Zerstörung ihrer bisherigen Fuhrversorgungsstelle für sie schwere Störungen im Betriebe zur Folge hätte.

Aus diesen Gründen würde zumindest die Ausscheidung des für die Staatstheater benötigten Teiles des ehem. hofärarischen Fuhrwerksbetriebes sowohl den Absichten des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond, als auch den Bestimmungen der erwähnten Vollzugsanweisung ent-

sprechen. Es fragt sich jedoch, ob es zweckmässig und wirtschaftlich wäre, diesen zu einem einheitlichen und geschlossenen Organismus erwachsenen Betrieb zu zerreißen und die bisherige gemeinsame Verwaltung zu teilen. Ein solches Vorgehen würde sich meines Erachtens nicht nur - und zwar vornehmlich mit Rücksicht auf die bereits durchgeführte erhebliche Reduktion des Betriebes - als durchaus unwirtschaftlich darstellen, sondern hätte auch den Nachteil zur Folge, dass etwa bereits bestehende oder späterhin noch hinzukommende Bedürfnisse anderer staatlicher Verwaltungszweige nicht mehr befriedigt werden könnten. Ein lediglich für die Staatstheater ausreichender Fuhrwerksapparat könnte keine genügende Ausnützung finden und würde das Budget der Staatstheaterverwaltung zu sehr belasten, während sich nach den bisherigen Erfahrungen und nach den angestellten Berechnungen erwarten lässt, dass die Verstaatlichung des Gesamtbetriebes infolge der dann ermöglichten Verwendung auch für andere staatliche Verwaltungszweige zu einem günstigen Ergebnis führen wird. Eine Zerreißung des Betriebes würde auch eine Zerstörung des organischen Zusammenhanges der einzelnen Teile, denen gegenwärtig nicht nur die Leitung, sondern auch eine Reihe wichtiger, für jeden Teilbetrieb unentbehrlichen Einrichtungen gemeinsam sind sowie eine bedeutende Erhöhung der Betriebskosten mit sich bringen.

Ich trete daher mit allem Nachdruck dafür ein, dass der gesamte ehemals hofärarische Fuhrwerksbetrieb vom Staate übernommen und in seinem gegenwärtigen Umfange fortgeführt werde.

Wenn diesem Antrage stattgegeben wird, wird auch die Frage zu behandeln sein, welchem Ressort die Verwaltung des Betriebes zugewiesen werden soll. Ich bin mir bewusst, dass meine vorstehenden Darlegungen in erster Linie den Dienstbereich der Staatstheaterverwaltung betreffen und ich habe es daher auch nicht unterlassen, mich vorher mit dem Herrn Vizekanzler als Leiter des



Unterrichtsamt ins Einvernehmen zu setzen. Wenn ich mir erlaube, die Ausscheidung des Fuhrwerksbetriebes vom Standpunkte des meiner Leitung anvertrauten Ressorts, zu vertreten, so möchte ich darauf verweisen, dass dem Bundesmin. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach seinem Wirkungskreise die Gebäudeverwaltung sowohl der Staatstheater als auch aller übrigen, in das Eigentum des Staates übergehenden Objekte des ehemals hofärarischen Vermögens zukommt und dass es daher einerseits mit der Verwaltung der Staatstheater zahlreiche Berührungspunkte hat, die sich aus der Notwendigkeit inniger Zusammenarbeit und gegenseitiger Ergänzung ergeben, und andererseits vermöge der Unterbringung des Fuhrwerksbetriebes im Hofstallgebäude auch mit dieser ehemals hofärarischen Verwaltungsstelle enge dienstliche Beziehungen pflegt. Da nun in letzterer Hinsicht die Verfügung über das Gebäude und die Zuweisung der erforderlichen Räume an und für sich einen gewissen Einfluss auf die Führung des Betriebes mit sich bringt und da dieser Einfluss überdies noch durch die aus der Verwaltung der Staatstheatergebäude fliessenden Befugnisse gestärkt wird, glaube ich der Anschauung Ausdruck geben zu können, dass sich die Zuweisung des ehem. hofärarischen Fuhrwerksbetriebes an das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als Oberste Bundesgebäudeverwaltungsbehörde besonders empfehlen dürfte.

Hiebei verhehle ich mir keineswegs, dass es nahe liegen würde, diesen Betrieb mit der vom früheren Staatsamt für Heereswesen errichteten staatlichen Führenanweisungsstelle unter einheitlicher Leitung zu vereinigen. Ich möchte jedoch auf die grosse Verschiedenheit besonders aufmerksam machen, welche zwischen diesen beiden Betrieben hinsichtlich ihrer Entstehung, ihrer Zusammensetzung und ihrer Zweckbestimmung besteht, sowie auf den Umstand, dass auch schon das hochblütige, edle Pferdmaterial, das vom ehem. Hofärar gehalten worden ist, dafür zu sprechen scheint, von dieser Vereinigung abzusehen und jeden dieser beiden Betriebe die zum selbständigen Fortbestand durchaus befähigt sind, für sich allein zu führen.

Ich stelle daher den Antrag:

Der Ministerrat wolle beschliessen, dass der ehemals hofärarische Fuhrwerksbetrieb - mit Ausnahme des den einzelnen hofärarischen Administrationen dauernd zugewiesenen Regiefuhrwerks nebst Bespannungen - nicht nur in dem im Punkt 34 der Kabinettsratsbeschlüsse vom 22. und 29. September l. J. bestimmten Umfange sondern zur Gänze gemäss § 2 des Gesetzes vom 18. XII. 1919, St. G. Bl. Nr. 573 bzw. § 1 der Vollzugsanweisung vom 21. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 229 aus dem Kriegsgeschädigtenfond ausgeschieden und dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als oberster Bundesgebäudeverwaltungsbehörde zur Fortführung und Verwaltung zugewiesen werde.

Bis zur Feststellung der Rentabilität des Betriebes ist seine bisherige Einrichtung provisorisch beizubehalten. Die weitere Verwendung ist im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen festzusetzen.



(Plat. 8.)

ad 89

Id 20/12. 20 12. 17
4

V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 4. November 1920,
betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasser-
leitung der Gemeinde St. Veit a. d. Gölsen und die Einhebung
von Wasserbezugsgebühren.

Bemerkungen: Durch das Gesetz werden die Eigentümer jener in der Gemeinde
St. Veit a. d. Gölsen gelegenen Gebäude, in denen sich eine
Apotheke oder ein Lebensmittelgewerbe befindet, und die
keinen eigenen Brunnen mit geeignetem Wasser besitzen, ferner
die Eigentümer von Neubauten zum Anschlusse an die Gemeinde-
wasserleitung und zum Bezuge von Wasser aus dieser Leitung
verpflichtet. - Gleichzeitig wird die Gemeinde zur Einhebung
von Anschluß- und Verbrauchsgebühren nach einem bestimmten
Tarife ermächtigt.

A n t r a g: Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:
Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch nicht zu er-
heben und der Kundmachung dieses Gesetzes vor Ablauf der
Einspruchsfrist zuzustimmen.



Plat. 9.)

Prot. 9.)

46

V o r t r a g
für den M i n i s t e r r a t .

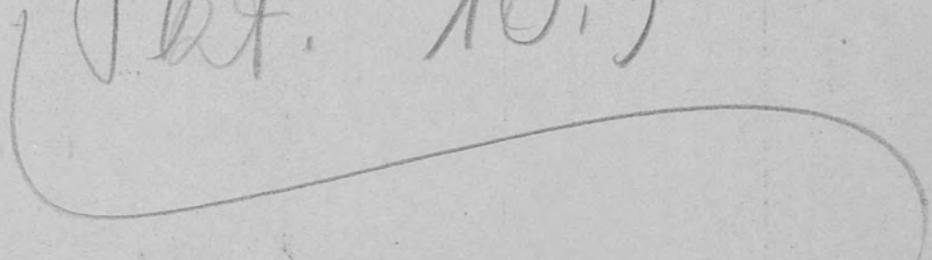
Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920, wirksam für das Land Salzburg, betreffend die Abänderung des durch das Gesetz vom 27. Jänner 1920, LGBl. No. 45, geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1901, LGBl. No. 5 ex 1902, womit im Lande Salzburg Dienstboten-Krankenkassen errichtet wurden.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluss wird in Abänderung des ersten Absatzes des § 3 des Gesetzes vom 27. Jänner 1920, LGBl. No. 45, der monatliche Beitrag zur Dienstbotenkrankenkasse im Lande Salzburg für jedes versicherungspflichtige Mitglied von 1 K 20 h auf 3 K 60 h erhöht *mit dem Aufsatze, dass ein Minimum*

A n t r a g : ~~Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu~~ erheben und der Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



(Part. 10.)



(Pkt. 10.)

4c

V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t .

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920, wirksam für die Landeshauptstadt Salzburg, betreffend die Abänderung des durch das Gesetz vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 86 geänderten Gesetzes vom 21. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 28, womit in der Stadt Salzburg eine Dienstbotenkrankenkasse errichtet wurde.

Bemerkungen:

Durch den ~~Gesetzesbeschluß~~ wird ~~in~~ Abänderung des ersten Absatzes des § 3 des Gesetzes vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 86, der monatliche Beitrag zur Dienstbotenkrankenkasse der Stadt Salzburg für jedes versicherungspflichtige Mitglied von 1 K 20 h auf 3 K 60h erhöht ~~erhöht~~.

A n t r a g

Im Auftrage des Prüfungsausschusses des Ministeriums
Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ~~kein~~ Einspruch ~~nicht~~ zu erheben und der ^{zufolge} Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zuzustimmen.



(Plat. M.)

ad M.)

Z. 84227/20
MG

V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t.

Gegenstand: Beschluß des Salzburger Landesrates vom 13. November 1920,
betreffend die Aufnahme eines Landes-Elektrizitätsanlehens
im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen.

Bemerkungen: Der Kabinettsrat vom 29. September 1920 genehmigte den
Beschluß des Salzburger Landesrates vom 25. August 1920, be-
treffend die Aufnahme eines 4 $\frac{1}{2}$ %igen Landes-Elektrizitäts-
anlehens im Nennbetrage von 40 Millionen Kronen bei der Zen-
tralbank der deutschen Sparkassen in Wien für Zwecke der vom
Salzburger Landtag am 10. Juni 1920 beschlossenen Errichtung
eines Kraftwerkes an der Fuscher Ache zur Gewinnung elektr-
scher Energie für den Pinzgau. Der berufene Landtagsbeschluß
des Salzburger Landtages ermächtigte den Landesrat zu Kre-
ditoperationen bis 55 Millionen Kronen, von denen der Lan-
desratsbeschluß vom 25. August 1920 40 Millionen Kronen in
Anspruch nahm. Infolge Steigerung der Herstellungskosten
und weiterer Ausgestaltung des Kraftwerkes sah sich der Lan-
desrat veranlaßt, mit Beschluß vom 13. November 1920 nunmehr
auch die restlichen 15 Millionen Kronen in Anspruch zu neh-
men.

Die Landesregierung erbittet nunmehr die Erteilung der
Genehmigung der Bundesregierung zur Aufnahme eines 4 $\frac{1}{2}$ %igen
Landes-Elektrizitätsanlehens im Gesamtbetrage von 55 Millionen
Kronen; die Genehmigung betrifft also eine Erhöhung des An-
lehens um 15 Millionen Kronen.



./.

A n t r a g im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:
Genehmigung des Landesratsbeschlusses.

Ad 12.)

V o r t r a g

für den

M i n i s t e r r a t.

Gegenstand: Beschluß des oberösterreichischen Landtages vom 14. Dezember 1920, betreffend die Erhöhung der Landes-Investitionsanleihe von 300.000.000 K auf 400.000.000 K.

Bemerkungen: Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1920 den Beschluß des oberösterreichischen Landtages vom 21. Juni 1920, betreffend die grundsätzliche Zustimmung zur Aufnahme einer Landes-Investitionsanleihe mit der Begrenzung des Anleihebetrages auf 300.000.000 K genehmigt. - Nach dem neuen Beschlusse des oberösterreichischen Landtages soll der Anleihebetrag auf 400 Millionen Kronen erhöht werden.

A n t r a g: Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen: Genehmigung des Landtagsbeschlusses.



(Pkt. 13.)

aus 13.11

4/1

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Vom Tiroler Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, womit ein neues Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wird.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss verfolgt den Zweck, das den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entsprechende Gemeindestatut auf moderne, den einschneidenden Verfassungsänderungen der letzten Jahre und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Grundlagen zu stellen.

Tatsächlich enthält der Gesetzesbeschluss nur zwei wesentliche Abweichungen gegenüber dem derzeit noch in Geltung stehenden Statute, und zwar die Einführung eines Stadtrates, dem eine Anzahl von Agenden, die bisher dem Gemeinderate zustanden, übertragen werden, und die Ausschaltung jeglicher Einflussnahme der Bundesregierung auf die Finanzen der Gemeinde.

Während gegen die Einführung eines Stadtrates in die Organisation der Gemeinde nichts zu bemerken ist, begegnet die völlige Ausschaltung der Bundesregierung von der Einflussnahme auf die Finanzverwaltung der Gemeinde den schwersten finanzpolitischen Bedenken vom Standpunkte der Bundesinteressen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramte muss daher gegen die vollkommene Ausschaltung der Bundesregierung und gegen die Nichtaufnahme von bisher zu Recht bestehenden Grundsätzen, auf deren Aufrechthaltung aus finanzpolitischen Gründen das grösste Gewicht gelegt werden muss, Stellung genommen werden.



Es kommen hierbei die §§ 37, 38 und 39 des Gesetzesbeschlusses in Betracht.

1) In § 37 sind die in § 45 des geltenden Statutes enthaltenen Grundsätze über die in der Regel gleichmässige Umlage von Steuerzuschlägen und über die Beschränkung der Verbrauchsbesteuerung auf den Verbrauch in der Gemeinde nicht aufgenommen worden. Beide Bestimmungen, die auch in den anderen Städtestatuten und Gemeindeordnungen enthalten sind, sind von hoher finanzpolitischer Bedeutung, weshalb auf ihrer Beibehaltung bestanden werden muss.

2) Während bisher nach § 46 des Statutes in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juni 1897, LGBl. No. 25, die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern, welche 500 % und von Zuschlägen zur Verzehrungssteuer, welche 200 % übersteigen, an die Genehmigung der Bundesregierung gebunden war, sollen künftig diese Zuschläge in jeder beliebigen Höhe durch die Landesregierung bewilligt werden können. Die Bundesregierung ist bereit, bis zu einer etwaigen eingehenderen Regelung in einem künftigen Bundesfinanzgesetz auf eine Einflussnahme der Bundesregierung auf die Zuschläge zur Verzehrungssteuer überhaupt, auf die Zuschläge zu den direkten Steuern aber nur insoweit zu verzichten, als es sich um auf alle Steuergattungen mit einem einheitlichen Umlageprozent umgelegte derartige Zuschläge handelt. Hingegen müsste die Einhebung differenzierter Zuschläge zu den direkten Steuern ohne Rücksicht auf die Höhe der von den einzelnen Steuergattungen eingehobenen Umlagensätze der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben und damit auch der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; andernfalls besteht die Gefahr übermässiger Differenzierungen, die lediglich von lokalen Gesichtspunkten ausgehen und dazu führen können, dass einseitige exzessive Steuerbelastungen für bestimmte Gruppen von Steuerträgern herauskommen, welche die Bundessteuern gefährden.

3) Zur Einführung von selbständigen, nicht in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten oder zur Verzehrungssteuer gehörenden Auflagen oder zur Erhöhung solcher schon bestehender Auflagen war nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung bisher im allgemeinen ein Landesgesetz erforderlich, insoferne es sich nicht um Auflagen auf Bier, Wein oder Branntwein handelte, welche die Gemeinde, allenfalls mit Genehmigung der Landesregierung, einzuführen oder zu erhöhen berechtigt war. Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschlusse sollen nun überhaupt alle selbständigen Auflagen bloss mit Genehmigung der Landesregierung eingeführt oder erhöht werden können. Dagegen ergeben sich die schwersten finanzpolitischen Bedenken, da es sonach der Gemeinde frei stünde, mit Genehmigung der Landesregierung beliebige Abgaben und zwar in jeder beliebigen Höhe einzuführen oder zu erhöhen, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch die in der Steuergesetzgebung des Bundes angestrebten Ziele durchkreuzt werden. Es müsste daher die Einführung oder Erhöhung derartiger Abgaben unter allen Umständen der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben.

4) Nach § 148, Abs. 2, des geltenden Statutes konnte die Aufnahme von Darlehen und Kreditoperationen, sowie die Übernahme von Bürgschaften, wenn die in Betracht kommende Summe die gesamten veranschlagten Jahreseinnahmen der Gemeinde überstieg, nur auf Grund eines Landesgesetzes erfolgen. Durch den § 39 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses soll diese Bestimmung dahin abgeändert werden, dass, wenn die in Betracht kommende Summe die in der letzten Jahresrechnung ausgewiesene Gesamteinnahme der Gemeinde an Umlagen und Zuschlägen zu Staats- (richtig Bundes)steuern und selbständigen Gemeindeauflagen aller Art übersteigt, zur Durchführung die Bewilligung der Landesregierung erforderlich ist. Die Bundesregierung muss aus Rücksicht auf die Kreditpolitik des Bundes das grösste Gewicht darauf legen, zu derartigen Transaktionen,



insoferne sie von größerer Bedeutung sind, Stellung nehmen zu können und daher das Verlangen stellen, daß für diese Fälle an der Notwendigkeit eines Landesgesetzes festgehalten werde. Die Grenze, von welcher an ein Landesgesetz erforderlich sein soll, wäre wohl zweckmäßig nicht durch Beziehung zu den steuerlichen Einnahmen der Gemeinde festzustellen, die vielleicht im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens u. s. w. rechnerisch gar nicht genau feststehen, sondern durch Anführung einer bestimmten Summe zu ziehen. Diese Grenze müßte so gezogen werden, daß sie die im Zuge der laufenden Verwaltung häufig vorkommenden kleineren Darlehensaufnahmen (z. B. Ankauf von Realitäten unter Stundung eines Kaufschillingsrestes von Seite des Verkäufers u. s. w.) von den für den Anlehensmarkt belangreichen größeren Investitions- oder Defizitanleihen, insbesondere den gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommenen, unterscheidet.

Ferner wäre zu dem Gesetzesbeschlusse zu bemerken, daß nach Auffassung der Bundesregierung die Bestimmung des § 18, Abs. 2, wonach im Falle der Erschöpfung der Ersatzmänner eines Wahlvorschlages innerhalb einer Wahlperiode den diesem Wahlvorschlages zugehörigen Gemeinderäten das Recht erwächst, durch schriftliche Namhaftmachung zu Händen des Bürgermeisters die erforderlichen Ersatzmänner für die restliche Dauer der Wahlperiode zu bestimmen, mit den Bestimmungen des Art. 119, Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in Widerspruch zu stehen scheint, denn die bemängelte Stelle des Landesgesetzesbeschlusses setzt einen Vorgang fest, welcher wohl nicht mehr unter den Begriff der Berufung durch Wahl subsumiert werden kann.

A n t r a g: Erhebung eines Einspruches auf Grund des § 98, Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes aus den angeführten finanzpolitischen

Erwägungen und Ermächtigung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht der Landesregierung die Gründe bekanntzugeben, wobei der Landesregierung auch jene Erwägungen mitzuteilen wären, die gegen den § 18, Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses sprechen.



ad 14.)

Z. 30/10. 28. 507
H

Bundesministerium für Finanzen.

Für den Ministerrat.

1.) Gegenstand: Eingabe des Reichsverbandes Gemeindeange-
stellter Deutschösterreichs, betreffend Einreihung von Dienstorten
in höhere Bezugsklassen.

2.) Ausführungen:

a) Vorgeschichte.

Durch Art. V des 1. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze wurde die Staatsregierung ermächtigt, den Verwaltungen der Landes-
hauptstädte, die die Dienstbezüge ihrer Gemeindeangestellten den
durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezügen der Staatsangestellten
„ganz oder teilweise angleichen“, einen Staatszuschuß zu dem sich
aus diesen Verfügungen ergebenden Mehrerfordernisse zu gewähren.
Die Gewährung wurde also an die doppelte Voraussetzung geknüpft,
daß a) die bei Wirksamkeitsbeginn des angeführten Gesetzes bestehen-
den Bezüge der Gemeindeangestellten erhöht werden und daß b) diese
Erhöhung nicht über das den Staatsangestellten durch dieses Gesetz
zugestandene Ausmaß hinausgeht. In diesem Gesetze wurde unter ande-
rem auch die für die Berechnung des Ortszuschlages und der gleiten-
den Zulage maßgebende Einreihung der Dienstorte in Bezugsklassen
neu geregelt und insbesondere die Staatsregierung ermächtigt, ein-
zelne Orte in eine neue Klasse I a einzureihen. Von dieser Ermäch-
tigung hat die Staatsregierung auch bezüglich verschiedener Orte,
darunter auch für Innsbruck und Klagenfurt, Gebrauch gemacht. Nun
brachte das Staatsamt für Finanzen in Erfahrung, daß die Gemeindegan-
gestellten in den beiden Städten durch die Gemeindeverwaltungen nicht
in die Bezugsklasse I a, sondern in die allein für Wien bestimmte
Bezugsklasse I eingereiht und damit gegenüber den in Innsbruck und
Klagenfurt dienenden Staatsangestellten bevorzugt worden seien.

000031



47

Es wurden daher die Landesregierungen von Tirol und Kärnten mit Erlaß vom 10. August 1920, Zl. 57.708, eingeladen, die beiden Magistrate darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese die Einheitlichkeit in der Gehaltspolitik des Staates und der Selbstverwaltungskörper störende Maßnahme die Voraussetzungen für die Gewährung von Staatszuschüssen nach Art. V des 1. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze verletzt würden und daß daher der Anspruch auf einen solchen Zuschuß und zwar nicht nur zu dem sich aus der Bevorzugung ergebenden Mehraufwande, sondern überhaupt zum gesamten für eine Zuschußleistung in Betracht kommenden Personalaufwande verloren gehe. Abschriften dieses Erlasses wurden auch den übrigen Landesregierungen, den Landesräten und Finanzlandesdirektionen übermittelt. Da die beiden Stadtverwaltungen nachweisen konnten, daß sie die angefochtene Verfügung schon lange vor Inkrafttreten des Nachtragesgesetzes bzw. nur unter dem unwiderstehlichen Zwange einer Drohung mit sofortigem Ausstande getroffen hatten, wurde späterhin mit den Erlässen vom 11. Oktober 1920, Zl. 89.242, und vom 2. November 1920, Zl. 96.712, ihrem Ansuchen um Gewährung der Staatszuschüsse insoweit entsprochen, als es sich um den sich aus voller Angleichung an die Bezüge der Staatsangestellten ergebenden Mehraufwand handelte; hingegen unterblieb jede Zuschußleistung zu dem Mehraufwande der sich aus der Bevorzugung der Gemeindeangestellten ergab, endgiltig. In ähnlicher Weise war beabsichtigt, in Wien nach der letzten Gehaltsregulierung vorzugehen, die von Rechts wegen den vollen Verlust der Staatszuschüsse nach sich hätte ziehen sollen, die Angleichung des staatlichen an das Gehaltsschema der Gemeinde hat diese Frage aus der Welt geschafft.

b) Die Eingabe des Reichsverbandes.

Gegen den angeführten Erlaß nimmt die vorliegende Eingabe des Reichsverbandes mit einer geradezu unqualifizierbaren Ausdrucksweise Stellung. Es wird dem Staatsamte vorgeworfen, daß es, nur um sich

Reichsverband
Gemeinde-Angestellter Deutsch-Oesterreichs.

Büro: Wien I., Neues Rathaus.

Zahl: S38/20.

Wien, am 25. Oktober 1920.



An das

Staatsamt für Finanzen,

Wien I.

Die heute in Salzburg versammelten Vertreter des Reichsverbandes der Gemeindeangestellten Oesterreichs (vertreten sind die Angestelltenverbände sämtlicher Statutarstädte, sowie die Landesverbände der Gemeindeangestellten Oesterreichs) legen entschieden und entrüstet Verwahrung gegen den Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 10. August 1920, Zahl 57.706 ein.

Dieser Erlaß macht den traurigen Versuch die Staatsangestellten gegen die Gemeindeangestellten auszuspielen, bloß um sich dadurch Sorgen vom Hals zu schaffen, deren Bewältigung die verdammte Pflicht und Schuldigkeit des Staatsamtes ist. Der Erlaß verfällt daher in die alte österreichische Praxis schlechtesten Angedenkens, sich obliegender Pflichten dadurch zu entledigen, daß man die verschiedenen Interessentengruppen gegeneinander ausspielt und als tertius gaudens deren gegenseitigen Kämpfen zusieht. Verschiedene Nationen, stehen zu diesem Zwecke nicht mehr zur Verfügung, die politischen Parteiverhältnisse sind auch soweit konsolidiert, daß ein Erfolg dieser Praxis auf politischem Gebiet nicht zu erwarten ist, so versucht man dieses Spiel mit den verschiedensten Angestelltengruppen.

Dieses Vorgehen muß als unsittlich, einer ernsten freien staatlichen Verwaltung unwürdig und zu allem Ueberflusse noch als rechtlich und praktisch ganz verfehlt gebrandmarkt werden.

Das Staatsamt der Finanzen hat kein Recht, in eine von der Volksvertretung erhaltene Bevollmächtigung zur eigenen Bequemlichkeit

etwas hinein zu legen, was nicht darin enthalten ist. Die erhaltene Vollmacht erwähnt kein Wort davon, daß den autonomen Körperschaften durch die Zuweisungen das Recht genommen sei, sich mit ihren Angestellten wie bisher autonom auseinander zu setzen, insbesondere ist darin keine Beschränkung der Höhe der Bezüge enthalten, welche die autonomen Körperschaften ihrer Angestelltenschaft bewilligen. Im Gegenteil ist aus dem Wortlaut und der Tendenz (An gleichen) zu entnehmen, daß die Rechtswohltat der Ueberweisung an die Bedingung geknüpft ist, die Angestellten mindestens so zu entlohnen, wie der Staat seine Angestellten entlohnt. Wenn die autonomen Körperschaften ein Uebriges tun, so legen die Ueberweisungsbedingungen ihm auch nicht das geringste Hindernis entgegen. Ein solches Hindernis in der für die Angestellten als Wohltat beschlossenen Ermächtigung zu finden, war der oben gebrandmarkten alten österreichischen Praxis des Staatsamtes für Finanzen vorbehalten und dieses Staatsamt darf sich nicht wundern, wenn es ihm aus dem autonomen Angestelltenwald so zurückhält, wie es hineingerufen hat. Klar möge es dem Staatsamte ein für allemal sein, daß sich die Angestelltenschaft sämtlicher Gemeinden Oesterreichs eine solche Praxis einfach nicht gefallen läßt und auch die Kraft und Mittel in ihren Händen weiß, das Staatsamt hievon abzubringen.

Bemerkt möge nur noch werden, daß sich der Staat bzw. die Finanzzentralämter bisher um das Wohl und Wehe jener Gemeindeangestellten nie gekümmert haben, die unter Daseinsbedingungen schmachteten, wie sie der Staat so schlecht seinen Angestellten nie auferlegte, die Finanzzentralstelle nie einen Finger für jene Gemeindeangestellten gerührt hat, daher jetzt umsoweniger das Recht hat, Gemeindeangestellten das Erworbene zu mißgönnen.

Hingewiesen soll endlich noch darauf werden, daß diese gegenwärtige Eingabe keinerlei Spitzen gegen die Staatsangestelltenschaft enthält, daß die Gemeindeangestellten im Gegenteil der

Staatsangestelltenschaft alle bisherigen und künftigen Errungenschaften von Herzen gönnt, und nicht bloß nicht gegen dieselbe mit „Unzufriedenheitsausbrüchen“ auftritt, sondern jede Errungenschaft/^{der} Staatsangestellten mit Sympathie begrüßt. Aber daß das was wir errungen haben oder noch erhalten werden, von der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit der Staatsangestelltenschaft abhängig gemacht werde, das dulden wir nicht und glauben uns in dieser Auffassung mit der erdrückenden Mehrheit der standesbewußten Staatsangestelltenschaft einig.

Auf Grund dieser Ausführungen fordern wir hiemit das Staatsamt für Finanzen auf, den Erlaß vom 10. August 1920, Z. 57.706, unverzüglich zurückzunehmen und in einem neuen Erlaß, den einzig möglichen Sinn der Ueberweisungsvollmacht Ausdruck zu geben, daß die Ueberweisungen unabhängig davon sind, ob die Gemeinden ihre Angestellten höher entlohnen als die Staatsangestellten, sondern nur davon unabhängig sind, daß die autonomen Körperschaften, deren Angestellte noch hinter den Bezügen der Staatsangestellten zurückstehen, ihre Angestellten mindestens gleichstellen. Die Entsprechung dieser Forderung erwartet der unterzeichnete Reichsverband der Gemeindeangestellten Oesterreichs bis 15. November 1920 mit dem Bemerkten, daß nach vergeblichen Ablauf dieser Frist die Machtmittel des Verbandes gegenüber dem Staatsamte in rücksichtsloser Weise einsetzen würden. Die Redaktion des bezeichneten Absatzes oberwähnten Erlasses halten wir einer Erwiderung für nicht wert. Wir können sie zur Ehre des Staatsamtes nur für eine Entgleisung halten, denn



./.

andernfalls müßte das Staatsamt darauf verzichten, noch als eine ernst zu nehmende Stelle betrachtet zu werden.

Reichsverband
Gemeinde-Angestellter der Rep.Oesterreichs:
Der geschäftsf.Referent:

Dr.G r ö l l .

Der Vizepräsident:

A.T r ü n e r .

Der Schriftführer:

M a h e l .

P.S. Gleichlautende Eingaben wurden unter einem Überreicht an
die Leitung der Präsidialkanzlei des Nationalrates,
die Leitung der Staatskanzlei z.H.d.Herrn Dr.M.M a y r ,
die Partei-Leitung der Christlich-sozialen Vereinigung,
die Partei-Leitung der Großdeutschen Vereinigung,
die Partei-Leitung der Sozial-demokratischen Vereinigung.

Entwurf eines Schreibens des Bundeskanzlers an den Reichsverband
Gemeindeangestellter Deutschösterreichs.

An den

Reichsverband Gemeindeangestellter Deutschösterreichs

in W i e n, I.

Neues Rathaus, IV. Stiege, II. St.

Im Namen der Bundesregierung spreche ich dem Reichsverbande Gemeindeangestellter Deutschösterreichs wegen des geradezu unqualifizierbaren und durchaus unzulässigen Tones, in dem die an das seinerzeitige Staatsamt für Finanzen gerichtete Eingabe vom 25. Oktober 1920, Zl. s 3 s/20, betreffend die Einreihung der Dienstorte in Bezugsklassen, gehalten ist, die schärfste Mißbilligung sowie das Bedauern darüber aus, daß eine Vereinigung von Angestellten, die selbst in ihrem Wirkungskreis behördliche Aufgaben zu vollziehen hat, es unternimmt, die Verfügung einer unter der verantwortlichen Leitung eines Volksbeauftragten stehenden Regierungsstelle mit derartigen Redewendungen zu kritisieren.

Wenn die Bundesregierung die Eingabe trotzdem nicht einfach unbeantwortet läßt, so geschieht dies in der Erwartung, daß der Reichsverband, über die Unstichhaltigkeit seiner sachlichen Ausführungen belehrt, selbst zu der Einsicht über die Ungehörigkeit seines Vorgehens kommen werde.

In sachlicher Beziehung ist zu den Ausführungen des Reichsverbandes folgendes zu bemerken:

Nach Art. V des 1. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze wurde die Staatsregierung ermächtigt, den Verwaltungen der Landeshauptstädte, die die Dienstbezüge ihrer Gemeindeangestellten den



durch dieses Gesetz neu geregelten Dienstbezügen der Staatsangestellten „ganz oder teilweise angleichen“, einen Staatszuschuß zu dem sich daraus ergebenden Mehraufwande zu gewähren. Voraussetzung für die Gewährung des Staatszuschusses war also eine Erhöhung der Bezüge der Gemeindeangestellten, die sich im Rahmen der für die Staatsangestellten geregelten Bezugserhöhungen hielt. Die Erhöhung konnte entweder genau so weit gehen, wie jene der Staatsangestelltenbezüge (ganze Angleichung) oder aber hinter ihr zurückbleiben (teilweise Angleichung). Auf jeden Fall bildeten aber die neu geregelten Bezüge der staatlichen Angestellten die oberste Grenze, welche durch die Bezüge der Gemeindeangestellten nicht überschritten werden durfte, wenn die betreffenden Dienstgeber nicht ihren Anspruch auf Gewährung eines Staatszuschusses verlieren wollten. Andernfalls wäre ja keine Angleichung mehr vorgelegen, sondern eine Überschreitung. Auf diesen Standpunkt, der seine Stütze ebensowohl im Wortlaut der angeführten Bestimmung, wie in der Tendenz der ganzen auf die einheitliche Festsetzung gewisser Obergrenzen hinzielenden Gesetzgebung über die Gewährung von Staatszuschüssen zum Aufwande für die Angestellten autonomer Körperschaften und Lehrer findet, hat sich der angefochtene Erlaß des Staatsamtes für Finanzen Zl.57.706/20 gestellt. Den Anlaß für die Erlassung dieser Verfügung bildete der Umstand, daß 2 Gemeinden ihre Angestellten in eine höhere Bezugsklasse eingereiht hatten, als sie für Staatsbedienstete dieser Dienstorte festgesetzt ist. Das hatte zur Folge, daß ihnen auch Ortszuschlag und gleitende Zulage in einem höheren Ausmaße zuerkannt wurden als den Staatsangestellten, daß also ihre Bezüge nicht jenen der Staatsangestellten ganz oder teilweise angeglichen wurden, sondern sie wesentlich überschritten.

Es ist eine durchaus irrige und durch nichts begründete Annahme, daß durch den angeführten Erlaß den „autonomen Körperschaften das Recht genommen worden sei, sich mit ihren Angestellten wie

bisher autonom auseinanderzusetzen" oder daß darin eine „Beschränkung der Höhe ihrer Bezüge" gelegen sei. Das Staatsamt für Finanzen hatte keinerlei Schritte in dieser Richtung unternommen, wohl aber mußte es, mit der Durchführung des Art.V betraut, die betreffenden Körperschaften aufmerksam machen, daß sie die Voraussetzungen für die Gewährung des Staatszuschusses durch ihre Verfügungen verletzt haben. Damit wurde ihrem Rechte, die Bezüge ihrer Gemeindeangestellten - allerdings ohne Zuhilfenahme von Staatszuschüssen - nach Belieben zu regeln, in keiner Weise Abbruch getan.

Ebenso unzutreffend ist, wie schon aus dem Obenerwähnten hervorgeht, die Behauptung, daß es Voraussetzung für die Gewährung des Staatszuschusses sei, daß die Gemeindeangestellten „mindestens" so entlohnt werden, wie die Staatsangestellten, daß es aber kein Hindernis für die Zuschußgewährung sei, wenn die Gemeinden noch weiter gehen. Das widerspricht einerseits der ausdrücklich für zulässig erklärten teilweisen Angleichung der Bezüge, andererseits aber der durch das Wort „Angleichung" angedeuteten Festsetzung einer Obergrenze für die Bezugsaufbesserung durchaus.

Der mehrberufene Erlaß des Staatsamtes für Finanzen Zl.57.706, steht somit strenge auf dem Boden des Gesetzes; auch ist die Bundesregierung nicht in der Lage, die angeführte Gesetzesstelle in der vom Reichsverbande gewünschten aber auf einer durchaus rechtsirrtümlichen Anschauung beruhenden Weise auszulegen.

Wien, am Dezember 1920.

Der Bundeskanzler



A b s c h r i f t

des Erlasses des Staatsamtes für Finanzen vom 10. August 1920,
Z. 57.706, an die Landesregierung in Klagenfurt und Innsbruck.

Dem Staatsamte für Finanzen sind Nachrichten zugekommen, daß die Verwaltungen einzelner Länder (Landeshauptstädte) ihren Angestellten die Bezüge nach der Ortsklasse I gewähren. Durch dieses einseitige Vorgehen dieser autonomen Körperschaften wird die Landesregierung, nach langwieriger Verhandlung erreichte Einheitlichkeit in der Gehaltspolitik des Staates einerseits, der Selbstverwaltungskörper andererseits, gestört und wird bedauerlicher Weise die Unzufriedenheit der Staatsangestellten hervorgerufen, da die Bezugsklasse I für den Bereich des Staatsdienstes laut gesetzlicher Vorschrift (Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570, vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134 und vom 15. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 227) nur für Staatsbedienstete mit dem Dienstorte in Wien vorgesehen ist, während eine Einreihung anderer Dienstorte in diese Bezugsklasse unmöglich ist.

In diesem Zusammenhange verweist das Staatsamt für Finanzen auf Folgendes:

Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz ermächtigt die Staatsregierung, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche die Dienstbezüge ihrer Angestellten einschließlich der Lehrerschaft durch Verfügungen im Sinne der Artikel I bis IV dieses Gesetzes ganz oder teilweise den Bezügen der gleichzustellenden Staatsangestellten angleichen, einen Staatszuschuß zu dem sich aus diesen Verfügungen ergebenden Mehraufwand zu gewähren.

Hiemit sind zunächst als Obergrenze, nach welcher der der staatlichen Beitragsleistung zugrunde zu legende Mehraufwand ermittelt wird, die nach Artikel I bis IV des erwähnten Gesetzes für Staatsangestellte geltenden Bezugsansätze festgestellt. Wenn aber eine autonome Körperschaft ihren Angestellten Bezüge bewilligt, welche über diese hiemit festgestellte Grenze hinausgehen, so ist eine solche Verfügung keine „vollständige oder teilweise Angleichung“, schafft



000040

52

daher auch nicht die Voraussetzungen für eine staatliche Beitragsleistung nach Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz. Eine autonome Körperschaft, die eine solche einseitige Verfügung trifft, begibt sich somit hiedurch jeglichen Anspruches auf eine staatliche Beitragsleistung. Hat sie daher ihren Angestellten Bezüge flüssig gemacht, die über jene der gleichzustellenden Staatsangestellten hinausgehen, so geht der durch die Besserstellung verursachte bisherige Mehraufwand zur Gänze zu ihren Lasten. Für die Zukunft könnte aber eine solche autonome Körperschaft auf eine staatliche Beitragsleistung überhaupt nicht rechnen, da sie die Voraussetzung für eine solche nicht erfüllt hätte.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß schon die Tatsache, daß eine autonome Körperschaft solche höhere Bezüge gewährt, die Vermutung nahe legt, daß entweder ihre finanzielle Lage so günstig ist, daß sie solche Zuwendungen ohne Anhoffnung einer staatlichen Ersatzleistung auf sich nehmen kann oder daß sie in ihrem Haushalte sich nicht jener äußersten Sparsamkeit befleißigt, welche unter den heutigen Verhältnissen völlig unerläßlich ist. Jedenfalls wird ein solches Vorgehen einer autonomen Körperschaft nicht außer Betracht bleiben können, wenn sie wegen Gewährung irgend welcher außerordentlicher Zuwendungen aus Staatsmitteln an die staatliche Finanzverwaltung herantritt.

Für den Staatssekretär:



ihm obliegende Sorgen vom Halse zu schaffen, die verschiedenen Gruppen von Angestellten als tertius gaudens gegen einander ausspiele, dieses Vorgehen als unsittlich und einer ernsten, freien staatlichen Verwaltung unwürdig gebrandmarkt, der Erlaß als eine Entgleisung bezeichnet - wenn anders das Staatsamt noch als eine ernst zu nehmende Stelle betrachtet werden könne und seine Zurückziehung bis zum 15. November verlangt, widrigenfalls die Machtmittel des Verbandes gegenüber dem Staatsamte in rücksichtsloser Weise einsetzen würden.

In sachlicher Beziehung wird die ganz unrichtige Behauptung aufgestellt, daß durch den Erlaß in gesetzwidriger Weise den autonomen Körperschaften das Recht genommen werde, die Bezüge ihrer Angestellten frei zu regeln. Ebenso unrichtig ist die Auslegung der angeführten Gesetzesstelle, daß der Staatszuschuß an die Bedingung geknüpft sei, daß die Gemeindeangestellten „mindestens“ so entlohnt werden müssen, wie die Staatsangestellten, daß sie wohl aber auch besser entlohnt werden könnten als diese. Die Unrichtigkeit dieser letzteren Behauptung geht aus dem oben angeführten Wortlaute des Gesetzes, wonach die „ganze oder teilweise Angleichung“ die Voraussetzung für die Zuschußgewährung ist, deutlich hervor. Es ist also nicht Voraussetzung, daß die Gemeindeangestellten „mindestens“ so bezahlt werden wie die Staatsangestellten, denn dann könnte von keiner „teilweisen“ Angleichung die Rede sein; ihre Bezüge können vielmehr hinter jenen der Staatsangestellten zurückbleiben. Es ist aber auch nur von einer „Angleichung“ die Rede, woraus sich ergibt, daß eine Ueberschreitung der Bezüge der Staatsangestellten die Zuschußleistung ausschließt.

Bemerkt wird, daß die vom 25. Oktober datierte Zuschrift erst am 17. November, also 2 Tage nach Ablauf des für die Zurückziehung gestellten Termines im Staatsamte für Finanzen eingelangt ist.

3.) Antrag: Der Herr Bundeskanzler wird ersucht, die Zuschrift des Reichsverbandes namens der Bundesregierung mit den beiliegenden Schreiben zu beantworten.

(Plat. 15.)

ad 15)

Z. 21. 12. 20. 5

B u n d e s g e s e t z

vom 1920

Über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg auf Grund des von der Bundesregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1920 aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 55 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Die 4 $\frac{1}{2}$ %igen, verlosbaren Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg auf Grund des von der Bundesregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1920 aufgenommenen Anlehens im Betrage von 55 Millionen Kronen Nominale können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiss- und Depositengeldern und zum Börsenkurs, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Bundesminister für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.



RECHENBÜCHER

14000

B e g r ü n d u n g .
=====

Das Land Salzburg nimmt auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1920 bei der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Wien ein Anlehen im Nominalbetrage von 55 Millionen Kronen durch Ausgabe von 4 $\frac{1}{2}$ %igen Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von 30 Jahren auf. Die Schuldverschreibungen, welche den Namen „Landes-Elektrizitäts-Obligationen“ führen, sind nach 10 Jahren konvertierbar.

Der Erlös des Anlehens soll zur Erbauung eines Elektrizitätswerkes an der Fuscher Ache verwendet werden. Das Kraftwerk soll von der vor kurzer Zeit unter Beteiligung des Landes Salzburg gegründeten „Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft“ übernommen werden. Die Aktiengesellschaft wird jedoch dem Lande weitgehende Realsicherheiten für das investierte Kapital geben.

Dem vom Lande Salzburg gestellten Ansuchen um Zuerkennung der Mündelsicherheit der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen kann entsprochen werden, zumal Teilschuldverschreibungen, welche von Ländern emittiert wurden, die Pupillarqualifikation auch schon bisher stets zuerkannt wurde.

P. H. C. ad No. 1)

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Jänner 1921, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921.

Auf Grund des § 5, des Gesetzes vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 57, über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Bundeseinnahmen.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Bundeseinnahmen sind nach den bestehenden Vorschriften einzubeheben.

§ 2.

Bundesaussgaben.

(1) Die Bundesaussgaben sind während der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1921 auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Bundesvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1920/21 nur nach Maßgabe des unabweisbaren Bedarfes zu bestreiten.

(2) Sparsamkeit und ökonomische Wirtschaftsführung ist strengste Pflicht aller Funktionäre. Bundesaussgaben dürfen nur dann und insoweit geleistet werden, als sie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zu Befriedigung von Existenzbedürfnissen bestimmt sind oder produktiven Zwecken dienen oder zur Fortführung der Verwaltung in dem durch die heutigen Verhältnisse gebotenen bescheidensten Umfange zwingend notwendig sind.

(3) Als Obergrenzen der Ausgabebebarung in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1921 werden drei Zwölftel der im Voranschlagsentwurf für das Verwaltungsjahr 1920/21 vorgesehenen Beträge festgesetzt.

(4) Überschreitungen der im Voranschlagsentwurf für das Verwaltungsjahr 1920/21 beantragten finanzgesetzlichen Ansätze und in diesen nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen — außer bei Gefahr im Verzuge — der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

(5) Funktionäre, die entgegen der Vorschrift des vorigen Absatzes eine Zahlung über die finanzgesetzlichen Ansätze hinaus anweisen, sind dem

Bundeschätze persönlich haftbar. Das Verfahren über die Geltendmachung dieser Haftpflicht wird durch eine abgeordnete Verordnung geregelt.

(6) Über die gemäß dem vorigen Absatze eingeleiteten und durchgeführten Untersuchungen wird im Sinne der Entschliebung des Nationalrates vom Finanzministerium dem Finanzausschuß regelmäßig Bericht erstattet werden.

(7) Zur Sicherstellung der Einhaltung vorstehender Grundsätze ist auf jedem eine Ausgabe verfügenden Schriftstücke und auf dem Zahlungsauftrage (Anweisung) festzustellen, daß die Ausgabe

a) gemäß Absatz 1 und 2 zwingend notwendig ist und

b) entweder im Rahmen der beim betreffenden finanzgesetzlichen Ansatz gemäß Absatz 3 und 4 zur Verfügung stehenden Mittel oder zum mindest durch Rückstellung anderer Ausgaben im Rahmen des Gesamtetats des betreffenden Verwaltungszweiges Bedeckung findet oder mit einem Sondergesetz oder mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bewilligt wurde.

In den Fällen von Gefahr im Verzuge ist diese Tatsache zu erläutern.

Für die Richtigkeit dieser Angaben sind die den Zahlungsauftrag (Anweisung) zeichnenden Funktionäre verantwortlich.

(8) Zahlungsaufträge (Anweisungen), welche die im Absatz 7 vorgeschriebenen Befehle nicht enthalten, dürfen von den Rechnungsdepartements nicht liquidiert und weder von diesen noch von den Staatskassen vollzogen werden, wofür deren Vorgesetzte verantwortlich sind (Absatz 5).

§ 3.

Liquidationsausgaben.

(1) Liquidationsausgaben, die sich aus Verpflichtungen Alt-Österreichs oder der österreichisch-ungarischen Monarchie ableiten, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen geleistet werden.

(2) Die vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten Liquidationsausgaben sind bei der einschlägigen Zweckrubrik des Ressortetats jedoch — getrennt von den übrigen Gebarungen — in gesonderten Aufschreibungen zu verrechnen und mit Schluß des Verwaltungsjahres summarisch als Vorschuß gegen Ersatz in die Kontokorrentverrechnung zu übernehmen.



(Plat. 17.)

ad 17.) 79
V o r t r a g

für den Minister rat.



Gegenstand: Erhöhung der Postgebühren.

Die wirtschaftliche Gebarung der Postanstalt für das Verwaltungs-
jahr 1920 -21 wird nach dem gegenwärtigen Stande der Einnahmen und Aus-
gaben mit einem Fehlbetrage von rund 400000000 Kronen abschließen.

Gemäß den vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Richt-
linien muß bei dem Staatsbetriebe nicht nur das volle Gleichgewicht
zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt, sondern getrachtet werden,
darüber hinaus womöglich noch Betriebsüberschüsse zu erzielen.

Die Deckung des Betriebsabganges und die Erzielung von Ueberschüs-
sen kann bei der Post zunächst nur durch eine Erhöhung der Gebühren
erreicht werden, die die Anstaltsbenützer zu entrichten haben, und zwar
sowohl der Gebühren für die Beförderung der Postsendungen selbst als
auch der dabei zur Einhebung gelangenden Nebengebühren.

1.) Gebühren für die Beförderung der Postsendungen.

Die Festsetzung dieser Gebühren unterliegt nach Art. 54 des Bun-
desverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 13. April 1920 St. G. Bl. Nr. 180
das gemäß § 23 des Verfassungsübergangsgesetzes als das im Art. 54 vor-
gesehene Verfassungsgesetz gilt, der Mitwirkung des Nationalrates. Im
beiliegenden Entwurfe eines Antrages der Bundesregierung an den Haupt-
ausschuß des Nationalrates auf Neufestsetzung der Postbeförderungsgebüh-
ren sind nach einer näheren Darstellung der wirtschaftlichen Gebarung
der Postanstalt (Uebersichten I bis III) in den Uebersichten B und C
die für die einzelnen Arten von Postsendungen geltenden Beförderungsge-
bühren und die neu vorgeschlagenen angeführt. Ich erlaube mir, auf diese
Uebersichten und die im Entwurfe des Antrages dazu enthaltenen Begrün-
dung zu verweisen um Wiederholungen zu vermeiden.

2.) Postnebengebühren.

Auch diese Gebühren, deren Festsetzung im eigenen Wirkungskreise
des Bundesministeriums für Verkehrswesen zu erfolgen hat sollen Erhö-

hungen erfahren, die den erhöhten Beförderungsgebühren angepaßt sind. Es handelt sich dabei im Allgemeinen um eine Verdopplung der Nebengebühren; bei einzelnen wird die Erhöhung nicht ganz das Doppelte betragen, bei einer Reihe von Nebengebühren wird sie mehr minder starke über das Doppelte hinausgehen.

Außerdem soll eine Nebengebühr neu eingeführt werden, nämlich für die besondere Mühewaltung bei der Auszahlung von Post- und Zahlungsanweisungen, die den Empfänger bloß angekündigt werden und auf höhere Beträge lauten.

Das rechnungsmäßige Mehrerträgnis aller Erhöhungen wird voraussichtlich 519,000000 Kronen betragen; es ist in der Uebersicht D näher dargestellt.

Hienach ergäbe sich, daß nicht nur das finanzielle Gleichgewicht im wirtschaftlichen Haushalte der Postanstalt hergestellt, sondern auch noch darüber hinaus ein Reinerträgnis zu erwarten wäre. Aller Voraussicht nach muß jedoch einerseits mit einer weiteren Steigerung des Personal- und Sachaufwandes und andererseits damit gerechnet werden, daß der Postverkehr zum Mindesten durch einige Monate nach Inkrafttreten der neuen Gebühren zurückgehen und die errechnete Mehreinnahme nicht voll eingehen wird. Dann aber stellt sich das rechnungsmäßige Reinerträgnis nur als der bei wirtschaftlicher Gebarung unerläßliche Rückhalt gegenüber unvorhergesehenen oder richtiger gegenüber sicher zu erwartenden und nur in ihrem Maße nicht voraussehbaren Ereignissen und Einflüssen dar.

Der Wirksamkeitsbeginn der Gebührenerhöhung mit Ausnahme der Zeitungsgebühren kann gegenwärtig noch nicht bestimmt angegeben werden. Die Erhöhung der Postgebühren wird zur Ausgabe einiger neuer Briefmarkenwerte zwingen. Dessen Herstellung erfordert aber eine gewisse Zeit und kann überdies nicht früher in Angriff genommen werden, als bis der Hauptausschuß über den Antrag der Bundesregierung Bescheid gefaßt hat. Von diesem Zeitpunkte an bedarf es noch mindestens eines Zeitraumes von vier Wochen, bis die Marken hergestellt und an die Postdienststellen verteilt sind. Als frühester Zeitpunkt für die Inkraftsetzung der neuen Postgebühren kann daher der 15. Februar, wahrscheinlich aber erst der 1. März in Aussicht genommen werden. Die Zeitungsgebühren können im

A n t r a g

der Bundesregierung an den Hauptausschuß des Nationalrates auf Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen auf Grund des Artikels 54 des Bundesverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr. 180.

Begründung.

Seit der letzten, am 15. April 1920 in Wirksamkeit getretenen fast allgemeinen Verdoppelung der Postgebühren (Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.130) sind die Ausgaben der Postanstalt, und zwar sowohl der Sach-, wie insbesondere die Personalauslagen beträchtlich gestiegen.

Eingehende Berechnungen über die Gebarung der Postanstalt im 1. Vierteljahr und über die voraussichtliche Gebarung des II. und III. Vierteljahres des laufenden Verwaltungsjahres 1920/21 nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, d.i. unter Berücksichtigung auch der in fremden Etats aufscheinenden Ausgaben und Einnahmen ergeben folgendes Bild:

Die Gebarung im ersten Vierteljahre, d.i. im Zeitraum Juli bis September 1920, schließt mit einem Verlust von 93'1 Millionen Kronen ab, was einem jährlichen Gesamtverlust von 372'4 Millionen Kronen entsprechen würde. Bei der Zusammenstellung des voraussichtlichen Ergebnisses für das zweite Vierteljahr mußten die in diesem Zeitraum in Wirksamkeit getretenen neuen Auslagen, die hauptsächlich aus der Besoldungsreform und der Angleichung der Bezüge der Bediensteten an jene der Wiener städtischen Angestellten entspringen, berücksichtigt werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten führen naturgemäß eine Erhöhung anderer Posten herbei. Es steigen hiedurch hauptsächlich die Vergütungen, die sich die Post- und die Telegraphen-Verwaltung gegenseitig für die Besorgung der fremden Dienstzweige leisten müssen, sowie die Kosten des von der Postverwaltung besorgten Postsparkassendienstes.



Ferner kommen für das Verwaltungsjahr 1920/21 als neue Auslagen die den Kraftwagenlenkern kürzlich zugestandene Erhöhung der Nebengebühren, die einen Mehraufwand von rund 3 Millionen Kronen verlangt, ^{und} die unmittelbar bevorstehenden mit 26 Millionen Kronen jährlich zu beziffernden Mehrauslagen in Betracht, die sich aus der Erhöhung der Nachtdienstgebühren, der Stundengelder und der Entschädigung für die im Postbegleitungsdienste auf Eisenbahnen verwendeten Postangestellten ergeben. Mit dem Steigen der Personalauslagen hält die Steigerung aller sachlichen Betriebserfordernisse Schritt. Die Übersicht über die voraussichtliche Gebarung im dritten Vierteljahre würde mit einem Fehlbetrage von 99³⁵ Millionen Kronen schließen, was einem jährlichen Abgang von 397⁴ Millionen Kronen entsprechen würde.

Übersicht
I, II, III

Die Einzelheiten der Berechnung sind in den zuliegenden wirtschaftlichen Gebarungsübersichten I bis III niedergelegt.

Zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes zwischen den Ausgaben und den Einnahmen erscheint es daher unerlässlich, neuerlich für eine Erhöhung der Einnahmen zu sorgen. Die allgemeine finanzielle Lage der Republik Oesterreich würde darüber hinaus die Erzielung eines Betriebsüberschusses der staatlichen Postanstalt dringend erwünscht erscheinen lassen.

Ob ein so weit gestecktes Ziel zu erreichen ist, muß wohl als fraglich bezeichnet werden; wenigstens lassen die Ergebnisse der letzten Postgebührenerhöhung und der Ausblick auf die allgemeine Verkehrslage die Beantwortung dieser Frage offen.

Während die vorletzte, am 15. Jänner 1920 erfolgte Postgebührenerhöhung die Verkehrsstärke in keiner Weise nachteilig beeinflusst hatte, verursachte die letzte Gebührenerhöhung einen lebhaften Rückschlag. Dies erweist schon der Umstand, daß den Gebühreneinnahmen von rund 30. Mill. Kronen im März 1920 als dem Monate unmittelbar vor der letzten Gebührenerhöhung (15. April) nur solche von rund 39.8 Mill. Kronen im Mai 1920 als dem ersten Monate nach der Gebührenerhöhung gegenüberstehen und daß die Einnahmen im Laufe der folgenden Monate noch weiter zurückgingen. Erst der Oktober 1920

./.

brachte nach dem Gebühreneingange von rund 45 Mill. Kronen zu schließen, eine merkliche Erholung, doch blieb der Verkehr noch immer hinter dem des März 1920 zurück, da bei gleichbleibendem Verkehre und doppelten Gebühren rund 60 Millionen Kronen hätten eingehen müssen. Das gleiche Bild der allgemeinen Verkehrslage, das sich in den Gebühreneingängen widerspiegelt, geben auch die Berichte der österr. Postdirektionen.

Die Gründe des Verkehrsniederganges liegen allerdings nur zum Teile in den hohen Gebühren; zum größeren Teile liegen sie wohl in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der private Briefverkehr ist zweifellos durch die hohen Gebühren eingeschränkt, der Drucksachenverkehr ist aber sicher in erster Linie infolge der hohen Papierpreise und Drucks^{arten} zurückgegangen, der Ansichtekartenverkehr hat fast aufgehört, Warenproben sind selten. Der Wertbrief- und Postanweisungsverkehr leidet durch das weil billigere Geldüberweisungsgeschäft der Postsparkassa. Der Paketverkehr wird durch die Verkehrsbeschränkungen und den allgemeinen Warenmangel ungünstig beeinflusst.

Bei der Erhöhung der Postgebühren muß daher auf die geschilderte Verkehrslage und die Tragfähigkeit der einzelnen Dienstzweige der Post weiters aber auch auf die Ergebnisse des Weltpostkongresses, der im Oktober und November dieses Jahres in Madrid getagt hat, und schließlich auf das früher bezeichnete Ziel eines Ueberschusses Bedacht genommen werden und zwischen diesen drei Gesichtspunkten ein Ausgleich gesucht werden.

Was im Besonderen die Ergebnisse des Weltpostkongresses betrifft, so beeinflussen diese unmittelbar zwar nur den Weltpostvereinsverkehr, doch wirken sie auch auf den Verkehr im Inlande und mit den Ländern, mit denen besondere Abmachungen über den Postverkehr getroffen sind, zurück, weil zwischen den Inlands- und Auslandsverkehrsgebühren ein gewisser Zusammenhang besteht. Im Allgemeinen trat auch auf dem Weltpostkongresse die Absicht aller Postverwaltungen zu Tage, die Postgebühren zu erhöhen, und es spiegelt sich in den gefaßten Beschlüssen die



000050

1.
61

schwierige Lage wieder, in der sich im geringeren oder größeren Maße alle am Weltkriege beteiligt gewesenen Staaten befinden. Die Gegenüberstellung der geltenden und der künftigen Gebührensatzungen enthält die Uebersicht A. Der uns durch das Wertverhältnis unserer Krone zum Goldfranken für die Festsetzung der Auslandsgebühren gegebenen Spielraum kann allerdings nicht voll ausgenützt werden, ohne den Auslandsverkehr völlig lahm zu legen.

Hier wie auch sonst glaubte die Postverwaltung einen Mittelweg einschlagen zu sollen, um einerseits die Gebühreneingänge möglichst zu erhöhen und andererseits dem Postverkehr keine unerträgliche Belastung aufzuerlegen, die schließlich doch wieder nur durch den unausweichlichen Verkehrsrückgang die Einnahmen schädigen würde.

Im allgemeinen sollte der regalmäßige Postbetrieb, der sich auf Briefe, Postkarten und Zeitungen beschränkt, weniger belastet werden, während andere Dienstzweige und insbesondere der Paketverkehr noch immer auch für weitergehende Gebührenerhöhungen tragfähig scheinen. In manchen Belangen aber setzen die Weltpostverein gebühren weiteren Erhöhungen eine Grenze, deren Ueberschreitung zur Folge hätte, daß der Inlandsverkehr höheren Gebühren als der Auslandsverkehr unterliegen würde.

Soweit es sich um die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung der Postsendungen handelt, die im Sinne des Artikels 54 des Bundesverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 13. April 1920 St.G.Bl.Nr.180, das gemäß § 23 des Verfassungsübergangsgesetzes als das im Artikel 54 vorgesehenen Verfassungsgesetzes gilt, der Mitwirkung des Nationalrates unterliegen, sind die Anträge der Regierung rücksichtlich der einzelnen Gebührensätze Uebersicht B. in der zuliegenden Uebersicht B den geltenden Gebührensätzen gegenübergestellt.

Besonders hervorgehoben sei, daß die ermäßigte Drucksachengebühr für Blindendrucksaachen schon von der letzten Gebührenerhöhung ausgenommen worden war, und auch diesmal wieder keine Erhöhung beantragt wird, um das ohnedies traurige Schicksal dieser

Übersicht I

über die wirtschaftliche Gesamtsituation des Postensystems für das
I. Vierteljahr 1920/21.

Ausgaben		Einnahmen			Geharung		Schulden	Vermögen		Vermögens		Erfolg	
in Betriebs- etat	in andere Etats	in Betriebs- etat	in andere Etats	Summe	über schr.	ab- gang		den Dienst	anfangs lich	schluss- lich	Meh- rung	Minde- rung	Gewinn
in Millionen Kronen													
1)	2)	3)	4)	195	-	94	-	18,9	19,9	6,1	-	-	93,1

1) Gesamtausgaben bis Ende September 1920
hievon ab: Rückstände aus 1919

236,9	Mill.
12,	"
244,9	Mill. x)

2) Kap. 6 Pensionen 21,6 Mill. xx)
 " 29/33 Lenkverleitung 6,5 ")
 34 Übernahmen
 von übrigen 5,4 " xx)
 " " Wirtschaftliche
 Hilfe 4,6 " xx)
 " " Einmalige
 Zuwendungen
 Vorauszahlung
 auf die Besol-
 dungsreform) 25,8 ")
 Amortisation des Anlageka-
 pitals 0,3 " xx)
64,2 Mill.

3) Gesamteinnahmen bis Ende September 1920

127,8	Mill.
23,8	"
12	"
163,6	Mill. x)

4) Abgang an Einnahmen

a) durch Postbefreiheiten

14 Mill. xxx)

b) Kosten f. d. Besorgung des Postverkehrs

11	Mill.
6,4	"
17,4	"
31,4	Mill.

5) Baulichkeiten

11	Mill.
7,9	"
18,9	Mill. xx)

6) Hälfte der Investitionen

a) lt. tatsächlichen Erfolg

xx) " Vorschlag 1920/21

xxx) unter Berücksichtigung der letzten Gebührenerhöhung

f) erhöhte Selbstkosten



*) Durchschnittlicher Jahreserfolg (93,1 x 4) = 372,4 Mill.

Übersicht I

über die vorwiegend für die wirtschaftliche Abrechnung der Postanstalt
für das I. Vierteljahr 1920/21.

Ausgaben		Einnahmen			Leberrungen		Schulden	Vermögen	Vermögens-	Erfolg				
im Substanzwert	im Umsatz	Kommen	im Substanzwert	im Umsatz	Kommen	Über- schuss	Ab- gang	anfangs- lich	schließ- lich	Führung	Ein- satz	Ergebn	Verlust	
in Millionen Kronen														
1)	2)	336,4	3)	4)	217,1	-	119,3	-	5)	22,9	6)	-	-	*) 115,3

1) 324,9 Mill. wie bei I. 1)
 + 35 " Befüllungsarbeiten
 + 1,5 " Befüllung der Vorposten der telegraphischen und telephonischen Anlagen
361,4 Mill.

2) 64,2 Mill. wie bei I. 2)
 + 10,8 " Befüllung der Postämter
75

3) 163,6 Mill. wie bei I. 3)
 + 19,5 " Befüllung der Vorposten der telegraphischen und telephonischen Anlagen
183,1 Mill.

4) Entwertung von Forderungen:
 a) läng. Postbesitzungen 14 Mill.
 b) Werten für die Befüllung der Postanstalt (aus dem Postbesitzungen) + 9 " 20 "
 (aus dem Befüllungsarbeiten) + 9 " 34 Mill.

5) und 6) wie bei I.

*) Durchschnittlicher Jahreserfolg (115,3 x 4) = 461,2 Mill.



Übersicht III

über die vorläufigen einflussreichen Gebührens- und Kostensätze
für das III. Quartalsjahr 1920/21.

Ausgaben			Einnahmen			Gebührens		Vermögen		Vermögens		Erfolg		
in	in		in	in		über		Schulden						
Betriebs- etat	andere Etats	Summe	Betriebs- etat	andere Etats	Summe	schuss	Abgang	dienst	anfäng- lich	schlus- lich	Neu- prung	kinde- prung	Gewinn Verlust	
in Millionen Kronen														
1) 268,7	2) 78,75	347,45	3) 183,1	4) 61	244,1	-	103,35	-	5) 18,9	22,9	6) 4	-	-	*) 99,35

1) 261,4 Mill. wie bei II 1)
 + 0,8 " Nebengebühren der Kraftwagenlenker
 + 6,5 " " (Kündengelder u. Nachtdienstgebühren sowie Sondernachschädigung an die Bahnpostbediensteten)
268,7

2) 75 Mill. wie bei II 2)
 + 3,75 zu erwartende Mehrausgaben in anderen Etats
78,75 Mill.

3) wie bei II 3)

4) Entgang an Einnahmen

a) durch Postfreiheiten 18,5 (Steigerung vom jahrelich 56 Mill. auf 74 Mill.)
 b) Kosten f. die Besorgung des Postsparkassen-
 dienstes +)
42,5
 61 Mill.



* Durchschnittlicher Jahreserfolg (99,35 x 4) = 397,4 Mill.

+ Hier ist zugrunde gelegt die von uns mit Z. 32073/0-1920 beim Bundesministerium für Finanzen angemeldete neue Berechnungsweise nach dem Geldumsatz. Die Anerkennung dieses Berechnungsschlüssels ist eine Voraussetzung der hier eingestellten Post.

Übersicht A

über die vom Holzfachmann in Goldammer ausgeführten
 von Postgebühren, für die im Lande, die nicht die Landan-
 weisung haben, die Engländer und auch die Holzfach-
 in der Weisung über Landab festsetzen.

Obst der Car- tingen und Gebühren	Engländer und Holzfach	Hinter Holzfachmann den Holzfachmann der Holzfach- mannschaft in Madrid
	bis 20 Pfennig	25 ctms
Leinwand	für je weitere 20 Pfennig	15 "
		50 ctms
Postkarten		30 "
Landkarten	für je 50 Pfennig	5 "
		10 "
Postgebühren	für je 50 Pfennig	5 "
		10 "
Landkarten	Mindestgebühren	2.5 "
		50 "
	für je 50 Pfennig	5 "
		10 "
Landkarten	Mindestgebühren	10 "
		20 "
	für je 50 Pfennig	5 "
	Mindestgebühren, wenn die Car- tingen beim Postgebühren	10 "
	und für	25 "
Landkarten	sonst	50 "



Übersicht B

über die beantragte Nachzahlung der Gebühren für die Festsetzung von
Veränderungen.

Nr.	Art der Veränderung laut des Gebirgs	Zustand vor der Veränderung		Zustand nach der Veränderung	
		gebührenpflichtige Gebirgs	gebührenfreie Gebirgs	gebührenpflichtige Gebirgs	gebührenfreie Gebirgs
1.	Lärche	bis 20 Quadratmeter - 80h freie Gebirgs 20 Quadratmeter - 20h	2K-	2K- 1K20h	5K- 2K50h
2.	Fichte	- 50h	1K-	- 80h	3K-
3.	Baumrinde	freie je 50 Quadratmeter abgestammte - 20h abgestammte - 30h abgestammte f. abh. - 10h	- 40h - 80h - 10h	freie je 50 Quadratmeter - 40h	1K-
4.	Grünholz	freie je 50 Quadratmeter abgestammte - 20h abgestammte - 30h Mündelgebirgs - 80h	- 40h - 80h 2K-	freie je 50 Quadratmeter - 40h Mündelgebirgs 2K-	1K- 5K-
5.	Wald	freie je 50 Quadratmeter - 20h Mündelgebirgs - 50h	- 40h 1K-	- 40h - 80h	1K- 2K-
6.	Misch- beständen	freie je 50 Quadratmeter abgestammte - 20h abgestammte - 30h Mündelgebirgs, wenn die Bestimmung keine Gebirgs- gebirgs nicht - 50h Gebirgs - 80h	- 40h - 80h 1K- 2K-	freie je 50 Quadratmeter - 40h - 80h 2K-	1K- 2K- 5K-
7.	Grünholz- gebirgs	1K20h	2K-	2K-	2K-
8.	Mündelgebirgs bei Misch- beständen	freie je 300K ... - 60h bei Misch- beständen freie je 300K ... - 90h	freie je 1500K - 2K50h freie je 1500K - 7K50h	freie je 1500K - 3K- freie je 3000K - 5K-	
9.	Grünholz- gebirgs	abgestammte bis 5 Quadratmeter 5K- " 10 " 10K- " 15 " 15K- " 20 " 20K- abgestammte bis 5 Quadratmeter 7K50h " 10 " 15K- " 15 " 22K50h " 20 " 30K-	bis 10 Quadratmeter 8K- " 5 " 15K- " 10 " 30K- " 15 " 45K- " 20 " 60K- bis 10 Quadratmeter 12K- " 5 " 22K50h " 10 " 45K- " 15 " 77K50h " 20 " 90K-	freie je 1000K von der Festsetzung herab 50 Continues Die Gebirgsart von 50 Continues ist gegen- ständig mit 10 K- festgesetzt. Die Gebirgsart von 50 Continues nicht mit sonstigem 2,5K- festgesetzt werden.	
10.	Grünholz- gebirgs	freie je 600K - 1K50h	freie je 1500K 2K50h bis 500K 2K-	freie je 1200K 3K- freie je 3000K 5K-	
11.	Grünholz- gebirgs	freie je 200K - 1K-	freie je 500K 2K50h bis 100K 1K-	Zeitzeit eingestellt	
12.	Grünholz- gebirgs	Gebirgs bei der Abnahme von Bestimmung von abgestammte - 80h	a) rein naturgemäß 2K-	Zeitzeit eingestellt	
13.	Grünholz- gebirgs	Gebirgs bei der Abnahme von Bestimmung von abgestammte - 80h	a) rein naturgemäß b) Gebirgs für die Gebirgs (Mündel- gebirgs) freie je 500K 4K-	Zeitzeit eingestellt	
14.	Grünholz- gebirgs	Gebirgs bei der Abnahme - 60h	2K-	Zeitzeit eingestellt	



000056

Übersicht C

über die beantragte Tarifabänderung der Verkehrsgebühren
für die Beförderung von Zeitungen.

Post- Nr.	Objekt der Gebühren	jetztige Gebühr	neu Gebühr
1.	<p>Verkehrsgebührenabänderung für die Beförderung von <u>Zeitungen</u> (Einschlüsse für die Beför- derung der <u>Wochenblätter</u>)</p> <p>für je 1 Kilogramm des <u>Verkehrsgegenstandes</u></p> <p>die wichtigsten <u>Wochenblätter</u> betragt jedoch</p>	2 K. - - 6h	4 K. - - 12h
2.	<p>Verkehrsgebühren für <u>Wochenblätter</u></p> <p>für je 50 Exemplare des <u>Wochenblattes</u></p> <p>jedoch bei 35 Exemplare</p> <p>Zugung bei <u>persönlichen</u> (Kolben-) <u>Verbindungen</u> (wie bei <u>Wochenblättern</u> über 35 Exemplare)</p>	- 10h - 6h	- 20h - 12h
3.	<p>Verkehrsgebühren</p> <p>für je 1 Kilogramm des <u>einzelnen</u> <u>Exemplars</u> <u>persönlichen</u></p>	2 K. -	4 K. -



Aermsten, deren Zahl durch die unglücklichen Opfer des Krieges erheblich vermehrt wurde, nicht noch dadurch düsterer zu gestalten, daß die Beschaffung vom Lesestoff durch hohe Versandungsgebühren erschwert und für einzelne unerreichbar werde.

In diesem Zusammenhange glaubt aber die Regierung auch auf eine entsprechende Erhöhung der Zeitungsversandgebühr, die gelegentlich der letzten Postgebührenerhöhung ebenfalls neu geregelt wurde (Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 130 und die mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 8. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 204 erlassene Zeitungspostordnung) antragen zu sollen. -

Es ist wohl richtig, daß die Zeitungen schon unter den hohen Papier und Druckkosten leiden und daß eine weitere Belastung der Bezieher durch Erhöhung der Postversandgebühren den Zeitungsverkehr recht empfindlich treffen wird. Andererseits geht es aber kaum an, alle Benützer der Postanstalt zu erhöhten Leistungen heranzuziehen und nur eine Gruppe von Benützern davon frei zu lassen. Dies sollte schon deshalb vermieden werden, um nicht für künftige Neuregelungen der Postgebühren einen Vorentscheid zu schaffen, auf den sich die Beteiligten berufen könnten. Auch erscheint aus Gründen des ganzen Aufbaues der Postgebühren eine Erhöhung der Zeitungsversandgebühr unerläßlich. Die Zeitungsversandgebühr beträgt nämlich gegenwärtig die Hälfte der gewöhnlichen Drucksachengebühr. Für diese wird eine Verdopplung vorgeschlagen. Dies erfordert aber die gleichmäßige Erhöhung der Zeitungsversandgebühr, da sonst das bisherige für die Zeitungen ohnedies sicher günstige Gebührenverhältnis zum Nachteile der Staatseinnahmen verschoben würde.

Die gegenwärtig geltenden und die beantragten neuen Zeitungsübersicht C. versandgebühren sind in der angeschlossenen Übersicht C dargestellt.

Außer den Gebühren für die Beförderung von Postsendungen im Inlandeverkehre und im Weltpostverkehre werden naturgemäß auch



./.

69

die Postnebengebühren in eigenem Wirkungskreise des Bundesministeriums für Verkehrswesen entsprechend erhöht werden, und ebenso werden die im Verkehre mit einzelnen Ländern besonders vereinbarten Gebühren auf Grund der diesbezüglich dem damaligen Staatssekretär für Verkehrswesen mit Beschluß des Hauptausschusses der Nationalversammlung vom 7. Juni 1920 erteilten Ermächtigung neu geregelt werden.

Das voraussichtliche rechnungsmäßige Mehrertragnis der Post-Übersicht D. gebührenerhöhungen ist in der zuliegenden Übersicht D dargestellt.

Aus dem Zusammenhalte der dort ausgewiesenen Endsumme von 519 Mil. Kronen jährlich mit dem in der wirtschaftlichen Gebührenübersicht III errechneten voraussichtlichen Gebarungsabgange von 397'4 Mil. Kronen ergäbe sich, daß bei Neufestsetzung der Postgebühren in der teils beantragten, teils im eigenen Wirkungskreise des Bundesministeriums für Verkehrswesen in Aussicht genommener Höhe nicht nur das finanzielle Gleichgewicht im wirtschaftlichen Haushalte der Postanstalt hergestellt, sondern auch noch darüber hinaus ein Reinertragnis zu erwarten wäre. Aller Voraussicht nach muß jedoch einerseits mit einer weiteren Steigerung des Personal- und Sachaufwandes und andererseits nach dem bei der letzten Gebührenerhöhung gemachten Erfahrungen damit gerechnet werden, daß der Postverkehr zum Mindesten durch einige Monate nach Inkrafttreten der neuen Gebühren zurückgehen und die errechnete Mehreinnahme nicht voll eingehen wird. Dann aber stellt sich das rechnungsmäßige Reinertragnis nur als der bei wirtschaftlicher Gebarung unerläßliche ~~Rückhalt~~ gegenüber unvorhergesehenen oder richtiger gegenüber sicher zu erwartenden und nur in ihrem Maße nicht voraussehbaren Ereignissen und Einflüssen dar.

Mayr	Haucis
Breisky	Heinl
Glanz	Resch
Paltauf	Grünberger
Grimm	Pesta.

Hinblicke auf die für den internationalen Zeitungsverkehr bestehenden Vereinbarungen erst mit 1. April als dem Beginne einer neuen Bezugszeit in Wirksamkeit gesetzt werden.

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 98 über Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie haben allerdings die Bundesministerien außer Gesetzentwürfen die gewerbliche industrielle und kommerzielle Interessen berühren, vor der Einbringung dieser Gesetzentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften auch besonders wichtige Verordnungen, die die erwähnten Interessen berühren vor ihrer Erlassung den Kammern zur Begutachtung zu übermitteln. Allein ganz abgesehen davon, daß es nicht nur die trostlose Lage der Staatsfinanzen, sondern auch die Rücksichtnahme auf die uns bindenden Vorschriften des internationalen Verkehrs nicht gestatten würde, Sonderwünschen eines besonderen Kreises von Benützern der Postanstalt Rechnung zu tragen und unter die vorgeschlagenen, nach einheitlichen Grundsätzen gebildeten und miteinander in Zusammenhang stehenden Gebührensätze herabzugehen, möchte ich auch noch der Auffassung Ausdruck geben, daß es sich im vorliegenden Falle überhaupt nicht um die Erlassung einer Verordnung handelt, die vor allem gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen berührt. Es handelt sich vielmehr um eine die Rechte und Verbindlichkeiten aller Anstaltsbenützer gleichmäßig festsetzenden und jedermann verpflichtenden Anordnung.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stelle ich daher den

A n t r a g :

Der Ministerrat wolle beschließen, es seien die im beiliegenden Antragsentwürfe enthaltenen Vorschläge über die Erhöhung der Postbeförderungsgebühren im Sinne des Art. 54 des Bundesverfassungsgesetzes und des § 1 des Gesetzes vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180 dem Hauptausschusse des Nationalrates sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Wien, am 30. Dezember 1920.

Dr. P e s t a e. h.



(Part. 18.)

ad B. 76

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand: Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes und der Länder im Zusammenhange mit der neuen Bundesverfassung.

Unter Hinweis auf § 10 des Gesetzes vom 14.11.1918, St. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, wonach sowohl den Beamten des ehemaligen Landesausschusses als auch den Beamten der ehemaligen Statthaltereien und Landesregierungen der Charakter von Staatsbeamten zugesprochen und ihr Dienst als Staatsdienst bezeichnet wurde, sind die Landesbeamten einzelner Länder Österreichs um die Verabfolgung von Eisenbahnfahrbegünstigungslegitimationen für Staatsbedienstete bittlich geworden.

Nach dem einschlägigen Reglement vom 1. März 1903, betreffend die Ausstellung von Legitimationen für Staatsbedienstete können für die Beteiligung mit derartigen Legitimationen nur solche Bedienstete in Betracht, denen der Charakter wirklicher d. i. pragmatischer Staatsbediensteter zukommt.

Da in der Frage der Beteiligung der Landesbeamten mit Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete zwischen den beteiligten Ressorts (Inneres, Finanzen, Verkehr) keine Übereinstimmung erzielt werden konnte, wurde die Angelegenheit im Kabinettsrat zur Sprache gebracht, der in seiner Sitzung am 27. Jänner 1920 folgenden Beschlusse fasste:



"Das Ansuchen der Landesbeamten um Gewährung von Fahrbegünstigungen ist bis zur Verfassungsreform unerledigt zu lassen"
(Kabinettsprotokoll Nr. 141).

Entgegen diesem Beschlusse wurden jedoch inzwischen in einzelnen Ländern (Tirol, Salzburg, Oberösterreich) ohne Zustimmung des Staatsamtes für Verkehrswesen die Landesbeamten von den Landesregierungen, die nach dem Reglement zur Ausstellung von Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete ihres Bereiches berufen sind, mit solchen Legitimationen beteiligt. In der Sitzung des Kabinettsrates vom 18. Juni 1920 hat nun der damalige Staatssekretär für Inneres auf diesen Umstand hingewiesen und bemerkt, dass ihm ein Ansuchen der Landesbeamten Niederösterreichs um Beteiligung mit Fahrbegünstigungslegitimationen für Staatsbedienstete vorliege, das er zwar im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 27. Jänner 1920 ablehnen werde, dass es aber fraglich erscheine, ob die n.ö. Landesregierung nach dem Beispiel anderer Länder dem Ansuchen der Landesangestellten nicht doch willfahren werde. Der Staatssekretär für Inneres erbat sich eine Äusserung des Kabinettsrates falls dieser eine besondere Einwirkung auf den niederösterreichischen Landeshauptmann wünschen sollte. Der Kabinettsrat nahm jedoch die Mitteilung des Staatssekretärs für Inneres ohne eine besondere Verfügung zu treffen zur Kenntnis.
(Kab. Prot. Nr. 193).

Ich bemerke, dass inzwischen die Landesangestellten Niederösterreichs tatsächlich mit Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete beteiligt wurden.

Um einem derartigen Übelstande künftighin zu steuern, beabsichtigt das Bundesministerium für Verkehrswesen anlässlich der in Aussicht genommenen Neuauflage der Staatsbedienstetenlegitimationen die Ausstellung dieser Legitimationen ausschliesslich den Staatsbahndirektionen zu übertragen.

Mit dem Gesetze vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 1, wurde die Verfassung der Republik Österreich auf neue Grundlagen gestellt und diese Republik als Bundesstaat eingerichtet, der aus selbständigen Ländern als Gliedstaaten gebildet wird. Das bezogene Gesetz und das zugehörige Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung enthalten unter anderem auch Bestimmungen über die Angestellten des Bundes und der Länder.

Es fragt sich nun, ob nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, um die Fahrbegünstigungsfrage der Landesangestellten einer Regelung zu unterziehen und wie sich insbesondere gegenüber einem dem Verkehrsministerium unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Stellung Wiens als selbständigen Landes kürzlich zugekommenen Ansuchen des Verbandes der Angestellten der Gemeinde Wien um Zuerkennung der Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete zu verhalten wäre, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass die Angestellten der Gemeinde Wien nicht bloss staatliche Verwaltungsgeschäfte des Landes und der Gemeinde sowie Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung sondern auch die Geschäfte der verschiedenen wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Wien besorgen. (Gaswerk, Elektrizitätswerk, Strassenbahn, Kraftstollwagen, Leichenbestattung, Kohlen, Bergbau, Lagerhaus, Bränhaus und dergl.) und für diese Angestellten das eingangs bezogene Gesetz vom 14. November 1918 St.G.Bl.Nr. 24, das in einigen Ländern zur eigenmächtigen Beteiligung der damaligen "Beamten des Landesrates" Anlass gab, nicht in Betracht kam.

Nach § 8, Absatz 1, des vorbezo-genen Übergangsgesetzes werden die staatlichen Behörden - mit Ausnahme jener der allgemeinen politischen Verwaltung in den Ländern - Behörden des Bundes, § 9, Absatz 1, des Übergangs-Gesetzes bestimmt, dass die Angestellten der staatlichen Behörden, die nach § 8, Absatz 1, Bundesbehörden werden, Angestellte des Bundes werden. Bezüglich



dieser Angestellten hätte es bei den für die bisherigen Staatsbediensteten bestandenen Fahrbegünstigungen zu verbleiben. Nach Absatz 2 der Übergangsgesetzes ist die Stellung der im Absatz 1 ausgenommenen staatlichen Behörden durch das Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern zu regeln.

Nach Absatz 2 des § 9 ist die Stellung der Angestellten der im § 8, Absatz 1, ausgenommenen staatlichen Behörden im Zusammenhange mit dem Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern zu regeln.

Bis zu dieser Regelung sind jedoch nach § 42, Absatz 2, Buchstabe d, des Übergangsgesetzes die im § 8, Absatz 1, ausgenommenen Behörden vorläufig Bundesbehörden, die im § 9, Absatz 2, bezeichneten Angestellten vorläufig Bundesangestellte.

Diesen letzteren Angestellten wären vorläufig die Staatsbeamten-Legitimationen auszufolgen.

Insolange die nach dem Gesagten gesetzlich noch zu treffenden Regelungen nicht erfolgt sind, wäre es nach Anschauung des Bundesministeriums für Verkehrswesen wohl verfrüht, in der Frage der Gewährung einer Eisenbahn-Fahrbegünstigung für die Angestellten der Länder eine Entscheidung zu treffen.

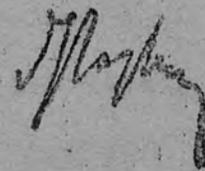
Ich stelle schon den Antrag, der Ministerrat wolle folgenden Beschluss fassen:

1. Die Angestellten des Bundes im Sinne des § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 1.10.1920, B.G.Bl.Nr.2, haben, sofern sie pragmatische Bedienstete sind, den Anspruch auf Fahrbegünstigungs-Legitimationen für Staatsbedienstete nach den Bestimmungen des einschlägigen Reglements vom 1. März 1903; den gleichen Anspruch haben bis zur endgültigen Regelung ihrer Stellung die im § 9, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes bezeichneten Angestellten, die im Sinne des § 42, Absatz 2, Buchstabe d, des besagten Gesetzes vorläufig Bundesangestellte sind.

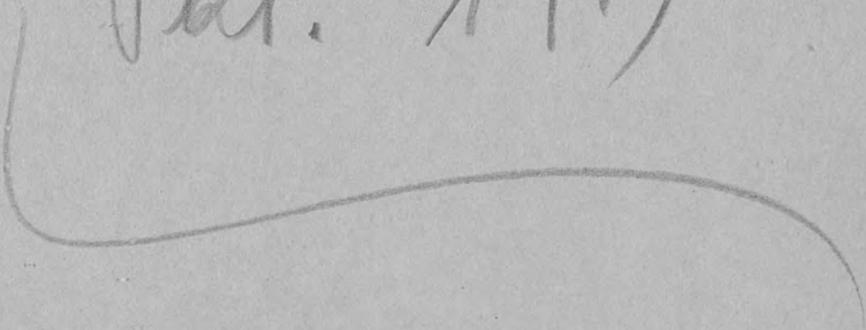
2. Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Art. 120, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes) und des Bundesgesetzes über das Dienstrecht für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben (Art. 21, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes), hat im Sinne des Beschlusses des Kabinettsrates vom 27. Jänner 1920 (Kab. Protokoll Nr. 141) die grundsätzliche Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für Landesangestellte offen zu bleiben. An Landesangestellte bereits ausgefolgte Fahrbegünstigungs-Legitimationen für Staatsbedienstete sind - falls sich der Ministerrat nicht für die Einziehung dieser ohne Genehmigung des Staatsamtes für Verkehrswesen ausgegebenen Legitimationen entschliessen sollte - den Landesangestellten vorläufig zu belassen.

3. Das Ansuchen des Verbandes der Angestellten der Gemeinde Wien um Beteiligung mit Eisenbahn-Legitimationen für Staatsbedienstete ist gleichfalls unter Hinweis darauf, dass die grundsätzliche Regelung der Stellung der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, zufolge Artikel 21 des Bundesverfassungsgesetzes einem noch zu erlassenden besonderen Bundesgesetz vorbehalten ist, zunächst abweislich zu erledigen.

W i e n , am 30. Dezember 1920.



Plat. 19.)



ad 194

Für den Ministerrat vom 4. Jänner 1921.

A n t r a g

des Bundesministers für Handel und Gewerbe,
Industrie und Bauten, betreffend die von
Ministerräte beschlossenen Besprechungen
über die Ursachen der herrschenden Teuerung
und über die Regierungsmaßnahmen, die zur Be-
kämpfung der Teuerung zu treffen sind.

Politischer Charakter
der Besprechungen,
Beteiligung der poli-
tischen Parteien.

Die von der Regierung in Aussicht ge-
nommenen Besprechungen sind durch die Streik-
drohungen öffentlicher Angestellter (Eisen-
bahner, Telegraphen- und Telephonarbeiter
u. s. w.) veranlaßt, deren Bewegung zum großen
Teile politischen Motiven entsprungen ist.
Die ganze Angelegenheit hat demnach hoch
politischen Charakter.

Um vorzubeugen, daß sich aus dem Ver-
laufe der Beratungen schwere politische
Nachteile für die Regierung ergeben, dessen
gleichzeitig mit der Einberufung der Kon-
ferenzen Besprechungen mit den politischen
Parteien eingeleitet werden, um die Mitwir-
kung aller Parteien bei den Konferenzen
und die Abführung sachlicher Verhandlungen
zu sichern. Hierbei ist insbesondere darauf
Wert zu legen, daß sich auch die Abgeordneten
aller Parteien sowie die fachkundigen Funk-
tionäre der sozialdemokratischen Konsumge-
nossenschaftlichen und gewerkschaftlichen
Organisationen an den Besprechungen beteiligen.



Organisation der
Besprechungen.

Zunächst wären Besprechungen der einzel-
nen Interessentengruppen abzuhalten:

1.) zuerst der Vertreter der Konsumorga-
nisationen, der gewerkschaftlichen und der
Angestelltenorganisationen.

2.) dann der Vertreter von Handel, Gewerbe,
Industrie, von Verkehrsunternehmungen, Banken,
Sparkassen und Versicherungsunternehmungen;
endlich

3.) der Vertreter der Land- und Forstwirt-
schaft.

Es wäre nicht zweckmäßig, sogleich eine
gemeinsame Aussprache aller Interessenten-
gruppen zu veranstalten, da in diesem Falle
die Gegensätze allzu heftig aufeinander sto-
ßen und den Verlauf der Beratungen nachteilig
beeinflussen könnten.

Eine gemeinsame Aussprache von Vertre-
tern aller wirtschaftlichen Interessenten-
gruppen wäre vielmehr erst nach Abschluß der
einzelnen Gruppenberatungen abzuhalten.

In ähnlicher Weise wurden die vom Mini-
sterpräsidenten Dr. Seidler anfangs September
1917 in Ernährungsfragen veranstalteten Be-
sprechungen abgeführt.

Der hier empfohlene Vorgang ermöglicht
eine uneingeschränkte Beteiligung der Inter-
essenten an den Gruppenberatungen, während
zu der ~~Schluss~~ Aussprache, die erst nach Klä-
rung der Meinungen und nach Vereinbarung be-
stimmter Richtlinien innerhalb der einzelnen
Gruppen abzuhalten wäre, nur eine ziffern-
mäßig beschränkte Anzahl von Vertretern al-
ler Interessentengruppen teilzunehmen hätte.

Dadurch können einerseits bei den Gruppenberatungen alle Organisationen zu Worte kommen, die sich an den Besprechungen überhaupt beteiligen wollen, worauf aus politischen Erwägungen besonderes Gewicht gelegt werden muß; andererseits ist von der schließlichen Aussprache einer beschränkten Anzahl von Vertretern aller wirtschaftlichen Interessentengruppen eher ein Ergebnis zu erwarten als von Vollversammlungen oder Kommissionsberatungen, die von allem Anfange an paritätisch zusammengesetzt sind.

Kreis der Teilnehmer.

Zu den Beratungen wären vom Herrn Bundeskanzler bzw. vom Bundeskanzleramte alle Organisationen, die im wirtschaftlichen Leben des Bundes und der Länder von Bedeutung sind, sowie prominente Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens aus Wien und den Ländern, ferner alle Landeshauptleute einzuladen.

Eine im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien entworfene Einladungsliste ist angeschlossen.

Außerdem muß die Teilnahme an den Gruppenberatungen auch allen Organisationen freistehen, die sich darum - auch ohne besondere Einladung der Regierung - bewerben.

Von größter Wichtigkeit ist, daß sich die fachkundigen Funktionäre der sozialdemokratischen konsumgenossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen an den Besprechungen beteiligen. Denn nur von ihrer Belehrung und Aufklärung ist ein Einlenken der vielfach völlig laienhaften und verbohrtten Anschauungen insbesondere der Vertreter



der Angestelltenorganisationen zu erwarten. Da es im Hinblick auf den politischen Hintergrund der Angelegenheit möglich ist, daß sich die der sozialdemokratischen Partei angehörenden Führer der Konsumgenossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen von den bevorstehenden Besprechungen fernhalten wollen, wäre die persönliche Einladung solcher Funktionäre (wie Dr. Benner, Eldersch, Emmy Freundlich u.s.w.) durch Schreiben des Herrn Bundeskanzlers sowie eine eventuelle Fühlungnahme in dieser Hinsicht mit der sozialdemokratischen Parteileitung empfehlenswert.

An der gemeinsamen Schlußbesprechung hätte sich aus jeder der drei Interessentengruppen bloß eine bestimmte Anzahl von Vertretern zu beteiligen u. zw. so, daß sämtliche Interessentengruppen annähernd gleichmäßig vertreten sind. Im Zuge der Ernährungskonferenzen im September 1917 nahmen an der Schlußbesprechung aller Gruppen 10 Konsumentenvertreter, 10 Vertreter von Handel und Gewerbe und 10 Vertreter der Landwirtschaft teil. Die Festsetzung der Anzahl der Gruppenvertreter für die geplante Schlußbesprechung muß den mündlichen Vereinbarungen mit den Interessenten selbst überlassen bleiben.

Reihenfolge und Dauer der Besprechungen.

1.) Zunächst wären die Vertreter der Konsumorganisationen und der gewerkschaftlichen Organisationen und der Angestelltenorganisationen (Bundesstaat, Land, Gemeinde) zu einer gemeinsamen Beratung einzuladen. Für diese Besprechung wäre um möglichstste Redefreiheit gewährleistet

zu können und nicht den Eindruck einer
Pression im Sinne der Abkürzung der Verhand-
lungen zu erwecken - ein Zeitraum von drei
Tagen zu reservieren.

2.) Für den folgenden (4.) Tag wären
die Vertreter von Handel, Gewerbe und Industrie
sowie der Banken, Sparkassen, Verkehrs- und Ver-
sicherungsunternehmungen und der Wiener städti-
schen Betriebe zu einer Besprechung einzu-
laden.

3.) Der 5. Tag wäre für die Beratungen
der Vertreter der Land- und Forstwirtschaft
bestimmt.

4.) Nach einer 2-tägigen Pause hätten
am 6. und eventuell auch am 7. Tag die gemein-
samen Besprechungen der Vertreter aller wirt-
schaftlichen Interessentengruppen stattzufin-
den.

Die 2-tägige Pause vor der Schlußbespre-
chung wäre dazu zu benützen, um auf Grund der
5-tägigen Beratungen der einzelnen Interessen-
tengruppen die wichtigsten Fragepunkte für
die Schlußbesprechung zu formulieren

Zeitpunkt der Be-
sprechungen.

Die Beratungen wären ehestens, wemöglich für
die Tage 10. bis 14. und 17. eventuell 18. Jänner
anzuberaumen.

Form der Einladung.

Die Einladungen hätten vom Herrn Bundes-
kanzler im telegraphischen Wege zu erfolgen.
Die Interessenten wären von der Abhaltung
der Gruppenberatungen und von der gemeinsamen
Schlußbesprechung in Kenntnis zu setzen und
dahin zu informieren, daß diese Konferenzen eine
mündliche Aussprache der Vertreter aller wirt-



schaftlichen Interessentenkreise über die Ursachen der herrschenden Teuerung und über die Regierungsmaßnahmen betreffen, die zur Bekämpfung der Teuerung zu treffen sind. Das Schlagwort „Preisabbau“ wäre lieber zu vermeiden.

Durch Fühlungnahme mit den politischen Parteien wäre auf die Beschickung der Konferenzen seitens der Interessenten Einfluß zu nehmen.

Amtliche Notizen in der Wiener Zeitung und in den amtlichen Landeszeitungen.

Gleichzeitig mit der Versendung der individuellen Einladungen wären entsprechende kurz gefaßte amtliche Notizen in der Wiener Zeitung und in den amtlichen Landeszeitungen zu verlautbaren.

Vorsitz.

Da die ganze Angelegenheit hochpolitischen Charakter hat, wären die Besprechungen vom Herrn Bundeskanzler, eventuell vom Herrn Vizekanzler zu leiten. Die Ressortminister kämen nur als Vertreter dieser leitenden Regierungsfunktionäre für den Vorsitz der Beratungen in Betracht.

Eventuell wäre auch in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Herr Bundespräsident zu ersuchen wäre, die Schlußbesprechung zu eröffnen.

Einleitung der Verhandlungen.

Die Gruppenberatungen und die Schlußbesprechung wären mit Ansprachen des Vorsitzenden einzuleiten, um den Zweck der Konferenzen und das Verhandlungsgebiet zu erörtern.

Ort der Beratungen.

Als geeignetster Beratungssaal käme der Sitzungssaal des n.ö. Landhauses in Betracht. Diesfalls wäre mit dem Landtagspräsidium von Niederösterreich umgehend Fühlung zu nehmen.

Teilnahme der Vertreter
der Ministerien.

Die zuständigen Vertreter der beteiligten Ministerien hätten den Beratungen beizuwohnen und eventuell Aufklärungen zu erteilen.

Stenographische Protokollierung.

Ueber die Beratungen wäre ein stenographisches Protokoll anzufertigen, wegen Bestellung der Stenographen das Erforderliche zu veranlassen.

Kosten der Beratungen.

Die Kosten der Beratung hat der Bundesstaat zu tragen.

Zur Frage der Entschädigung der auswärtigen Konferenzteilnehmer hätte das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen.

Keine ständige Errichtung!

Die in Aussicht genommenen Besprechungen sind nur als einmalige Enquete gedacht und sollen keine ständige Einrichtung ins Leben rufen.



Bundesministerium für Handel und Gewerbe
Industrie und Bauten.

Zu Z.139/IV Hand. ex 1921.

Kompensationsübereinkommen mit Polen.

Prot. 20,

I n f o r m a t i o n
für den Herrn Bundesminister.

Die polnische Regierung hatte ^{be} die österreichische Regierung ^{schon} in Kenntnis gesetzt, dass sie den Zeitpunkt zu Verhandlungen über ~~den~~ Handelsvertrag und ein Kontingentübereinkommen noch nicht für gekommen erachtet, dass sie jedoch bereit sei, die Kohlen- und Erdöllieferungen in dem bisherigen Ausmasse fortzusetzen, wogegen sich Oesterreich verpflichten sollte, auch seinerseits die ~~im~~ bestehenden Kompensationsverträge vorgesehenen Kontingente entsprechend zu erweitern.

Da mit 6. Jänner ¹⁹²¹ das polnische Kohlenamt aufgelassen werden soll, ^{gab} ergab sich die Notwendigkeit des Abschlusses neuer Verträge, ^{wobei} um in der Belieferung Oesterreichs mit polnischer Kohle keine Unterbrechung eintreten zu lassen.

Es ^{war} wurde daher ~~beschlossen~~, am 2. Jänner 1921 ^{z. Z. am Kommissionsrat} (unter der Führung des Sektionsrates Dr. Langer ~~eine Kommission~~ nach Warschau zu entsenden, ^{wurde} um über die Verlängerung des bestehenden Kompensationsübereinkommens Nr. 270/Polen zu verhandeln.

(Da es sich im Wesentlichen nur um die Verlängerung eines bereits bestehenden Vertrages handelt, erschien es dem Bundesministerium für Handel für zweckmässig, den genannten Kommissionsleiter zu ermächtigen, den Vertrag im Namen der österreichischen Regierung abzuschliessen und zu unterzeichnen, zumal die bisherigen Erfahrungen zeigten, dass die nachträgliche Einholung der Regierungsgenehmigung nicht allein die Vertragsabschlüsse wesentlich verzögert hat, sondern oft auch die Ursache ^{war} ~~war~~, dass der andere Vertragsteil bereits gemachte Zugeständnisse zurückgezogen oder Abänderungen der Vertragsentwürfe verlangt hat.



Kunze, Felix
Infolgedessen ~~ersuchte~~ das Bundesministerium für Handel
und Gewerbe, Industrie und Bauten das Bundesministerium für Aeus-
seres, dem Sektionsrate Dr. Langer eine Vollmacht zur Verhandlung
und Unterzeichnung eines Nachtragsübereinkommens zum österrei-
chisch-polnischen Warenaustauschübereinkommen vom 17. März 1920
auszustellen, die vom ~~Herrn~~ Bundespräsidenten als dem nach Ar-
tikel 65 der ~~Bundes~~ ^{Verfassung} zur Vertretung der Republik nach
ausen berufenen Organ unterfertigt und vom ~~Herrn~~ Bundeskanzler
und Bundesminister für Aeusseres gegengezeichnet ~~wurde~~ *wurde hi*

Da es infolge der Kürze der Zeit nicht möglich war, die vor-
herige Zustimmung des Ministerrates einzuholen, ^{*bitte der Landesminister*} wird beantragt,
diese Genehmigung nachträglich zu erteilen.

Wien, am 4. Jänner 1921.

M. Klein



Nicht zuordenbares

Mat.

(MRP N^o 25.)

Vertreter von Handel, Industrie, Banken, Versicherungs- und Ver-
kehrsunternehmungen n. s. w.

Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, Linz, Salzburg,
Graz, Innsbruck und Feldkirch.

Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt.

Hauptverband der Industrie Deutschösterreichs, Wien III. Schwarzen-
bergplatz 4, (mit ausdrücklichem Ersuchen, die territorialen
und Fachverbände des Hauptverbandes zu verständigen).

Gremium der Wiener Kaufmannschaft, Wien IV. Lothringerstraße 10.

Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft, Wien IV. Lothringerstraße 10.

Verein der Bergwerksbesitzer Oesterreichs, Wien I. Nibelungengasse 13.

N.Ö. Gewerbeverein, Wien I. Eichenbachgasse 11.

Gemeinde Wien (für die Wiener städtischen Betriebe), Wien, Neues
Rathaus.

Reichsverband der kaufmännischen Gremien Oesterreichs, Wien IV.
Lothringerstraße 10.

Wiener Handels- und Industrie-Verein, Wien I. Stubenring 8.

Wiener kaufmännischer Verein, Wien I. Johannesgasse 4.

Verband der österr. Exporteure, Wien IV. Lothringerstraße 10.

Verband österr. Banken und Bankiers, Wien I. Roßgasse 4.

D.Ö. Sparkassenverband, Wien I. Am Hof 4.

Verband der Versicherungsanstalten, Wien I. Börsegasse 10.

Südbahngesellschaft, Wien X. Gagaplatz 4.

Eisenbahn Wien - Aspang, Wien III. Aspangstraße 33.

Direktion der n.Ö. Landesbahnen, Wien I. Rathausstraße 9.

A. G. der Wiener Lokalbahnen, Wien XII. Eichenstraße 1.

Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Wien III. Hintere Zoll-
amtsstraße 1.

Süddeutsche Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Wien I. Schotten-
ring 17.



Endgiltige Stellungnahme des Bundesministeriums für Landwirtschaft noch vorbehalten!

Vertreter der Land- und Forstwirtschaft.

Gruppe der landwirtschaftlichen Hauptkorporationen:

Landeskulturrat Wien, Linz, Innsbruck, Bregenz, Klagenfurt.
Landwirtschaftsgesellschaft Graz, Salzburg.

Gruppe landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände und kommerzielle Vereinigungen der Landwirte:

Landwirtestelle, Wien I. Babenbergerstraße 5.
Verband ländlicher Genossenschaften, Wien I. Wallnerstraße 8.
Oberösterreichischer Landwirtschaftlicher Verband, Linz, Landeskulturratsgebäude.
Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Graz.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Klagenfurt.
Ein- und Verkaufsgesellschaft der Tiroler Landwirte in Innsbruck.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Bregenz.
„Delgefö" Deutsche landwirtschaftliche Gesellschaft für Oesterreich,
Wien II. Obere Donaustraße 47.
Oesterr. Landwirtschaftsgesellschaft, Wien I. Schaufnergasse 6.

Gruppe der Bauernbünde:

Reichs-Bauern-Bund, Wien VIII. Schlesingerplatz 7.
Deutsche Bauernpartei, zu Händen des Herrn Stocker in Graz, Salz-
amtsgasse.
Freiheitlicher Bauernbund Salzburg,
O.ö. Bauernverein in Wels.



Gruppe der Landes-Viehverkehrsorganisationen:

(paritätisch Konsumenten- und Produzentenkreise umfassend)

- D.ö. Wirtschaftsverband für den Viehverkehr, Wien III. St. Marx.
Steiermärkische Landesstelle für den Viehverkehr, Graz, Girardi-
gasse 2.
Kärntner Viehverwertungsgesellschaft, Klagenfurt.
Landesstelle für den Viehverkehr, Salzburg.
O.ö. Verband für Verwertung und Bezug landwirtschaftlicher Artikel in
Linz, Landeskulturratsgebäude.

Außerhalb der Organisation stehende:

- Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft, Wien III.
Vordere Zollamtsstraße 11.
Agrarische Zentralstelle zur Wahrung landwirtschaftlicher Inter-
essen, Wien I. Schauflegergasse 6.
Dr. Martin Willner, Wien III. Vordere Zollamtsstraße 11.
Robert Schöllner, Wien I. Elisabethstraße 20.

Gruppe Fischerei:

- Verband österr. Fischereivereinigungen, zu Händen der d.ö. Fische-
reigesellschaft, Wien I. Elisabethstraße 22.
O.ö. Landesfischereirat, zu Händen des Obmannes Hochwürden Pater
Adalbert Angerer in Stift Lambach.
Konferenz der n.ö. Fischerei-Revierausschlüsse, zu Händen des Herrn
Dr. Julius Wagner, Wien III. Hauptstraße 35.
Verband bayerischer Fischerei-Bezirksvereine, zu Händen des Ob-
mannes Herrn Oberinspektor Heinrich Neugebauer in Graz,
Glacisstraße 59.
Landes-Fischerei-Inspektor Hans Freudelsperger in Salzburg,
Makartplatz.

./.

Gruppe Molkerei:

Verband der Wiener Molkereien, Wien II. Molkereistraße.
Schärdinger Teebuttergenossenschaft in Schärding (O.Öe.)
Genossenschaftsmolkerei in Klagenfurt.
Molkerei Trofaiach in Ober-Steiermark.

Gruppe Bienenhonig:

Reichsverein für Bienenzucht, Wien I. Helfferstorferstraße 5.

Gruppe forstliche Produktion:

Reichs-Forstverein, zu Händen Prof. Leeder, Wien I. Hofburg.
n.Ö. Forstverein, Wien I. Schauflegasse 6.
Steiermärkischer Forstverein in Graz.
Kärntner Forstverein in Klagenfurt.
Forstverein für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck.
Forstverein für Oberösterreich und Salzburg in Gmunden.

Experten für die forstliche Produktion:

Oberlandes-Forstmeister, Güterdirektor Dr. Jagowitz, Bruck a/Mur.
Forstrat Karl Laschtowitzka, Wien IV. Paulanergasse 4.



Organisationen

der Staats-, Landes- und Gemeindeangestellten, sowie der Privat-
bahnangestellten.

Gewerkschaftskommission aller Akademiker im öffentlichen Dienste,

I. Rauhensteingasse 8.

Zentralverband der Österreichischen Staatsbeamtenvereine,

IX. Brechtelgasse 9.

Bund öffentlicher Angestellter, I. Reitschulgasse 2.

Allgemeiner Österreichischer Staatspensionistenverein,

II. Nordbahnstraße 20.

Verband d. i. Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostdienst verwendeten
technischen Organe (technische Union), I. Postgasse 8.

Gewerkschaftsverband der Postangestellten Deutschösterreichs,

IV. Mitterratsig 3 a.

Gewerkschaft deutschvölkischer Post-, Telegraphen- und Fernsprach-
angestellter, VI. Matrosengasse 9.

Gewerkschaft christlicher Post-, Telegraphen- und Fernsprechan-
gestellter, I. Grashofgasse 3.

Zentralausschuß der Eisenbahnangestellten, III. Henslergasse 3.

Zentralausschuß der Postangestellten, I. Postgasse 7.

Zentralausschuß der Telegraphenangestellten, I. Postgasse 7.

Personalausschuß des Personales der Südbahn, X. Betriebsdirektion
der Südbahn.

Organisation der n.ö. Landesangestellten, Wien I. Herrngasse 11.
(zu Handen des Amtsrates Dr. Ziegler)

Verband der Angestellten der Gemeinde Wien, Wien Neues Rathaus.

Gewerkschaft der Angestellten der Unternehmungen der Gemeinde Wien.

IX., Marianneng. 4.



Gewerkschaftliche Organisationen.

- 1.) Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs,
Wien, V., Rechte Wienzeile 97.
- 2.) Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften Oesterreichs,
Wien, III., Rennweg 8.
- 3.) Reichsverband der deutschen Arbeitnehmervereinigungen
Wien, VI., Matroseng. 9.
- 4.) Gewerkschaftsbund deutscher kaufmännischer und industrieller
Angestelltenverbände,
Wien, VII., Neustiftg. 137.
- 5.) Bund der Industrieangestellten Oesterreichs,
Wien, V., Siebenbrunneng. 29.
- 6.) Ständige Delegation der Angestelltenorganisationen in der
Gewerkschaftskommission,
Wien, I., Reitschulg. 2.
- 7.) Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Oesterreichs,
Wien, I., Werdertorg. 9.
- 8.) Gewerkschaftskommission Wien, Margarethengürtel 156.
- 9.) Verband Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeiterinnen
für Oesterreich, zu Händen des Sekretärs Herrn Hans Morawetz,
Wien VII. Seidengasse 15.
- 10.) Christlicher Landerbeiterverband, zu Händen des Zentralsekretärs
Johann Höretzauer, Wien XIV. Rauchfangkehrergasse 11.



Druck. 24
75/112 1
85/164 24

Vertreter des Gewerbes.

A) Reichsverbände.

Reichs-Handels- und Gewerbebund, Wien VIII. Josefstädterstraße 29.
Reichsverband der kaufmännischen Verbände und Handelsgenossenschaften Oesterreichs, Wien V. Margarethenstraße 93.
Reichsverband der Territorial- und Fachverbände Oesterreichs, Graz.

B) Landes-Territorial-Verbände.

Wien: Wiener Gewerbe-Genossenschaftsverband in Wien XVI., Hippgasse 26

Niederösterreich-Land: Territorial-Verband der Gewerbe-Genossenschaftsverbände Niederösterreichs in Wien IX. Währingerstraße 43.

Oberösterreich: Landesverband der Gewerbe-Genossenschafts-Verbände Oberösterreichs in Linz.

Steiermark: Zentralverband von Bezirksverbänden und Einzelgenossenschaften Steiermarks in Graz.

Salzburg: Landesverband der Gewerbe-Genossenschafts-Bezirksverbände Salzburgs in Salzburg.

Kärnten: Gewerbeverband höherer Ordnung für Kärnten in Klagenfurt.

Tirol: Verband der Gewerbe-Genossenschaften und Genossenschafts-Verbände für Deutsch-Tirol in Innsbruck.

Vorarlberg: Verband gewerblicher Genossenschaften und deren Verbände in Vorarlberg in Bludenz.



Konsumenten - Organisationen.

- 1.) Verband Österr. Konsumvereine, Wien II., Praterstraße 8, welchem insbesondere folgende Organisationen angeschlossen sind:
 - Erster Wiener Konsumverein, Wien I. Stubenbastei 12,
 - Reichswirtschaftsbund der Festangestellten, Wien III., Hohlweggasse 30,
 - Wirtschaftsverband der Journalisten,
 - Wirtschaftsverband der Invaliden Oesterreichs („Wig“), Wien, I. Tuchlauben 17,
 - Wirtschaftsgenossenschaft der Angestellten der Gemeinde Wien, I. Rathaus,
 - Verband steirischer Konsumanstalten und Konsumvereine, Graz,
 - O.ö. Verband von Konsumentenorganisationen, Linz,
 - Wirtschaftsverband der Angehörigen freier akademischer Berufe in Wien („Wafa“), Wien I. Schottenbastei 14,
- 2.) Verein der Wirtschaftsverbände der geistigen Arbeiter, Wien III. Rennweg 2.
- 3.) Lebensmittelverein „Hilfe“, Gen.m.b.H., Wien XV. Kranzgasse 4.
- 4.) Wirtschaftsvereine der katholischen Frauenorganisationen für Niederösterreich, Gen.m.b.H., Wien VI. Hofmühlgasse 14.
- 5.) Wirtschaftsgenossenschaft der christlichen Gewerkschaften, Gen.m.b.H., Wien VIII. Florianigasse 29.
- 6.) Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs („Hohö“), Wien I. Nibelungengasse 7.
- 7.) Zentralverband der Gemeinschafts- und Kneipen für Wien und Niederösterreich, Wien VII. Zieglergasse 5.
- 8.) Zentralverband der Lebensmittelmagazine der Eisenbahner (Hauptwirtschaftsstelle im Bundesministerium für Verkehrswesen /Verständigung durch Min.Sekr. Kraft im Bundesministerium für Volksernährung/).
- 9.) Lebensmittellager der Staatsbediensteten (Hauptwirtschaftsstelle im Bundesministerium für Volksernährung /Verständigung durch Sek.Rat. Dr. Gurtner im Bundesministerium für Volksernährung/).
- 10.) Lebensmitteldienststelle der Post- und Telegraphenangestellten, Wien I. Postgasse 17.



Außerdem wären noch folgende Persönlichkeiten besonders einzuladen:

Dr. Karl R e n n e r , Staatskanzler a.D.

Mathias E l d e r s e h , Staatssekretär a.D.

Frau Abgeordnete Emmy F r e u n d l i e h .

Josef Z e h e t b a u e r , Direktor des Reichswirtschafts-
bundes der Festangestellten.

Josef G r u b e r , Landeshauptmannstellvertreter in Linz.

Landesrat Josef B r e i t e n f e l d e r in Salzburg.

Landesrat Reinhold M a c h o l d in Grez.

Franz C h r i s t o p h , Landeshauptmannstellvertreter für
Niederösterreich Land in Maria Enzersdorf.